# Amortisationshypothek und Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung.

---

## Inaugural-Dissertation

der philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
zur Erlangung der Doktorwürde

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

**Emil Werner**
aus Barmen.

*Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1906.*

**Borna-Leipzig**
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

150

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549827_0041

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

I. Einleitung . . . . . 1

II. Die Amortisationshypothek . . . . . 4
1. Ihr Wesen und ihre Vorzüge . . . . . 4
2. Ihre Mängel . . . . . 7
3. Reformvorschläge zur besseren Nutzbarmachung . . . . . 11
4. Würdigung derselben . . . . . 14

III. Die Lebensversicherung . . . . . 17
1. Ihre Vorzüge gegenüber andern Sparanstalten und ihre Bedeutung für die Landwirtschaft als Mittel zur Schuldentilgung 17
2. Bedenken gegen die Lebensversicherung in ihrer Verwendung als Mittel zur Schuldentilgung . . . . . 20
3. Vorschlag der Gründung einer eigenen Lebensversicherungsanstalt für Landwirte und Würdigung desselben . . . . . 35
4. Form der Versicherung . . . . . 39
5. Verbindung der Lebensversicherung mit dem Amortisations-Darlehen . . . . . 42
6. Die Hypothekentilgungsversicherung und Vergleich dieser Versicherungsform mit den gewöhnlichen Versicherungsformen . 52
7. Kurze Würdigung der Lebensversicherung überhaupt . . . 59

IV. Schluß . . . . . 61
Vergleich der Amortisationshypothek und der Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung.

# Literaturverzeichnis.


**Abel, Albert,** Der Rückgang der Sterblichkeit in den letzten fünfzig Jahren und seine Bedeutung für das Versicherungswesen. Tübingen 1904.

— Berichte der Verhandlungen der Plenarversammlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates in den Jahren 1896, 1897, 1899, 1900 und 1901.

— Bericht über die Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern 1901.

**Ballod, Dr. C.,** Der Nachweis der relativ längeren Lebensdauer der Landwirte mit Rücksicht auf die Lebensversicherung. Berlin 1899.

**Ballod, Dr. C.,** Lebensfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung. Leipzig 1897.

**Buchenberger,** Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1893.

**Buchenberger,** Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897.

**Buchenberger,** Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze. Heft 1 der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1901.

**Burgdorff, Aug.,** Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, deren Ursachen und ein unfehlbares Mittel zu deren Bekämpfung, Beseitigung und Verhütung, sowie zur Abstellung der Kreditnot in der Landwirtschaft durch Schaffung der „unkündbaren Hypothek". Altona-Ottensen 1895.

**Burgdorff, Aug.,** Die Lebensversicherung als Ruin der Volkswohlfahrt. Altona-Ottensen 1898.

**Broeker, Dr. phil.,** Kaiserl. Reg.-Rat, Eine neue Sterblichkeitstafel. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft. Berlin 1904.

**Conrad,** Prof. **Dr. J.,** Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Zweiter und vierter Teil. Jena 1902 und 1904.

**Eggenberger, Dr. J.,** Zur Frage der landwirtschaftlichen Hypothekentilgungsversicherung. Bern 1900.

**Freyberg, Karl Frhr. von,** Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis. München 1894.

**Frommhold,** Deutsches Anerbenrecht.

**Grandtke, H.,** Lebensversicherung, Kapitalversicherung und die ländliche Bevölkerung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des mittleren und kleineren Grundbesitzes für die Provinz Brandenburg. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Jahrgang 23 Heft 2.

— Gutachten von vier Gegenseitigkeits-Gesellschaften (Gotha, Leipzig, Stuttgart, Karlsruhe) über die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes. Februar 1900.

— Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

**Hattingberg, Josef Ritter von,** Referat betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung. Wien 1903.
**Hecht, Dr. Felix,** Der Europäische Bodenkredit. Leipzig 1900.
**Herter-Burschen,** Landschaften und Hypotheken-Aktienbanken in ihren Beziehungen zur deutschen Landwirtschaft. Schöneberg-Berlin 1900.
**König, C.,** Die neuen Rechnungsgrundlagen der Gothaer Lebensversicherungsbank. Leipzig 1904.
**Lehmann-Bodo,** Bodenkredit und Hypothekenbanken. Berlin 1903.
**Leibbrand, Dr.,** Die Verbindung der Lebensversicherung mit dem Hypothekendarlehn. Stuttgart 1899.
**Marcusen, Dr. W.,** Über einige neue Vorschläge zur Bodenentschuldungsfrage. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bern 1904.
**Müller, Dr.,** Hypothekarkredit und Lebensversicherung. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1887 Heft 2.
**Neumann,** Jahrbuch für das Versicherungswesen im Deutschen Reiche. Berlin 1903.
**Peters, Dr.,** Die Anfechtbarkeit einer Lebensversicherung seitens der Gläubiger des Versicherungsnehmers. Masius' Rundschau. Leipzig 1904.
**Satzger, L.,** Die Schuldentilgungsversicherung oder Hypothekarlebensversicherung als wirksamstes Mittel gegen die zunehmende Überschuldung von Landwirtschaft und Gewerbe. Ansbach 1897.
**Schneller, O.,** Die Lebensversicherung als Mittel zur Entschuldung der Landwirte, speziell Süddeutschlands. Bayreuth 1899.
**Schneider-Felber,** Anerbenrecht und Lebensversicherung. Hannover 1890.
**Schneider,** Bemerkungen über die Nutzbarmachung der sog. abgekürzten Lebens- oder Kapitalversicherung für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes.
**Sering,** Vererbung des Grundbesitzes in Preußen. Berlin 1897—1901.
**Schönberg, Gust.,** Prof., Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen. 2. Aufl.
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. 1903.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 13. Jahrg. 1904. Heft 1.
**Vitzthum, Graf Herm. v. Eckstaedt,** Der Lebensversicherungsvertrag und der Konkurs des Versicherten. Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissenschaft. Berlin 1904.
**Wendorff, W.,** Die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes. Posen 1900.
— Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Berlin 1903.
— Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Berlin 1898.
— Verhandlungen der deutschen Agrarkonferenz. 1894.
— Prospekte und Tarife verschiedener Versicherungsgesellschaften.
— Versicherungszeitschriften und Kölnische Zeitung Nr. 797 und 1150, 1905; Frankfurter Zeitung Nr. 97, 1905.

# I. Einleitung.

Eine der wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der deutschen Agrarpolitik ist zurzeit unbestritten die, auf welche Weise einer stetigen Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu steuern und eine Schuldentlastung in die Wege zu leiten sei.

Leider mangelt es noch an einer streng durchgeführten Verschuldungsstatistik, die uns eine sichere Auskunft über Höhe und Grund der Verschuldung geben könnte; aber auch die uns bis jetzt zur Verfügung stehenden statistischen Angaben, so wenig Anspruch sie darauf haben, ausführlich und erschöpfend genannt zu werden, zeigen doch schon zur Genüge, von welcher Bedeutung diese Frage für unsere Landwirtschaft ist. Bei zwei Erhebungen über die ländliche Hypothekarverschuldung, die in den Jahren 1883 und 1896 für 42 in zehn verschiedenen Provinzen Preußens gelegene Amtsgerichtsbezirke angestellt wurden, ergaben sich folgende Resultate.[1])

| | Jahr | Zahl der Besitzungen | Grundsteuer-Reinertrag | Grundbuchschulden | Auf 1 Besitzung | | Auf 1 Mark Reinertrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Mk. 1000 | Mk. 1000 | Reinertrag | Schulden | Schulden |
| überhaupt | 1883 | — | 17 262 | 407 276 | — | — | 23.6 |
| | 1896 | 77 913 | 16 591 | 485 166 | 213 | 6 227 | 29.2 |
| Fideikommisse u. Reichsgüter | 1883 | 565 | 1 684 | 11 391 | 2 980 | 20 173 | 6.8 |
| | 1896 | 341 | 2 001 | 14 095 | 5 868 | 41 335 | 7.0 |
| Besitzungen v. üb. 1500 Mk. Reinertrag | 1883 | 1 769 | 7 864 | 221 201 | 4 446 | 125 043 | 28.1 |
| | 1896 | 1 708 | 7 225 | 241 198 | 4 230 | 141 217 | 33.4 |
| Besitzungen von Mk. 300 bis 1500 Mk. Reinertrag | 1883 | 7 062 | 4 393 | 79 144 | 622 | 11 207 | 18.0 |
| | 1896 | 6 654 | 4 132 | 102 526 | 621 | 15 408 | 24.8 |
| Besitzungen von 90 Mk. bis 300 Mk. Reinertrag | 1883 | 11 791 | 2 101 | 39 324 | 178 | 3 335 | 18.7 |
| | 1896 | 11 705 | 1 952 | 56 677 | 167 | 4 842 | 29.0 |
| Besitzungen v. unt. 90 Mk. Reinertrag | 1883 | — | 1 220 | 56 209 | — | — | 46.1 |
| | 1896 | 57 505 | 1 281 | 70 670 | 23 | 1 229 | 55.2 |

Diese Aufstellung gibt ein ungefähres Bild davon, wie hoch die Besitzungen, und zwar solche in den verschiedensten Größen,

[1]) vgl. H. W. d. St. 2. Aufl. Bd. 4 S. 1261.

mit Schulden belastet sind, und in welchem Verhältnis diese zum Reinertrage stehen, ferner auch, wie die Verschuldung im Laufe der dreizehn Jahre von 1883—1896 zugenommen hat. Für letztere Tatsache erhalten wir einen zuverlässigeren Maßstab durch die Nachweise über die Eintragungen und Löschungen der Hypotheken. Danach sind in den fünfzehn Jahren 1886—1901 in den ländlichen Bezirken Preußens die hypothekarischen Schulden um fast [1]) vier Milliarden und speziell im Jahre 1901 um über [1]) 400 Millionen Mark gestiegen. Eine nicht geringe Zunahme der Verschuldung auch im Verhältnis zum Grundwerte hat hier stattgefunden, da sicher der Zuwachs an ertragsfähigem Boden und Gebäuden nur gering, die sonstige Steigerung der Ertragsfähigkeit infolge etwa vorgenommener Meliorationen nicht so bedeutend gewesen sein können und eine Steigerung des Grundwertes als nur gering anzunehmen ist.

Für Bayern rechts des Rheins weisen die amtlichen Bekanntmachungen des statistischen Jahrbuches über den Hypothekenverkehr nach, daß der Mehrbetrag der Eintragungen auf land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke in den Jahren 1897—1902 etwas über [2]) 193 Millionen Mark betrug.

Ähnlich wie in diesen beiden liegen auch die Verschuldungsverhältnisse in den anderen deutschen Staaten.

Gewiß birgt eine Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes bis zu einer gewissen Höhe keine Gefahr für das Gedeihen und den Wohlstand der Landwirtschaft eines Landes in sich. Schreitet aber die Verschuldung von Jahr zu Jahr fort, und hält mit ihr die Tilgung der Verbindlichkeiten nicht annähernd gleichen Schritt, so fordert dies doch zu ernsten Betrachtungen auf. Denn es muß, wie Buchenberger in seiner Agrarpolitik sagt, sich die Lage des verschuldeten Grundbesitzes zu einer besonders kritischen gestalten, wenn eine hohe Verschuldung und die Unmöglichkeit rascher Reinertragssteigerungen mit der Verschlechterung der Absatzverhältnisse, d. h. mit fallenden Preisen der auf den Markt zu bringenden Erzeugnisse und mit sonstigen ungünstigen Allgemeinbedingungen der Produktion zeitlich zusammentreffen, wie es im letzten Jahrzehnt der Fall war.

Sollte die Verschuldung wie in den letzten Jahren fortschreiten, so würde sich sicher bald, vielleicht nicht der Form wohl aber der Sache nach, eine allmähliche Enteignung des Grundbesitzes vollziehen, d. h. der größte Teil der Bodenwerte würde auf die Kapitalbesitzer übergehen. Die Folge der Beherrschung des Bodens durch den Kapital- und Latifundienbesitz wäre neben der Entwurzelung des freien Grund-

[1]) vgl. Statist. Jahrb. für den preuß. Staat, Berlin 1904 S. 49.
[2]) vgl. Statist. Jahrb. für das Königreich Bayern, Jahrg. 1901 S. 139; Jahrg. 1903 S. 145.

eigentums die Vernichtung des ländlichen Mittelstandes. Ist man aber der Ansicht, daß es für die gesunde Entwicklung eines Landes bedenklich sei, wenn Grund und Boden ein Monopol des Großkapitals werden, so muß dem mit allen Kräften entgegengearbeitet werden.

Es steht nun allerdings fest, daß es zurzeit noch zahlreichen unverschuldeten oder nur mäßig belasteten Grundbesitz gibt, bei dem eine Gefahr der Überschuldung noch nicht vorhanden ist und die Abtragung der Schuld dem Besitzer keine besonderen Schwierigkeiten macht. Aber auch für die höher verschuldeten Landwirte liegt in den meisten Fällen eine allmähliche Tilgung ihrer Schulden nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, und daraus ergibt sich die Aufgabe, nach Mitteln und Wegen zu suchen, mit denen man dem schon so stark fortgeschrittenen Zersetzungsprozeß entgegentreten kann, ehe es zu spät ist.

An Vorschlägen von Mitteln zur Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes hat es denn auch nicht gefehlt, wie z. B. Beschränkung der Freiheit im Grundkreditverkehr, Schluß der Hypothekenbücher, Einführung einer Verschuldungsgrenze; aber sie sind nicht zur Ausführung gelangt, weil sie entweder keine wirksame Hilfe für die Praxis versprachen oder auch andere Gefahren für die Landwirtschaft herbeizuführen drohten.

Als erfolgreich versprach sich erst die Übertragung des Annuitätensystems auf das ländliche Darlehnswesen zu erweisen. Man sah ein, daß der Grundkredit vor allem unkündbar und amortisabel sein müsse, wenn der Grundbesitzer einigermaßen imstande sein sollte, die aufgenommenen Darlehne in absehbarer Zeit zurückzuzahlen, ohne dabei ein neues Schuldverhältnis eingehen zu müssen, und das Amortisationssystem, zu dem man infolge davon überging, trägt diesem Grunderfordernis auch Rechnug.

Um aber auch bei vorzeitig eintretendem Tode des Schuldners eine Tilgung des Darlehns zu erreichen, hat man ferner angeregt, die Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung nutzbar zu machen, und zwar in Erwägung des Umstandes, daß die Lebensversicherung die einzige Möglichkeit bietet, auf jeden Fall bis zum Tode des Besitzers ein bestimmtes Kapital zu ersparen.

In der folgenden Abhandlung soll nun untersucht werden, ob Amortisationshypothek und Lebensversicherung geeignete Mittel zur Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes sind und in welcher Weise sie, sei es jede für sich oder beide im Zusammenhang miteinander, am vorteilhaftesten und erfolgreichsten verwandt werden können.

## II. Die Amortisationshypothek.

1. Die Form, in der früher der Landwirt seine Grundkreditbedürfnisse befriedigen mußte, war die der kündbaren Hypothek. Der Art des Grundkredits entspricht diese Verschuldungsform aber durchaus nicht. Denn einmal ist der Landwirt gewiß nur selten in der Lage, derartige Summen, mit denen er seinen Grund und Boden für Jahre hinaus belastet und wobei er einen gewissen Prozentsatz seiner Erträge für die Zinszahlung von vornherein abrechnen muß, bei Kündigung der Hypothek in vollem Betrage zurückzuzahlen, ohne ein neues Darlehn aufnehmen zu müssen. In Zeiten der Geldnot wird er dann der Gefahr ausgesetzt sein, solches überhaupt nicht oder doch nur unter den schwersten Opfern zu erhalten, und im ersteren Falle wird oft der Verlust des Besitzes die Folge sein. Als eine Hauptbedingung für den landwirtschaftlichen Grundkredit kommt daher in Betracht, daß die Hypothek von seiten des Gläubigers unkündbar sei.

Da ferner in der Landwirtschaft in dem einzelnen Jahreserträgnis neben den Zinsen für die Schuld nur eine gewisse Quote zur Rückzahlung herausgewirtschaftet werden kann, so muß es vor allem dem Schuldner gestattet sein, das Darlehn in kleinen Beträgen abzahlen zu können, welche Vergünstigung ihm bei der kündbaren Hypothek überhaupt nicht oder nur in ganz vereinzelten Fällen zugestanden wurde.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, haben die Grundkreditanstalten die unkündbare Tilgungshypothek geschaffen, wodurch es dem Landwirt ermöglicht wird, ein aufgenommenes Darlehn in kleinen und auch kleinsten Beträgen zurückzuzahlen, und er gleichzeitig der Gefahr einer Kündigung seitens des Gläubigers entrückt wird.

Zur Erläuterung der Rückzahlung ein Beispiel: Hat ein Landwirt ein Darlehn von Mk. 10 000, das er zur Auszahlung seiner Miterben nötig hatte, in Form einer Amortisationshypothek zu $4\,\%$ Zinsen und mit $1\,\%$ Amortisation aufgenommen, so ist die ganze Schuld bei einer Jahresleistung von 500 Mk. nach 41 Jahren getilgt. Er hat also in unserem Falle $41 \times 500 = 20\,500$ Mk. für Zinsen und Amortisationsbeiträge gezahlt, wovon Mk. 16 400 auf die Zinsen und

Mk. 4100 auf die Tilgungssumme fallen. Direkt zurückgezahlt hat der Schuldner demnach nur 41 % der Schuld, 59 % dagegen sind durch die Zinsen und Zinseszinsen der Amortisationsbeiträge aufgebracht worden.

Eine weitere und auch höhere Bedeutung erhält die Amortisationshypothek dadurch, daß sie von seiten des Gläubigers unkündbar ist, solange der Schuldner den aus dem Vertrag entspringenden Verbindlichkeiten regelmäßig nachkommt. Der Schuldner wird hierdurch von der Willkür des Gläubigers, das Darlehn bei Steigen des Zinsfußes zu kündigen, befreit, und in an sich schon schweren Zeiten droht dazu nicht noch die Gefahr der Kündigung. Jetzt kann der Landwirt dem Steigen des Zinsfußes mit größtem Gleichmute entgegensehen, und später eintretende ungünstige Zeiten des Geldmarktes gehen spurlos an ihm vorüber. Es ist ihm somit eine gesicherte Grundlage für einen geordneten und zielbewußten Wirtschaftsbetrieb geschaffen, und er braucht nicht zu fürchten, daß ihm dieser durch seine Kapitaldarleiher durchkreuzt wird.

2. Freilich kann diesem Vorteil ein Nachteil gegenüberstehen in dem Falle, daß der Zinsfuß, der bei Eingang des Schuldverhältnisses ein hoher war, später fällt, die Hypothek nun auch für den Landwirt unkündbar und ihm es somit unmöglich ist, die Vorteile des Sinkens des Zinsfußes auszunutzen. Als dringendes Erfordernis muß daher betrachtet werden, daß dem Schuldner ausnahmslos das Recht eingeräumt wird, das Darlehn in solchen Zeiten zu kündigen, um es zu einem geringeren Zinssatze gewissermaßen neu aufnehmen zu können.

Von welcher Bedeutung nämlich die Höhe des Zinsfußes für den Landwirt und die Landwirtschaft ist, zeigen folgende Zahlen. Bei einem Rückgange des Zinsfußes um $^1/_2$ % repräsentiert die Zinsersparnis für die Landwirte Preußens eine Summe von 50 Millionen Mark jährlich, wenn wir eine Hypothekarschuld von 10 Millarden Mark annehmen, was jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist. „Für ein kleines Land wie Baden bedeutet sie bei einer Hypothekenschuldziffer von 500—600 Millionen Mark eine dem Betrag der staatlichen Grundsteuer gleichkommende Summe von $2^1/_2$ Millionen Mark.“ [1])

Gewiß haben ja die Landwirte, die mit den Landschaften und sonstigen nicht nach Erwerbszwecken geleiteten Kreditinstituten im Kreditverkehr stehen, einigermaßen Gelegenheit, sich die Vorteile solcher Zinsersparnis zu verschaffen. Denn diese Anstalten stellen ihren Schuldnern event. frei, ihre höher verzinslichen Pfandbriefsdarlehne in solche zu dem entsprechend niederen Zinssatze umzuwandeln, wenn dieser voraussichtlich sich auf dem niederen Standpunkte halten

[1]) s. Buchenberger Bd. 2 S. 128.

wird. Doch ließe es sich meines Erachtens wohl auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus rechtfertigen, wenn zum Schutze der Landwirtschaft für alle auf ländlichen Grundbesitz ausgegebene Hypotheken derartige gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, daß es den Landwirten möglich wäre, die günstigen Momente des Geldmarktes auszunutzen, oder daß für solche Darlehne ein bestimmter niedriger Zinsfuß festgelegt würde. Ein gewisser Ersatz für die dadurch eintretenden Zinsverluste des Gläubigers würde darin gesehen werden können, daß er bei der fast absoluten Sicherheit, die der im Wert kaum abnehmende Grund und Boden ihm gewährt, einen auch nur teilweisen Verlust seiner Kapitalien nicht zu fürchten braucht, selbst wenn der jeweilige Besitzer zahlungsunfähig werden würde.

3. Einen weiteren, wenn auch geringeren Vorteil, bringt die Unkündbarkeit der Hypothek seitens des Gläubigers für den Schuldner mit sich. Jetzt kann der Landwirt mit einer bestimmten Summe rechnen, die er jährlich für Zinsen und Amortisation aufzubringen hat. Auch dies ist für ihn, dem jährlich wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach stets wechselnde Ausgaben oft störend und unangenehm sind, wohl von Bedeutung.

Dadurch, daß mit der Unkündbarkeit eine Amortisationspflicht Hand in Hand geht, wird dem Schuldner ein Sparzwang auferlegt. Er ist jetzt vor allem genötigt, seine Ertragsüberschüsse in erster Linie zur Tilgung seiner Grundschulden zu verwenden, statt sie, wie es in gewissen bäuerlichen Kreisen oft vorkommt, in bisweilen recht fragwürdigen Ankäufen von Land festzulegen, das dann später wegen der auf ihm ruhenden Lasten doch meistens wieder abgestoßen werden muß. Die erzieherische Wirkung dieses Sparzwanges darf man demnach nicht verkennen, da manche unüberlegte und zwecklose Geldausgabe dadurch verhütet wird.

4. Die Übertragung der Amortisationshypothek auf das ländliche Verschuldungswesen wird noch besonders bedeutungsvoll für die Gegenden Deutschlands, in denen das Anerbenrecht herrscht. Dies will ja schon an und für sich einer Überschuldung des Besitzers dadurch ein Gegengewicht setzen, daß es die Zerstückelung des Besitzes in Parzellen, die ihren Besitzer nicht mehr ernähren können, verhindert und dem einzigen Gutserben, dem Anerben, in manchen Gegenden noch eine besondere Vergünstigung, das sogen. Voraus, zuerkennt. Soll dieser Zweck erreicht werden, so darf aber auch das Anwesen bei jedem eintretenden Erbfalle nicht mehr mit alten Schulden nennenswerter Höhe belastet sein. Denn nur dann ist eine einigermaßen erträgliche Lage des Anerben und eine angemessene Abfindung des Miterben denkbar. Es gilt daher für die Anerbenrechtsbezirke vor allem,[1]) „daß der Grundbesitzer, der das Recht der Belastung des

[1]) s. Buchenberger Bd. 2 S. 118.

Gutes hat, auch eine von dem Kreditverkehr und Kreditrecht ihm angesonnene Mitwirkung zur Befreiung des Gutes von solchen Lasten nur wie eine selbstverständliche Pflicht und Schuldigkeit gegen seine Nachkommen anzuerkennen habe.“ Diese Mitwirkung des Besitzers sollte in erster Linie darin bestehen, daß er die zur Abfindung seiner Miterben aufzunehmende Schuld nur in Form einer Amortisationshypothek und zwar möglichst mit einem entsprechend hohen Tilgungssatze aufnimmt, so daß diese unter normalen Verhältnissen noch zu seinen Lebzeiten getilgt werden würde.

Es ließe sich deshalb, wie auch durch Buchenberger geschehen, wohl die Frage aufwerfen, ob nicht der Anerbe durch Gesetz gezwungen werden solle, die Abfindungssumme nur in Form der Amortisationsschuld aufnehmen zu dürfen. Dieser Amortisationszwang könne da, wo der Anerbe durch das Voraus eine Vergünstigung vor seinen Miterben hat, als Äquivalent für diesen Vorteil angesehen werden.

5. Einen so großen Fortschritt die Anwendung der unkündbaren Tilgungshypothek für das ländliche Darlehnswesen auch bedeutete, so haben sich die Erwartungen, welche man daran knüpfte, doch nicht erfüllt, vielmehr hat man erkennen müssen, daß in der Wirklichkeit eine Entlastung des Grundbesitzes nicht erreicht wurde, und man machte die Wahrnehmung, daß die Verschuldung noch immer zunahm.

Welche Umstände vereitelten nun den erhofften Erfolg?

Vor allem ersah man, daß sich die Tilgung unter den meist gebräuchlichen Bedingungen auf einen zu langen Zeitraum erstreckte. Freilich haben wir keine genaue Statistik darüber, welche Amortisationsquote bei der Gesamtheit der Amortisationshypotheken in Deutschland vorherrscht, aber die Berichte der Kreditinstitute geben genügende Anhaltspunkte dafür, daß die niedrigste Tilgungsquote von $^1/_2\,\%$ überwiegt. Erwägt man dann, daß bei einem Darlehn, das bei einem Zinssatze von $4\,\%$ mit jährlich $^1/_2\,\%$ amortisiert werden soll, die Tilgungsdauer 55 Jahre beträgt, bei einem Zinsfuße von $3^1/_2\,\%$ etwa 60 Jahre und bei einem solchen von $3\,\%$ sogar 65 Jahre ausmacht, so erkennt man, daß nur ein geringer Prozentsatz der Schuldner das Ende der Tilgung erlebt, und zwar um so weniger, als das Alter der Schuldner bei Aufnahme des Darlehns durchschnittlich 30—35 Jahre beträgt. Es liegt also auf der Hand, daß das Amortisationssystem in dieser Anwendung nur ein unvollkommenes Mittel für eine wirksame Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes sein kann.

Einen Beweis dafür, daß nur ein geringer Prozentsatz der Schuldner das Ende der Tilgung erlebt, erhalten wir durch einige Beispiele unter Zugrundelegung verschiedener Sterbetafeln. Wenn wir z. B. die Sterbetafel für die Bevölkerung des deutschen Reichs, die Sterblichkeitstafel M u. F I und die Sterbetafel der preußischen

Rentenversicherungsanstalt annehmen, so erleben von 100 männlichen Personen, die im Alter von 25 Jahren eine Amortisationshypothek zu einem Zinsfuße von 4%, mit einer Tilgungsquote von $^1/_2$% aufnehmen, nach der Sterbetafel für das Deutsche Reich 8,8, nach der deutschen Tafel 11,5 und nach der Tafel der preußischen Rentenversicherungsanstalt 15,4 Personen eine völlige Abtragung ihrer Schuld. Beträgt aber das Alter der Schuldner beim Eintritt in das Schuldverhältnis bereits 30 Jahre, so trifft dies nur für 3 bezw. 4 und 6,9 Schuldner zu.

Sei nun aber auch, wie Dr. Ballod[1]) nachzuweisen versucht hat, die mittlere Lebensdauer der Landwirte eine spezifisch günstige, so daß die Zahlen der beiden zuerst angeführten Sterbetafeln zu ungünstig wären, und nehmen wir deshalb für die Landwirte eine geringere Sterblichkeit an, wie sie uns z. B. die Tafel der Rentenanstalt angibt und die sicherlich nicht zu ungünstig ist, so ist es doch noch mehr als zweifelhaft, ob bei den niedrigen Tilgungssätzen eine durchgreifende Schuldentlastung vermittels der Amortisationshypothek erzielt werden kann. Denn soviel erweist sich aus den obigen Zahlen unter allen Umständen, daß bei der üblichen Tilgungsquote die Schuld in den meisten Fällen nicht von der Generation getilgt wird, die sie gemacht hat, sondern daß sie auch noch die Nachkommen belastet.

Ist dies bei Darlehen, die zum Zwecke von Meliorationen erhoben wurden, nicht weiter bedenklich, da ja die Anlage auch den Nachkommen noch zugute kommt, so fällt es um so schwerer ins Gewicht, wenn die Schuld zur Erbabfindung gedient hat. In diesem Falle muß der Erbe vielfach neben der alten noch bestehenden Schuld eine neue auf sich nehmen, um seinerseits die Miterben auszahlen zu können, falls er nicht hierzu durch etwa von seiner Frau mitgebrachtes Vermögen imstande ist. Sehen wir aber davon ab, so wird sich auf diese Weise für viele Anwesen schließlich ein Zustand ergeben, der die Erhaltung des Besitzes für die Familie oft in Frage stellt.

Hier versagt also die Tilgungshypothek, wenn nicht eine höhere Amortisationsquote als die übliche von $^1{}_2{}^0{}_0$ angewandt wird. Aber auch für diesen Fall ergeben sich noch mehrere Bedenken, auf die wir noch zu sprechen kommen werden. Außerdem bleibt immer die Möglichkeit, daß der Schuldner vor Beendigung der Tilgung stirbt, bestehen, so hoch man auch die Amortisationsquote ansetzen mag.

7. Weiter kommt in Betracht, daß viele Kreditinstitute auf eine strenge Durchführung der Amortisation zugunsten ihrer Schuldner verzichtet und für ihre Amortisationsdarlehne Bestimmungen getroffen

---

[1]) Dr. C. Ballod (Berlin), Der Nachweis der relativ längeren Lebensdauer der Landwirte mit Rücksicht auf die Lebensversicherung.

haben, auf Grund derer eine Tilgung der Schuld fast illusorisch wird. In besonderem Maße ist dies bei einem großen Prozentsatze der bedeutendsten Kreditanstalten, den Landschaften, der Fall, während allerdings die Landeskredit- und Provinzialhilfskassen zum großen Teil den Grundsatz der Zwangsamortisation bewahrt haben und bei den Hypothekenbanken ja eine bestimmte Tilgung der auf den ländlichen Grundbesitz ausgegebenen Hypotheken durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

[2]) So wurde z. B. bei der Westpreußischen Landschaft die Zwangsamortisation, die erst im Jahre 1832 wieder eingeführt war, im Jahre 1851 schon auf $5\,^0/_0$ der Schuld beschränkt. Der Tilgungsfonds hat hiermit seine ursprüngliche Bestimmung, die allmähliche völlige Tilgung der Schuld zu bewirken, verloren und gewissermaßen nur die Bedeutung eines Sicherheitsfonds angenommen, der etwaige Zinsausfälle decken soll. Von einer Abtragung der Schuld in absehbarer Zeit kann also in Fällen, wo das Minimum der Amortisation nicht überschritten wird, keine Rede sein.

[3]) Von der Posener Landschaft war für die Pfandbriefe, die im Jahre 1867 ausgegeben wurden, $^1/_2\,^0/_0$ Amortisation zur Pflicht gemacht; bei den im Jahre 1885 ausgegebenen Pfandbriefen wurde die Tilgungsquote bereits auf $^1/_4\,^0/_0$ reduziert, und schließlich wurde jeder Amortisationszwang von der Landschaft fallen gelassen, als sie im im Jahre 1896 wieder neue Pfandbriefe herausgab. Nach den für diese geltenden Bestimmungen wird $^1/_8\,^0/_0$ zum Sicherheitsfonds erhoben, und erst, wenn dieser $10\,^0/_0$ der Pfandbriefschuld erreicht hat, beginnt eine Amortisation mit $^1/_8\,^0/_0$. Erst im 47. Jahre nach Aufnahme der Schuld setzt hier die Tilgung ein. Dieselben Bestimmungen gelten für die Pfandbriefe des Jahres 1900, nur setzt bei diesen infolge des höheren Zinsfußes die Amortisation schon nach 41 Jahren ein.

8. Erwägt man ferner, daß es bei vielen Landschaften den Schuldnern gestattet ist, den Tilgungsfonds, sobald er eine bestimmte Höhe erreicht hat, für sich wieder zu erheben, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Amortisationswesen dieser wichtigsten landwirtschaftlichen Kreditinstitute in der jetzigen Form dem Gedanken der Schuldentilgung nicht Genüge leistet. Denn die Amortisation ist viel zu gering, als daß sie irgendwie dazu beitragen könnte, die Schulden zu vermindern, vielmehr ist diese Art der Kreditgewährung eine Erleichterung der Schuldenvermehrung.

Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn uns gerade aus den östlichen Gegenden Deutschlands, in denen eben hauptsächlich

---

[2]) vgl. Gutachten der Kreditinstitute an den deutschen Landwirtschaftsrat. Verhandl. der XXIX. Plenarvers. 1901, S. 282, 310.

[3]) vgl. Verhandl. der XXIX. Plenarvers. des deutschen Landwirtschaftsrates 1901, S. 310 ff.

die Landschaften dem Grundbesitz die Kapitalien zuführen, die Klage über die große Verschuldung am lautesten entgegentönt. Denn die betreffenden Güter bleiben in den meisten Fällen, wenn sie einmal von den Landschaften beliehen sind, dauernd belastet, und neue Kreditbedürfnisse des Besitzers sind nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen zu befriedigen, die schließlich den Ruin der ganzen Wirtschaft zur Folge haben werden. So groß nun auch die Verdienste sind, die sich die Landschaften um den ländlichen Grundbesitz erworben haben, indem sie es verstanden, das immer mehr steigende Kapitalbedürfnis des ländlichen Grundbesitzes zu befriedigen und die Kapitalzufuhr auch dem Grundbesitz zu erhalten, so ist doch nicht zu bestreiten, daß sie mit der Aufgabe des Amortisationszwanges ihm sehr schlecht gedient haben. Die Verschuldung würde in einzelnen Gegenden wohl nicht derartig angewachsen sein, wenn die Landschaften eine strenge Durchführung der Amortisation beibehalten hätten.

Denn was vermittels einer regelmäßigen systematischen Amortisation zur Schuldentilgung geleistet werden kann, ist aus dem Jahresbericht der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank für 1899 klar zu ersehen.[1]) Hier wird nachgewiesen, daß bei dieser Anstalt seit 1864, dem Beginn ihres Pfandbriefdarlehnsgeschäftes, bis Ende 1899, also binnen 35 Jahren, von den amortisierbaren Hypothekardarlehnen im Nominalbetrag von 689 074 124 Mk. im Wege des einfachen normalmäßigen $^1/_2$ prozentigen Tilgungszuschlags die ansehnliche Summe von 127 996 606 Mk., das ist 18,58 % des aufgenommenen Schuldkapitals, getilgt worden ist.

Selbst bei einer geringen Amortisationsquote sind demnach vermittels der zwangsweisen Durchführung der Tilgung nicht unerhebliche Erfolge erzielt worden. Kann von einer Entschuldung auch nicht die Rede sein, so ist doch ohne Zweifel einem zu schnellen Anwachsen der Verschuldung ein Gegengewicht gesetzt worden. Daß die Verschuldung in den süddeutschen Staaten noch nicht so groß und drückend ist, wird zum Teil auch eben darauf zurückzuführen sein, daß dort die Landwirtschaft hauptsächlich auf die Hypothekenbanken angewiesen ist, und man muß deshalb anerkennen, daß auch diese Kreditanstalten da, wo sie dem Grundbesitz ihre Kapitalien zugeführt haben, ihrer Aufgabe gerecht gerecht geworden sind und für jenen segensreich gewirkt haben.

9. Eine hinreichende Schuldentlastung kann, wie wir gezeigt haben, mit der Amortisationshypothek in ihrer heutigen Form nicht erreicht werden. Somit muß, wenn man vermittels der Amortisationsschuld gute Erfolge erzielen willl, vor allem eine streng durchgeführte

---

[1]) vgl. Bericht über die Zentralversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern vom 30. 9. 1901, S. 48.

Zwangsamortisation als erste Bedingung aufgestellt werden. Denn nur dann kann eine Entschuldung mit der Zeit eintreten, während sonst ein großer Teil der deutschen Landwirtschaft seinem Ruin entgegengeht. Außerdem ist aber noch eine Reform der Amortisationsbedingungen unbedingt erforderlich. Die Forderung muß dahin gehen, daß Meliorationsschulden aus den höheren Erträgen infolge der Melioration, sonstige Schulden aber bis zur Wiederkehr eines ähnlichen Ereignisses, welches die Schuldaufnahme veranlaßt hat, bei Erbabfindungen also bis zum vermutlichen Eintritt des nächsten Erbfalles, getilgt werden. Um dies zu erreichen, muß eine höhere Quote als die übliche $^1/_2$ prozentige zur Anwendung kommen.

Auf die Unzulänglichkeit der Amortisationshypothek in ihrer jetzigen Form und die Notwendigkeit einer Verbesserung derselben ist vor allem in den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates hingewiesen worden. Mehrere Male, insbesondere im Jahre 1901, hat er diese Frage zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht. Er hat hierzu Gutachten seitens der bedeutendsten Kreditinstitute eingeholt, und auf Grund dieser wie auch selbstgemachter langjähriger Erfahrungen ist er der Frage näher getreten.

Bezüglich der Reform der Amortisationshypothek sind besonders zwei Punkte der Erörterung unterzogen worden: Die Höhe der von dem Schuldner zu zahlenden Tilgungsbeiträge und die Verwertung des amortisierten Betrages.

Wenn überhaupt eine Schulderleichterung erreicht werden soll, so ist vor allem erforderlich, daß alle Grundkreditschulden ohne Ausnahme amortisiert werden. Bis zum heutigen Tage geschieht dies aber noch nicht, da noch eine große Anzahl kündbarer Individualhypotheken auf dem ländlichen Grundbesitz lasten. Diese abzulösen und durch Tilgungshypotheken zu ersetzen, muß die erste Aufgabe sein. Gewiß ist es schwierig, zu diesem Ziele zu gelangen, und es wird nicht geringer Arbeit dazu bedürfen. Es ist Sache in erster Linie der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen, ihre Mitglieder über die Vorzüge der Amortisationshypothek aufzuklären und sie bei Abstoßung noch bestehender kündbarer Hypotheken auch durch die Tat zu unterstützen.

10. Diese Forderung ist von dem Deutschen Landwirtschaftsrate an erster Stelle erhoben worden, der es auch an weiteren Vorschlägen zur praktischen Durchführung und zu einer Reform der Amortisationsschuld nicht hat fehlen lassen.

[1])Seine Ansichten gehen dahin, vor allem den Tilgungszwang auf alle Grundkreditschulden und auf die ganze Schuld auszu-

[1]) Grundlage dieser Ausführungen ist der Bericht der Kommission über Reform der Amortisationsschuld. Verhandl. d. XXIX. Plenarversammlung d. D. Landwirtschaftsrates 1901.

dehnen und den Tilgungssatz zu erhöhen. Letzterer soll wenigstens $\frac{3}{4}$ % betragen. Die Verfügungsfreiheit des Schuldners über den Amortisationsfonds, wie sie ja bei einer großen Anzahl von Kreditinstituten besteht, soll beschränkt werden. Eine Herausgabe desselben an den Schuldner darf für die Folge höchstens bei Besitzwechsel und Abstoßung höher verzinslicher Nachhypotheken erfolgen, in anderen Fällen nur dann, wenn sich der Schuldner verpflichtet, für einen der dem Tilgungsfonds entnommenen Summe gleichen Betrag der Gesamtschuld die Tilgung entsprechend zu verstärken.

Andererseits hält es der Landwirtschaftsrat für wünschenswert, daß die Tilgungsbedingungen im Interesse der Schuldner von den Kreditanstalten möglichst beweglich gestaltet und insbesondere der wirtschaftlichen Kraft jener angepaßt werden. So soll es den Landwirten gestattet sein, je nach ihren Ertragsüberschüssen die Armortisation im Laufe der Tilgungsfrist über den Zwangssatz hinaus zu verstärken und wieder auf den Minimalsatz zu ermäßigen. Es soll ihnen sogar freistehen, die Verstärkung nur für einen Teil des Darlehns vorzunehmen, und dieser Teil soll dann als selbständiges Darlehn behandelt werden.

Zur Erleichterung solcher Reformen empfiehlt der Deutsche Landwirtschaftsrat den Kreditinstituten, die Erhöhung einer schon bestehenden Hypothek davon abhängig zu machen, daß der Schuldner sich auch für die alte Schuld den verschärften Bedingungen unterwerfe, wodurch vielleicht eine gewissermaßen rückwirkende Kraft der neuen Bedingungen zu erreichen sei. Einen finanziellen Anreiz zur Benutzung dieser erschwerten Amortisationshypothek sollten die Anstalten ferner dadurch schaffen, daß sie eine Ermäßigung der etwa noch erhobenen Verwaltungskostenbeiträge und eine gewisse Herabsetzung des Zinsfußes gewährten.

Aber auch von der Staatsverwaltung verlangt der Landwirtschaftsrat Entgegenkommen und Unterstützung für die verschuldete Landwirtschaft. Um den Landwirten zu ermöglichen, die Amortisationsquote zu verstärken und die etwa noch bestehenden kündbaren Hypotheken in Tilgungshypotheken umzuwandeln, fordert man, daß der Staat einmal die Amortisationsbeiträge bis zu einer bestimmten Höhe gleich den Prämien für die Lebensversicherung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für abzugsfähig erkläre und zweitens für die Umschreibung der Hypotheken Gebührenfreiheit gewähre.

11. So treffend und beachtenswert diese Reformvorschläge des deutschen Landwirtschaftsrates sind, darf man sich doch nicht verhehlen, daß die Durchführung mannigfachen Schwierigkeiten begegnen wird. Zunächst muß in allen Fällen, sowohl bei Einführung eines streng durchgeführten Amortisationszwanges und einer Verstärkung der Amortisationsquote wie der einer Verfügungsbeschränkung des

Schuldners über den Tilgungsfonds, immer ein geschlossenes Vorgehen der landwirtschaftlichen Kreditverbände vorausgesetzt werden. Mögen nun auch die Landschaften und die anderen nach dem Grundsatz der Gemeinwirtschaftlichkeit geleiteten Kreditinstitute die Notwendigkeit der Reform anerkennen und bemüht sein, den neuen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, so ist immer noch zweifelhaft, ob die durch Erwerbstendenzen in ihrem Geschäftsbetrieb geleiteten Anstalten (Hypothekenbanken, Sparkassen) dazu bereit sein werden. Diese werden sehr wahrscheinlich die in ihrem Interesse bewährten und erprobten alten Bedingungen für die Amortisationshypothek zugunsten der noch nicht erprobten neuen nicht ohne weiteres fallen lassen, abgesehen davon, daß den Hypothekenbanken durch das Gesetz bestimmte Schranken gewiesen sind. Es entsteht so das Bedenken, ob von den erstgenannten Kreditanstalten gegenüber letzteren ein maßgebender Einfluß auf die Gesamtheit der Schuldner ausgeübt werden kann.

Sodann ist eine rückwirkende Kraft, wie sie der deutsche Landwirtschaftsrat zu erreichen hofft, wohl nicht anzunehmen. Die Durchführung wird sich hauptsächlich nur für künftig zu entnehmende Pfandbriefdarlehne ermöglichen lassen. Für die neuen Schulden wird sich der Landwirt wohl den verschärften und beschränkten Bedingungen unterwerfen, während er für die alten — und das ist der bei weitem größte Teil — kaum freiwillig oder wenigstens nur selten neue ihn mehr belastende Vorschriften anerkennen wird. Einen Zwang wird man aber auf ihn nicht ausüben können; dazu ist es immer eine bedenkliche Sache, jemandem gegen seinen Willen derartige Bestimmungen aufzuzwingen.

Bezüglich der Verstärkung der Amortisation kommt noch in Betracht, daß diese eine Erhöhung der Jahresleistung mit sich bringen muß. Macht es nun den meisten der verschuldeten Grundbesitzer schon Schwierigkeit, die bisherige geringere Summe aufzubringen, so werden sie, solange es sich vermeiden läßt, einer Steigerung der Jahresleistung durch die Verstärkung der Amortisation ablehnend gegenüberstehen. Weigern sich dann die Kreditinstitute in solchen Fällen, ein event. nötig werdendes neues Darlehn zu gewähren, so wird es manchmal vorkommen, daß der Bauer, um sich jedem Zwange zu entziehen, die ganze Schuld kündigt und sich an einen nach seiner Meinung bequemeren Geldgeber wendet. Es läßt sich eben der Sparzwang auch nur bis zu einer gewissen Grenze durchführen, und bei einer strengen Handhabung der Reformen wird vielleicht mancher Gutsherr und Bauer schneller, als es wahrscheinlich sonst geschehen wäre, dem Verlust des Hofes und Besitzes entgegengehen.

Nicht mit Unrecht kann man freilich hierauf entgegnen, daß ein überschuldeter Landwirt kein gesundes Glied der Landwirtschaft mehr

ist und daß bei solchen Maßnahmen nicht auf die einzelne durch sie betroffene Person Rücksicht genommen werden darf, wenn mit der Durchführung derselben der Allgemeinheit geholfen werden kann.

12. Gehen wir nun zu den Forderungen über, welche der Landwirtschaftsrat an die Kreditinstitute und die Staatsverwaltung zum Zwecke der Unterstützung der Schuldner gestellt hat, so drängt sich uns die Frage nach deren Berechtigung auf. Mit Bezug auf diese Ansprüche an die Kreditanstalten, deren Interessen mit denen der Landwirtschaft so eng verknüpft sind, müssen wir dieselbe unbedingt bejahen.

Da es aber auch für das Wohl der Gesamtheit eines Staatswesens nicht ohne nachteilige Folgen bleiben kann, wenn ein so wichtiges Glied, wie die Landwirtschaft es ist, um ihre Existenz zu kämpfen hat, so ist es für die Staatsverwaltung von großem Interesse, eine kräftige, gesunde und leistungsfähige Landwirtschaft zu besitzen und zu erhalten, und somit ist es ihre Aufgabe, derselben zur Genesung zu verhelfen. Der Staat kann und muß daher in diesem Falle von dem rein fiskalischen Standpunkte abgehen und für gewisse Zeit auf Einnahmen verzichten, die ihm später wieder in um so höherem Maße zufließen werden. Für die Forderung der Gebührenfreiheit bei Umwandlung kündbarer Hypotheken in Amortisationshypotheken kommt hierbei noch in Betracht, daß diese in Bayern schon längst besteht, denn nach dem Gebührengesetz wird dort für ein neues Hypothekendarlehn, welches im Betrage dem früher eingetragenen und nun gelöschten gleichkommt, eine Staatsgebühr nicht entrichtet. Bezüglich der anderen Frage, Abrechnung der Tilgungsbeiträge bis zu einer gewissen Höhe bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, muß man ja zugeben, daß derartige Zahlungen zur Verbesserung der Vermögenslage dienen und sie in diesem Falle auch für steuerpflichtig gehalten werden können. Andererseits erfüllt aber doch eine bis in das hohe Alter oder bis zum Tode des Besitzers gezahlte Amortisationsquote zum Teil gleiche Zwecke wie eine Alters- bezw. Lebensversicherung, und es könnten ihr demnach auch die Vorteile zugestanden werden, welche man aus volkswirtschaftlichen Gründen für diese Einrichtung bewilligt und gesetzlich festgelegt hat.

13. Angenommen, die vom deutschen Landwirtschaftsrat angeregte Reform sei nach den von ihm gegebenen Gesichtspunkten durchgeführt worden, wollen wir uns dann die Frage vorlegen, ob vermittels dieser verbesserten und verstärkten Tilgungshypothek eine wirksame Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes erreicht werden wird? Für Beantwortung derselben kommen mehrere Punkte in Betracht.

Einmal ist in Erwägung zu ziehen, ob der Schuldner bei der

verstärkten Amortisation jetzt unter normalen Verhältnissen das Ende der Tilgung erlebt, ferner, ob es der Mehrzahl der Landwirte möglich sein wird, eine dementsprechend höhere Tilgungsquote zu zahlen.

Wenn man für die Amortisation den vom deutschen Landwirtschaftsrat geforderten Satz von $^3/_4\,\%$ annimmt, so wird die Schuld innerhalb eines Zeitraumes von 40—50 Jahren getilgt. Die Durchschnittsdauer einer Generation wird allerdings mit dieser Zeit noch überschritten, und um zu bewirken, daß die Schuld unter normalen Verhältnissen zu Lebzeiten des Schuldnehmers getilgt wird, müßte eine noch größere Verstärkung der Tilgungsquoten und zwar auf $1^1/_2\,\%$ bis $2\,\%$ eintreten. Eine solche Erhöhung der Jahresleistung würde aber nur einem sehr geringen Prozentsatze der Landwirte möglich sein und zwar denen, welche noch nicht in höherem Maße verschuldet sind. Sehen wir aber von diesen ab, so wird es für die große Menge der verschuldeten ländlichen Grundbesitzer unmöglich sein, aus eigenen Kräften eine dementsprechende höhere Summe für die Schuldentilgung aufzubringen.

14. Da es aber, wie schon gesagt, nicht weiter bedenklich ist, wenn der Grundbesitz bis zu einer gewissen Höhe belastet ist, so kommt es zunächst nur darauf an, die bestehende Überschuldung zu beseitigen, und man darf nicht mit dem Problem einer völligen Entschuldung durch eine Generation rechnen. Es wird daher auch nicht nötig sein, daß der Landwirt die Amortisation für die ganze auf dem Besitz lastende Schuld dermaßen verstärkt, daß diese zu seinen Lebzeiten getilgt wird, sondern nur für eine Summe, die er zur Auszahlung seiner Miterben aufgenommen hat oder die sein Gutserbe voraussichtlich gebrauchen wird, während der andere Teil der Schulden mit der Minimalquote von $^1/_2$ bezw. $^3/_4\,\%$ amortisiert wird. Auf diese Weise wird sich die Jahresleistung nicht derartig erhöhen, daß es nicht einem großen Teile der verschuldeten Landwirte möglich sein sollte, sie zu zahlen. Beträgt nämlich jene Summe nicht mehr wie $^1/_4$ bezw. $^1/_3$ der auf dem Besitz lastenden Gesamtschuld, was in den meisten Fällen wohl auch anzunehmen ist, da ja der junge Besitzer in der Regel doch auch einiges Vermögen von seiner Frau her besitzen wird, so macht die Mehrleistung für den Schuldner nur $0{,}375\,\%$ bezw. $0{,}499\,\%$ aus, wenn er für dieses Viertel oder Drittel die Amortisation auf $2\,\%$ verstärkt, so daß es in etwa $27^1/_2$ Jahren, einem Zeitraum, den er unter normalen Verhältnissen erlebt, getilgt ist, und für den Hauptteil der Schuld eine Amortisationsquote von $^1/_2\,\%$ beibehält. Die Gesamtleistung beträgt also nicht einmal $5\,\%$, wenn wir einen Zinsfuß von $4\,\%$ für die Hypothek annehmen.

Auf diese Weise wird es dem Landwirt ermöglicht, unter geringer Steigerung seiner Jahresleistung den Besitz allmählich schuldenfrei zu machen, denn einerseits wird dadurch, daß er für einen

Betrag, den sein Gutserbe zur Auszahlung der Miterben notwendig haben wird, die Amortisation demgemäß verstärkt, die Erbabfindung ermöglicht, und die Gefahr, daß das Besitztum bei jedem Erbgang höher belastet wird, beseitigt, andererseits vermindert sich die Schuld durch die nebenher laufende Tilgung mit $^1/_2\,\%$ oder auch $^3/_4\,\%$, so daß die Überschuldung schon durch eine Generation beseitigt, durch zwei Generationen sogar eine Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes erreicht werden kann.

15. Sollte aber ein großer Teil der verschuldeten Landwirte nicht einmal in der Lage sein, diese geringe Mehrleistung aufzubringen, so wird es Aufgabe des Staates sein, die Mittel zur Verfügung stellen, um eine Gesundung der Landwirtschaft herbeizuführen. Selbstverständlich ist, daß die Schuldenlastung in der Hauptsache auf dem Wege der Selbsthilfe geschehen muß, und ein Eingreifen der Staatsverwaltung nur in den Fällen gerechtfertigt ist, wo die Verschuldung des Besitzers nur durch ungünstige Verhältnisse, nicht aber durch Leichtsinn oder Verschwendung des Besitzers herbeigeführt ist und eine Entschuldung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Ist aber eine Hilfe seitens der Staatsverwaltung notwendig, und ohne diese wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, den Besitz schuldenfrei zu machen, so hat sie zugleich die Pflicht, Maßregeln zu treffen, die eine erneute Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes verhindern, wenn dieser schuldenfrei geworden ist. Dies dürfte dann wohl durch ein Gesetz, daß jede auf ländlichem Grundbesitz eingetragene Hypothek nur in Form einer Amortisationshypothek mit einer Mindestquote von $2\,\%$ aufgenommen werden darf, erreicht werden.

Denn unter der Voraussetzung, daß seitens der Kreditinstitute der Amortisationszwang allgemein wieder eingeführt und die Amortisation streng durchgeführt wird, andererseits die Bestimmungen bezüglich der teilweisen Verstärkung der Amortisation ganz den wirtschaftlichen Kräften der Pfandbriefschuldner angepaßt werden, ist die Amortisationshypothek ein sehr geeignetes Mittel, unter geringen Steigerungen der Jahresleistungen eine wirksame Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes herbeizuführen und, wenn dieser schuldenfrei ist, eine Verschuldung zu verhüten.

## III. Die Lebensversicherung.

1. Da, wie schon angedeutet, bei der Amortisationshypothek die Möglichkeit, daß der Schuldner vor Beendigung der Tilgung stirbt, immer bestehen bleibt, so hoch man auch die Tilgungsquote ansetzen mag, ist von mancher Seite, insbesondere vom Geh. Hofrat Dr. Hecht in Mannheim und auch im Deutschen Landwirtschaftsrate, angeregt worden, neben der Amortisationshypothek als Ergänzung oder Ersatz die Lebensversicherung als Mittel für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes nutzbar zu machen. Mit ihr hofft man wirksamere Resultate zu erzielen, da auf diesem Wege, unabhängig von der Lebensdauer des Versicherten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkte resp. bis zum Tode des Versicherten ein gewisses Kapital erspart werden kann.

Der ethische Wert der Lebensversicherung und ihre Einrichtung braucht hier nicht erörtert zu werden, und wir können uns sofort einer Betrachtung über ihre Besonderheiten gegenüber anderen Sparanstalten und ihre spezielle Bedeutung für die Landwirtschaft als Mittel zur Schuldentilgung zuwenden.

Die Lebensversicherung hat zum Ziele die Ersparung eines Kapitals, das auf Grund festgesetzter jährlicher Zahlungen je nach Vereinbarung entweder bei einem bestimmten Alter oder bei dem Tode des Versicherten zahlbar ist. Sie erscheint deshalb als eine Art Sparkasse, da für den Versicherten die eingezahlten Prämien nebst Zinsen und Zinseszinsen angesammelt werden. Jedoch besitzt sie erhebliche Vorzüge gegenüber der Geldverzinsung einer Sparkasse. Während diese nach dem Tode des Sparers nur die eingezahlten Beträge nebst Zinsen und Zinseszinsen zurückerstatten kann, wird von der Lebensversicherung bei dem Tode des Versicherten das ganze Kapital ausgezahlt, für welches derselbe die Versicherung genommen hat, selbst wenn nur eine Jahresprämie eingezahlt worden ist. Dies bedeutet den Hauptvorteil der Lebensversicherung, und darauf gründet sich auch der Vorschlag, sie als Mittel zur Schuldentilgung zu verwenden.

Ein weiterer Vorzug der Lebensversicherung liegt darin, daß mit dem Abschluß einer Versicherung ein bestimmter Sparzwang dem Versicherungsnehmer auferlegt wird, während die Einzahlungen bei

einer Sparkasse stets nur freiwillige Leistungen bleiben, die jederzeit beliebig unterbrochen werden können. Der Versicherte dagegen ist gezwungen, die festgesetzte Prämie regelmäßig und für die ganze Dauer der Versicherung zu zahlen, falls er nicht mit Aufgabe der Versicherung, die natürlich jeden Anspruch auf die versicherte Summe ausschließt, und ihm nur einen geringen Teil der eingezahlten Prämien zurückbringt, erhebliche Verluste erleiden will. Es ist daher, wenn man eine Lebensversicherung abzuschließen beabsichtigt, außerordentlich wichtig, sorgfältig zu prüfen, ob überhaupt und wie hoch man versichern kann, um unter normalen Verhältnissen in der Lage zu sein, die Versicherung in Kraft zu erhalten.

2. Betrachten wir weiter die Lebensversicherung von dem Gesichtspunkte aus, ob sie eine besondere Bedeutung für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes in sich birgt, so ist diese Frage wohl zu bejahen. Jedoch muß von vornherein gewarnt werden, sich nicht allzugroßen Hoffnungen hinzugeben, als ob in der Lebensversicherung ein Idealheilmittel gefunden wäre. Da der Abschluß einer Lebensversicherung infolge der regelmäßigen Prämienzahlungen für den Landwirt eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Jahresleistung mit sich bringt, so kann sie für überschuldete Landwirte als Mittel zur Schuldentilgung kaum in Betracht kommen. Denn wenn der Landwirt nur mit Mühe die Zinsen für die auf dem Besitz lastenden Schulden aufzubringen imstande ist, so wird er erst recht nicht vermögen, noch die Prämien für eine Lebensversicherung zu zahlen.

Ist jedoch die Vorbedingung gegeben, daß er die Kosten einer Lebensversicherung aus seinen Wirtschaftserträgnissen neben den Schuldzinsen zahlen kann, so wird ihm solche zur Abtragung seiner Schulden wesentliche Dienste leisten können. Hat er z. B. eine Hypothek von 20 000 Mk. etwa bei Übernahme des Gutes zwecks Abfindung der Miterben oder zum Ankauf von Grundstücken aufgenommen, so gibt ihm eine Lebensversicherung das sicherste Mittel an die Hand, bis spätestens zu seinem Tode ein Kapital in dieser Höhe zu ersparen. Sie bietet ihm die Gewähr, daß im Augenblicke seines Todes unter allen Umständen Deckungsmittel für die Schuld vorhanden sind, wodurch die Lasten, die er dem Besitze aufgebürdet hat, auch durch ihn selbst wieder getilgt werden. Es kann also vermittels der Lebensversicherung der Grundsatz verwirklicht werden, daß jede Generation die Schulden, mit denen sie den Besitz belastet hat, auch selbst wieder abtragen soll.

3. Die Lebensversicherung wird daher als Mittel zur Schuldentilgung sich in allen Fällen empfehlen, in denen eine Zerteilung des Grundbesitzes aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen ist, das Gut also als Ganzes auf einen Erben übergeht

und die anderen Miterben ausgezahlt werden müssen. Da dies hauptsächlich dort der Fall ist, wo das Anerbenrecht Geltung hat, so kann die Lebensversicherung in dieser Beziehung wohl als sehr nützliche und notwendige Ergänzung des Anerbenrechts hingestellt werden, das ohne sie seinen Zweck nur unvollkommen erreicht. Denn, wie schon bei Betrachtung der Amortisationshypothek ausgeführt wurde, wird die Abfindung der Miterben, sofern kein besonderes Vermögen vorhanden ist, stets die Neuaufnahme einer Hypothek nötig machen, und so wird der Besitz, wenn diese Schuld nicht bis zum nächsten Erbgang getilgt ist, sich vielmehr zum Teil mehrere Generationen hindurch forterbt, bei jedem eintretenden Erbgang höher verschuldet, so daß er schließlich der Familie verloren gehen muß. Ein unbedingt sicheres Mittel, dies zu verhüten, ist nun die Lebensversicherung, wenn die Vorbedingungen für den Abschluß einer solchen gegeben sind, und zwar hat dieser seitens des jedesmaligen Gutserben in Höhe der Summe zu erfolgen, die er zur Auszahlung seiner Geschwister gebraucht hat. Dadurch bewirkt er, daß bei seinem Tode Deckung für diese Summe vorhanden und das Besitztum nicht höher verschuldet ist als zur Zeit der Übernahme durch ihn. Sein Nachfolger ist dann in der Lage, seine Miterben in gleicher Weise abzufinden und mit demselben Resultat, so daß also durch Erbgang dem Gute keine Schulden auferlegt werden, die durch mehr als eine Generation hindurch auf ihm lasten bleiben. Ein Haupterfordernis für diesen Zweck ist aber, daß das durch die Lebensversicherung ersparte Kapital auch seiner Bestimmung gemäß verwendet wird. Es darf daher nicht mit in die allgemeine Erbmasse fließen, da es ja dann zu gleichen Teilen unter die Erben verteilt wird und der Anerbe keinen besonderen Vorteil davon hat, sondern es muß diesem, sei es zur Abzahlung der alten Hypothek, sei es zur Auszahlung der Geschwister, ganz zur Verfügung gestellt werden. Um dies zu erreichen, muß deshalb die Versicherung zugunsten des späteren Gutsübernehmers abgeschlossen werden, so daß nur dieser Anspruch auf die Versicherungssumme hat. In dieser Bevorzugung liegt dabei keine so große Ungerechtigkeit den anderen Geschwistern gegenüber, als es den Anschein hat. Denn dadurch wird jener nur in die Lage gesetzt, das Gut der Familie zu erhalten, was doch auch für die Miterben nicht zu unterschätzende Vorteile mit sich bringt, da die unverheirateten Geschwister auf dem Gute bleiben können und so stets auch nach dem Tode des Erblassers einen Rückhalt haben. Da außerdem der Staat ein Interesse daran hat, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz solange als möglich in denselben Händen bleibt und sich vom Vater auf den Sohn und Nachkommen forterbt, so ist solche Begünstigung des Gutserben daher vom rechtlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wohl zu rechtfertigen.

4. Wir sehen also, daß die Lebensversicherung in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Abschluß und die Inkrafthaltung derselben gegeben sind, in hervorragendem Maße dazu benutzt werden kann, die Entschuldung beim Tode des Schuldners zu sichern oder doch wenigstens den Schuldbestand auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen. So bildet sie für den Landwirt den einzig sicheren Weg, auf dem er die Erbauseinandersetzung so zu regeln vermag, daß eine Erhöhung der Verschuldung durch Erbgang verhindert wird, wie sie sonst in der überwiegenden Mehrzahl der Erbfälle jeder Todesfall des Besitzers im Gebiete des Anerbenrechts und des geschlossenen Grundbesitzes sowohl als auch sonst bei freiem Erbgang und teilbarem Grundbesitz für den neuen Besitzer mit sich bringt.

Ferner gewährt die Lebensversicherung dem Landwirt infolge der ihm gegebenen Sicherheit, bei seinem Tode ein bestimmtes Kapital erspart zu haben, noch die Möglichkeit, auch nicht amortisierbare Hypotheken in absehbarer Zeit abzutragen, indem diese durch die Lebensversicherung gewissermaßen in Tilgungshypotheken verwandelt werden, bei denen die Prämien den Amortisationsquoten entsprechen.

Die Hauptbedeutung der Lebensversicherung für unsere Landwirtschaft liegt aber ohne Zweifel darin, daß sie allein ein unfehlbares Mittel für den Grundbesitzer ist, das Eintreten einer Verschuldung zu verhindern und den Besitz schuldenfrei zu erhalten. Sie befreit ihn davon, sein Besitztum mit Ewigrenten und langdauernden Annuitäten zu belasten.

5. Da aber der Abschluß einer Lebensversicherung immer eine Steigerung der Jahresleistung für den Landwirt bedeutet, so kommt es vor allem darauf an, ob es der Mehrzahl der verschuldeten Landwirte möglich sein wird, die Mittel aufzubringen, um sich ihrer in wirksamer Weise bedienen zu können. Bevor wir jedoch auf diese und die damit sich ergebende Frage, welche Leistungen der Abschluß einer Lebensversicherung verlangt, eingehen, möge zunächst untersucht werden, welche Schattenseiten die Lebensversicherung ihren Vorzügen gegenüber, die sie wohl dazu geeignet machen, als großes Mittel für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes Verwendung zu finden, aufweist und welche Einwendungen gegen sie bezw. die Versicherungsanstalten gemacht werden.

In erster Linie erhebt sich da das Bedenken, daß die Versicherung nicht allen Landwirten gleichmäßig zugänglich ist. Nur der vollkommen Gesunde kann von ihr Gebrauch machen, während alle anderen von ihr ausgeschlossen sind. Wenn sich nun dafür der Ausweg finden läßt, daß derjenige, der selbst von einer Versicherungsanstalt nicht angenommen wird, die Versicherung auf das Leben seiner Frau oder eines der Kinder abschließt, so fällt damit doch der

Hauptvorteil hinweg, daß gerade beim Tode des Vaters Deckungsmittel für die Schuld, die er aufgenommen hat, vorhanden sind, und die Nachkommen können auf diese Weise in die Lage kommen, zur Regelung des Erbganges ein neues Darlehn aufnehmen und außerdem noch die Prämie für die Lebensversicherung zahlen zu müssen, so daß die Verpflichtung statt vermindert noch erhöht wird.

6. Ein weiteres Bedenken gegen die Verwendung der Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung wird ferner in den Bestimmungen der Versicherungsgesellschaften über die Abgangsvergütungen gesehen, nach denen der Versicherte unverhältnismäßig hohe Verluste erleidet, während die Versicherungsgesellschaften gerade hieraus zum großen Teil ihre hohen Überschüsse erzielen. Da nun auch bei gewissenhafter Prüfung seitens des Versicherten, wie hoch er seinen wirtschaftlichen Kräften entsprechend versichern darf, wohl kaum zu verhindern wäre, daß ein gewisser Prozentsatz auch der Versicherungen, die zum Zwecke einer Schuldentilgung abgeschlossen wurden, vor Ablauf aufgegeben werden müßten, so würden auf solche Weise jene Summen nebst Zinsen und Zinseszinsen nicht nur ihrem Zwecke nicht gedient haben, sondern sie wären auch für den Versicherten vollständig verloren. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß die Versicherungsanstalten aus dem vorzeitigen Abgang von Versicherungen einen Gewinn erzielen und die Höhe des zur Rückgewähr gelangenden Betrages meistens den Aufwendungen der Versicherten wenig angemessen ist, so darf man doch auf der anderen Seite nicht außer acht lassen, daß eben rechnungsmäßig ein bestimmter Teil der Prämie von der Versicherung jährlich verbraucht wird, so daß dieser für eine Rückerstattung gar nicht in Betracht kommen kann. Ferner wird außerdem durch das Ausscheiden der betreffenden Versicherten das Risiko für die Gesellschaft erhöht, da es eine stets beobachtete Tatsache ist, daß mit Ausnahme derjenigen, die infolge Rückgangs ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Versicherung aufgeben müssen, die ausscheidenden Versicherten zu den gesundesten Leuten gehören, die bei ihrem Gesundheitszustand auf ein hohes Alter rechnen zu können glauben, so daß ein weiteres Verbleiben in der Versicherung ihnen voraussichtlich nur wirtschaftlichen Nachteil bringen würde. Diese nachträgliche durch eine gewisse Spekulation veranlaßte Aufgabe der Versicherung bringt für die Versicherungsgesellschaften insofern nun einen Nachteil mit sich, daß infolge Ausscheidens der für sie sehr günstigen Risiken eine Erhöhung der Sterblichkeit eintritt, weshalb die Anstalten zur Entschädigung dafür zum Abzug eines Teiles der Pärmienreserve wohl berechtigt sein dürften. Sodann darf man auch nicht verkennen, daß unsere großen Versicherungsanstalten zugunsten ihrer Versicherten Bestimmungen getroffen haben, die es diesen wohl ermöglichen, eine

ihren finanziellen Verhältnissen entsprechende Versicherung in Kraft zu erhalten. Kann doch z. B. der Versicherte seine Prämie gestundet bekommen, falls er zeitlich nicht in der Lage ist, sie zahlen zu können, wodurch die Versicherung so lange zu Recht besteht, als die vorhandene Prämienreserve zur Deckung der gestundeten Prämien ausreicht. Ferner sind hier die bei den meisten Gesellschaften bestehenden Bestimmungen über Ruhen und Wiederinkrafttreten der Versicherung zu nennen, nach denen die Versicherung ohne weiteres wieder in Kraft tritt, wenn die ausgefallenen Prämien nebst Zinsen und Zinseszinsen nachgezahlt worden sind und der Versicherte inzwischen nicht krank geworden ist. Selbst wenn wir aber auch zugestehen müssen, daß eine einheitliche Regelung der Bestimmungen betreff Abgangsvergütungen im Interesse der Versicherten notwendig ist, wie sie ja auch der Gesetzentwurf[1]) über den Privatversicherungsvertrag vorsieht, nach dem die ganze Prämienreserve abzüglich 3% der Versicherungssumme zurückgewährt werden soll, so darf man sich nicht verleiten lassen, im einseitigen Interesse jener vorher austretenden Versicherten Forderungen aufzustellen, deren Erfüllung der Versicherungstechnik widersprechen würde. Im übrigen scheint m. E. dieses vorgebrachte Bedenken überhaupt nicht so schwerwiegend, um die Bedeutung der Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung wirksam beeinträchtigen zu können. Denn der beste Schutz gegen diese Verluste wird stets die vorherige peinlichste Prüfung des Versicherten bleiben, ob und wie hoch er bei seinen Verhältnissen versichern darf, um die Polize in Kraft halten zu können.

7. Begründeter und berechtigter dürfte aber der gegen die Versicherungsgesellschaften erhobene Vorwurf sein, daß die ihnen als Rechnungsgrundlagen dienenden Sterbetafeln veraltet sind und gegenüber der wirklich eintretenden Sterblichkeit eine zu hohe Sterblichkeit anzeigen. Die unvermeidliche Folge hiervon ist, daß die Prämiensätze der Anstalten ungerechtfertigt hoch sind, da die richtige Ermittlung einer dem Risiko entsprechenden Prämie zur ersten Voraussetzung hat, daß die benutzte Sterbetafel auch die wirkliche Sterblichkeit möglichst getreu wiederspiegelt.

Dies ist aber nicht der Fall. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte sowohl infolge der bedeutenden Fortschritte auf den Gebieten der Heilkunde und der Hygiene wie der gesteigerten Fürsorge seitens der Staatsverwaltung für das Gesundheitswesen, als auch infolge der besseren Wohnungszustände und der im allgemeinen gehobenen Wohlstandsverhältnisse ein bedeutender Rückgang der Sterblichkeit eingetreten ist, dem die

---

[1]) Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. 3. Abschn. § 167 Abs. 3.

von unseren Versicherungsgesellschaften verwendeten Sterbetafeln nicht Rechnung tragen können. Einen Beweis für die Abnahme der Sterblichkeit, wenn er auch nichts über das Maß derselben sagt, liefert die stetige rapide Bevölkerungszunahme, die nicht auf eine Steigerung der Geburtenhäufigkeit zurückgeführt werden kann, da es für die neueste Zeit, seit dem Jahre 1872, die ja auch hauptsächlich in Betracht kommt, feststeht, daß die Geburtenzahl fast stetig abgenommen hat. Näheren Aufschluß hierüber und auch über den Grad des Sterblichkeitsrückganges geben die amtlichen Bekanntmachungen des kaiserlichen statistischen Amtes über die Bevölkerungsbewegungen. Nach diesen Aufzeichnungen (vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 13. Jahrg. 1904, 1. Heft) war der Verlauf der Geburten und Sterbefälle auf 1000 Einwohner der mittleren Bevölkerungszahl berechnet in den Jahren 1872—1903 folgender:

| Jahre | Geborene | Gestorbene einschl. Totgeborener | Gestorbene ausschl. Totgeborener | Jahre | Geborene | Gestorbene einschl. Totgeborener | Gestorbene ausschl. Totgeborener |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1872 | 41,9 | 30,62 | 29,01 | 1888 | 37,96 | 25,12 | 23,72 |
| 1873 | 41,30 | 29,89 | 28,27 | 1889 | 37,74 | 25,02 | 23,66 |
| 1874 | 41,75 | 28,39 | 26,72 | 1890 | 36,97 | 25,59 | 24,35 |
| 1875 | 42,31 | 29,32 | 27,57 | 1891 | 38,25 | 24,67 | 23,40 |
| 1876 | 42,64 | 28,06 | 26,35 | 1892 | 36,94 | 25,31 | 24,1 |
| 1877 | 41,64 | 28,05 | 26,41 | 1893 | 37,99 | 25,82 | 24,6 |
| 1878 | 40,45 | 27,84 | 26,23 | 1894 | 37,09 | 23,52 | 22,3 |
| 1879 | 40,47 | 27,21 | 25,60 | 1895 | 37,34 | 23,38 | 22,1 |
| 1880 | 39,12 | 27,52 | 26,01 | 1896 | 37,54 | 22,07 | 20,8 |
| 1881 | 38,50 | 26,92 | 25,45 | 1897 | 37,21 | 22,52 | 21,3 |
| 1882 | 38,71 | 27,21 | 25,74 | 1898 | 37,37 | 21,78 | 20,6 |
| 1883 | 38,03 | 27,30 | 25,86 | 1899 | 37,11 | 22,63 | 21,5 |
| 1884 | 38,72 | 27,45 | 25,97 | 1900 | 36,79 | 23,21 | 22,1 |
| 1885 | 38,51 | 27,16 | 25,68 | 1901 | 36,89 | 21,81 | 20,7 |
| 1886 | 38,50 | 27,63 | 26,18 | 1902 | 36,19 | 20,56 | 19,4 |
| 1887 | 38,33 | 25,62 | 24,18 | 1903 | 34,94 | 21,07 | 20,0 |

Veranschaulichen wir uns diese Zahlen durch ihnen entsprechende Kurven, so sehen wir, daß die Zahl der Geburten fast stetig, wenn auch nicht bedeutend, abgenommen hat. Insbesondere zeigen aber die beiden Sterblichkeitskurven, daß im Laufe der 32 Jahre eine nicht unbeträchtliche Abnahme der Sterbefälle eingetreten ist, wenn sich dieselbe auch nicht ohne einzelne Unterbrechungen vollzog.

8. Einen weiteren Beleg dafür, daß die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung zurückgegangen ist, finden wir in der Abhandlung von Albert Abel „Der Rückgang der Sterblichkeit in den letzten 50 Jahren

und seine Bedeutung für das Versicherungswesen“ und es sei mir gestattet, einige Zahlen hieraus anzuführen. „In Preußen betrug

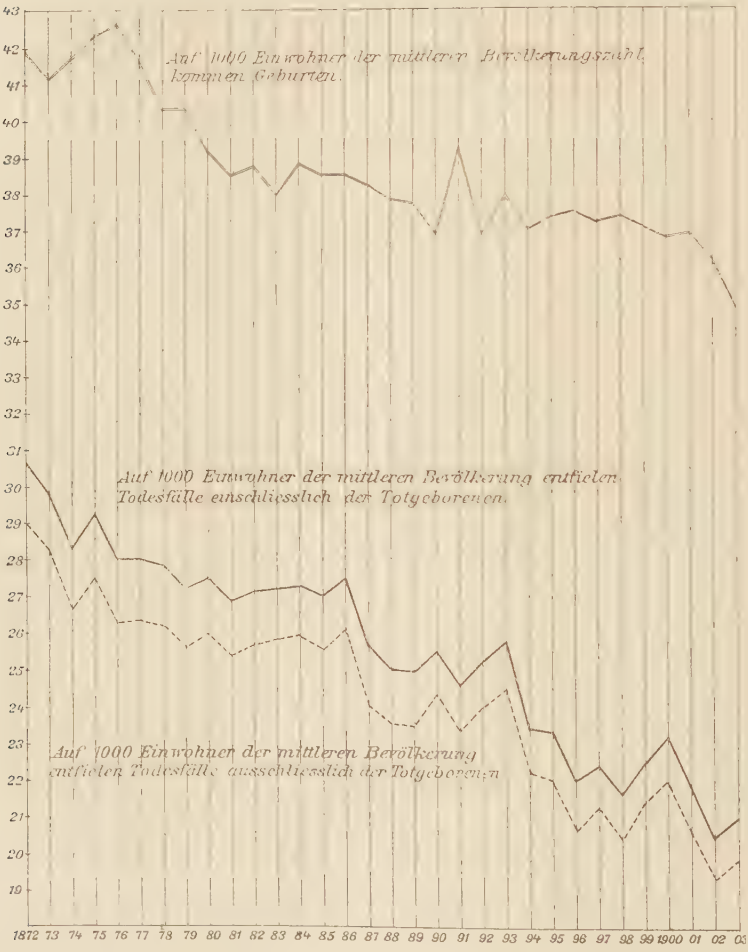


der allgemeine Sterblichkeitskoeffizient der stationär gedachten Bevölkerung“ [1])

---

[1]) A. Abel, Der Rückgang usw. erschienen im „Allgemeines Statistisches Archiv“. Bd. 6 Hlbd. 2, Tübingen 1904, S. 181.

| Jahre | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| 1859—64 | 27,41 | 25,99 |
| 1867, 68, 72, 75—77 | 28,27 | 26,33 |
| 1881—90 | 26,49 | 24,55 |
| 1894—97 | 24,08 | 22,33 |

Nach diesen Zahlen hat also in Preußen für die Periode 1894—97 eine Abnahme der Sterblichkeit stattgefunden, die für das männliche Geschlecht, das ja für uns nur von Interesse ist, 12,2 % der Periode 1859—64 beträgt, und diesen konstatierten Rückgang der Sterblichkeit glaubt Abel als den ansehen zu können, der die Abnahme der Sterblichkeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ziemlich richtig zum Ausdruck bringt. Um zu veranschaulichen, welche Altersklassen hauptsächlich an diesem Rückgang der Sterblichkeit beteiligt sind, mögen folgende Zahlen dienen. In den beiden Perioden gestaltet sich das Verhältnis der Sterblichkeit für nachstehende Altersklassen der männlichen Bevölkerung wie folgt.[1])

| Jahre | Altersklassen und Sterblichkeitsziffer für dieselben | | Prozentsatz des Rückganges der Sterblichkeit bezogen auf 1859—64 | Jahre | Altersklassen und Sterblichkeitsziffer für dieselben | | Prozentsatz des Rückganges der Sterblichkeit bezogen auf 1859—64 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1859—64 | 20—25 | 8,33 | 28,7 | 1859—64 | 50—60 | 26,55 | 11,5 |
| 1894—97 | | 5,94 | | 1894—97 | | 23,51 | |
| 1859—64 | 25—30 | 7,89 | 25,2 | 1859—64 | 60—70 | 50,27 | 7,8 |
| 1894—97 | | 5,90 | | 1894—97 | | 46,34 | |
| 1859—64 | 30—40 | 9,88 | 17,2 | 1859—64 | 70—80 | 109,57 | 9,1 |
| 1894—97 | | 8,18 | | 1894—97 | | 98,77 | |
| 1859—64 | 40—50 | 15,37 | 9,1 | 1859—64 | 80—90 | 209,83 | 0,3 |
| 1894—97 | | 13,85 | | 1894—97 | | 209,2 | |

Diese Tabelle zeigt deutlich, daß die rückläufige Tendenz der Sterblichkeit bis in die höchsten Altersklassen hinaufreicht.

9. Es würde zu weit führen, noch weitere Zahlen für einen Rückgang der Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung auch anderer Staaten anzuführen, zumal sie stets ein ähnliches Resultat ergeben würden, und wir wollen zu der für uns wichtigeren Frage übergehen, inwieweit infolge dieser Sterblichkeitsabnahme, die ja ohne Zweifel und wahrscheinlich in noch höherem Maße auch für die große Zahl der Versicherten unserer Versicherungsgesellschaften zutrifft, die zurzeit benutzten Sterbetafeln die wirkliche Sterblichkeit unter den Ver-

[1]) Abel S. 183.

sicherten nicht klar zum Ausdruck bringen. Eine einigermaßen richtige und zuverlässige Antwort auf diese Frage gibt uns ein für die einzelnen Altersklassen durchgeführter Vergleich zwischen der wirklich eintretenden und der nach den Absterbetafeln rechnungsmäßig zu erwartenden Sterblichkeit. Auch hierfür finden sich in der Abhandlung von Abel mehrere Belege, von denen einige angeführt seien. Ich beschränke mich dabei auf die Angaben bezüglich zweier Versicherungsgesellschaften, welche die deutsche Sterblichkeitstafel I für M und F, die ja als die verbreitetste am wichtigsten für uns ist, als Rechnungsgrundlagen benutzen, und zwar auf die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft und die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Die Differenz zwischen der wirklichen und der rechnungsmäßigen Sterblichkeit für die Versicherungen auf den Todesfall bei diesen beiden Anstalten, bei der ersteren für die Periode 1893—99, bei der letzteren für die Periode 1890—99, ausgedrückt in Prozenten der rechnungsmäßigen Sterblichkeit, gestaltete sich folgendermaßen.[1])

| I. | | | | II. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Altersklasse | Sterbliche Differz. | Altersklasse | Sterbliche Differz. | Altersklasse | Sterbliche Differz. | Altersklasse | Sterbliche Differz. |
| —25 | — 72,80 | 61—65 | + 8,00 | 21—25 | — 57,20 | 56—60 | — 13,37 |
| 26—30 | — 59,63 | 66—70 | — 11,63 | 26—30 | — 57,22 | 61—65 | — 2,73 |
| 31—35 | — 56,86 | 71—75 | — 11,28 | 31—35 | — 50,87 | 66—70 | — 5,92 |
| 36—40 | — 49,40 | 76—80 | — 4,14 | 36—40 | — 40,63 | 71—75 | — 9,09 |
| 41—45 | — 34,95 | 81—85 | — 2,64 | 41—45 | — 27,66 | 76—80 | + 0,5 |
| 46—50 | — 20,12 | 86—94 | — 12,02 | 46—50 | — 18,43 | 81—85 | — 38,05 |
| 51—55 | — 12,92 | Alle Alter | — 20,80 | 51—55 | — 14,08 | Alle Alter | — 28,96 |
| 56—60 | — 8,84 | | | | | | |

Von einzelnen kleinen zufälligen Abweichungen abgesehen ergibt sich für beide Tabellen eine klare Übereinstimmung, insofern alle Altersklassen an der Sterblichkeitsabnahme teilhaben. Bei beiden Gesellschaften ist für die mittleren Altersklassen die Untersterblichkeit am bedeutendsten und nimmt dann allmählich mit zunehmenden Altern ab, und wenn wir berücksichtigen, daß die größere Mindersterblichkeit für alle Altersklassen bei der Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft wohl darauf zurückzuführen ist, daß bei ihr gerade die mittleren Altersklassen in hervorragend starker Zahl vertreten sind, so läßt sich auch für das Gesamtresultat eine Übereinstimmung feststellen.

[1]) s. Abel S. 240 u. 241.

Wenn man bedenkt, daß der gleichmäßige Verlauf der Sterblichkeit unter den Versicherten eine der wichtigsten Grundlagen ist, auf denen die Lebensversicherung beruht, so gewinnen diese Zahlen noch an Bedeutung, obgleich sie nur für zwei Versicherungsanstalten berechnet sind. Es würden sich demnach auch bei den anderen Anstalten, welche die deutsche Sterbetafel I M und F als Rechnungsgrundlage benutzen, ähnliche Resultate ergeben, wenn das zur Verfügung stehende Beobachtungsmaterial bei den einzelnen Gesellschaften sowohl bezüglich der Größe als auch bezüglich der Verteilung auf die einzelnen Altersklassen nicht zu sehr von dem bei den erwähnten zwei Gesellschaften abweicht. Nicht sehr sich von diesen unterscheidende Ergebnisse würde man auch erhalten, wenn man bei der Sterbetafel der 17 englischen Gesellschaften, die ebenfalls von unseren Gesellschaften verwandt wird, einen Vergleich zwischen der wirklichen und der rechnungsmäßigen Sterblichkeit anstellen würde.

10. Somit dürfte es außer allem Zweifel stehen, daß die von den dentschen Versicherungsanstalten zurzeit verwendeten Sterbetafeln für die heutige Zeit vollkommen unzureichend sind. Ein Zeichen dafür, daß diese Tatsache auch von seiten der Anstalten nicht in Abrede gestellt werden kann und wird, ist das Vorgehen der Gothaer Lebensversicherungsbank, die seit 1904 eine von Professor Karup auf Grund der von der Gothaer Gesellschaft in den Jahren 1852—95 gemachten Erfahrungen hergestellte Sterblichkeitsliste in Gebrauch genommen hat. Abgesehen von dem dieser Sterbetafel zugrunde liegenden günstigen Material besitzt diese Tafel noch einen anderen Vorzug vor den sonst verwendeten Sterbelisten. Diese weisen für jedes Alter nur eine Sterblichkeitsziffer auf, welche die Gesamterfahrung für alle in dem betreffendem Alter Stehenden, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie versichert sind, darstellt. In der neuen von ihm berechneten Absterbetafel hat Karup auch die Versicherungsdauer mit in Berücksichtigung gezogen, und zwar in der Art, daß er z. B. die im Alter von 20 Jahren eingetretenen Versicherten in den ersten sieben Versicherungsjahren als Gruppe für sich betrachtet und für diese die Sterblichkeitssätze berechnet. Erst vom achten Versicherungsjahre ab legt er dann seinen Berechnungen für die Sterblichkeitsziffer die Gesamtheit der nach unserem Beispiele 28 Jahre alten Versicherten zugrunde, gleichviel ob sie dann 7 oder nur 2 Jahre versichert sind. Für jedes Alter hat er also die Sterblichkeit in den ersten Versicherungsjahren einzeln berechnet, wodurch er den Einfluß der bei Aufnahme stattgefundenen ärztlichen Untersuchung zur Darstellung bringt und den tatsächlichen Sterblichkeitsverlauf in den ersten sieben Jahren genau wiedergibt. Neben dieser nach Versicherungsjahren abgestuften Liste hat Professor Karup auf Grund des gleichen Materials auch eine Tafel mit einheitlichen

Sterblichkeitssätzen für jedes Alter, eine „summarische Liste“ aufgestellt, und es ist von Interesse, die Sätze dieser beiden Listen, der alten Gothaer Bankliste nach Babbage und der deutschen Tafel I für M. u. F. zu vergleichen. Die folgende Tabelle führt deshalb die Sterblichkeitspromillesätze nach diesen vier Listen in fünfjährigen Altersstufen vor.

**Sterblichkeitspromillesätze nach den verschiedenen Listen.** [1])

| Alter | Deutsche Tafel | Alte Bank liste | Neue summar. Liste | Neue abgestufte Bankliste im Versicherungsjahre | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 und mehr |
| 20 | 6,25 | 6,02 | 5,34 | 4,08 | 5,08 | 5,46 | 5,67 | 5,77 | 5,80 | | |
| 25 | 6,54 | 7,72 | 4,70 | 3,20 | 4,25 | 4,73 | 4,99 | 5,11 | 5,17 | 5,20 | 5,21 |
| 30 | 7,70 | 9,30 | 4,49 | 3,06 | 4,11 | 4,70 | 5,09 | 5,29 | 5,45 | 5,61 | 5,67 |
| 35 | 9,32 | 11,06 | 5,80 | 3,69 | 4,77 | 5,34 | 5,75 | 5,99 | 6,15 | 6,35 | 6,46 |
| 40 | 11,58 | 12,12 | 7,75 | 4,83 | 6,19 | 6,88 | 7,36 | 7,70 | 7,96 | 8,31 | 8,60 |
| 45 | 14,74 | 13,32 | 10,43 | 6,32 | 8,16 | 9,02 | 9,63 | 9,99 | 10,28 | 10,66 | 10,96 |
| 50 | 18,84 | 17,96 | 14,36 | 8,22 | 11,06 | 12,20 | 13,00 | 13,46 | 13,81 | 14,45 | 15,00 |
| 55 | 26,34 | 23,08 | 21,30 | 10,83 | 15,27 | 17,00 | 18,06 | 18,75 | 19,51 | 20,82 | 22,07 |
| 60 | 36,89 | 29,33 | 31,95 | 14,73 | 20,94 | 23,45 | 24,99 | 26,36 | 27,96 | 30,37 | 32,65 |
| 65 | 50,83 | 39,10 | 46,70 | 20,39 | 28,31 | 31,84 | 34,34 | 36,76 | 39,40 | 43,71 | 47,19 |
| 70 | 73,40 | 56,40 | 70,88 | | | | 47,99 | 51,86 | 56,82 | 64,08 | 70,96 |
| 75 | 106,08 | 100,30 | 106,12 | | | | | | | | 106,14 |
| 80 | 156,00 | 190,12 | 161,88 | | | | | | | | 161,88 |

Aus dieser Tabelle ersieht man klar und deutlich, um wieviel günstiger die Sterblichkeitssätze bei den beiden neuen Sterbetafeln sind. Besonders in den jüngeren Altersklassen, die ja für den Eintritt in eine Lebensversicherungsgesellschaft hauptsächlich in Betracht kommen, sind die Unterschiede außerordentlich groß. Eine sich hieraus ergebende weitere Tatsache ist, daß die auf Grund dieser neuen Sterblichkeitslisten berechneten Nettoprämien niedriger sein werden. Inwieweit dies der Fall ist, darüber gibt uns folgende Tabelle Aufschluß, welche die nach der alten und den beiden neuen Gothaer Banklisten berechneten mathematischen Prämien, die die Gegenleistung für die rechnungsmäßig fällig werdenden Versicherungssummen darstellen, vergleicht.

---

[1]) s. König, Die neuen Rechnungsgrundlagen der Gothaer Lebensversicherungsbank, S. 3.

## Reine Prämien für Mk. 1000 Versicherungssumme nach den verschiedenen Sterblichkeitslisten.[1])

| Beitrittsalter | Versicherung auf Lebenszeit | | | Versicherung abgekürzt auf das 60. Lebensjahr | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alte Liste | Neue summar. Liste | Neue abgest. Liste | Alte Liste | Neue summar. Liste | Neue abgest. Liste |
| 20 | 15,17 | 13,09 | 13,48 | 19,46 | 17,22 | 17,57 |
| 25 | 17,45 | 15,04 | 15,42 | 23,28 | 20,57 | 20,90 |
| 30 | 20,01 | 17,78 | 18,05 | 28,14 | 25,44 | 25,63 |
| 35 | 23,07 | 21,39 | 21,49 | 34,82 | 32,46 | 32,44 |
| 40 | 26,83 | 25,97 | 25,88 | 44,70 | 42,91 | 42,63 |
| 45 | 31,94 | 31,88 | 31,56 | 61,50 | 60,07 | 59,42 |
| 50 | 38,73 | 39,76 | 38,83 | 94,96 | 93,86 | 92,25 |
| 55 | 47,45 | 50.34 | 48,02 | | | |
| 60 | 59,39 | 64,46 | 59,68 | | | |

Hieraus ersieht man, daß die auf Grund der neuen Liste berechneten Prämien sich für die Alter 20—35 nicht unbedeutend niedriger stellen, als die nach der alten Bankliste, sowohl für die Versicherung auf Lebenszeit als auch für die abgekürzte Versicherung. Für die höheren Altersklassen, in denen die Sterblichkeitsdifferenz nicht so groß ist, ist der Unterschied in den Prämien natürlich geringer.

11. Fassen wir jetzt die Ausführungen über den Rückgang der Sterblichkeit und seinen Einfluß auf die Rechnungsgrundlagen unserer Versicherungsanstalten noch einmal kurz zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Sterbetafeln infolge der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Sterblichkeitsabnahme vollkommen unzureichend sind. Es ist daher dringend zu fordern, daß die Versicherungsgesellschaften sich zwecks Berechnung einer der Jetztzeit entsprechenden Sterbetafel vereinigen und unter Berücksichtigung aller Anforderungen, welche die Versicherungstechnik an moderne Sterbetafeln stellt, so schnell als möglich diese Arbeit in Angriff nehmen. Denn wenn auch die erzielten enormen Sterblichkeitsgewinne zum Teil wieder in Gestalt der Dividenden den Versicherten zurückvergütet werden, so läßt sich damit doch nicht das Unrecht, zu hohe Prämien gefordert zu haben, ausgleichen, da ja einmal sowohl bei den Aktiengesellschaften wie bei denen auf Gegenseitigkeit von dem Gesamtüberschuß eine Reihe von Posten, wie Tantiemen für den Aufsichtsrat, Abschreibungen zur Kapitalreserve

[1]) s. König S. 4.

usw. vorweggenommen wird und außerdem eine vollkommen gerechte Verteilung des übrigbleibenden Reingewinnes unmöglich ist, nach welchem Plane man auch die Dividenden berechnen mag. Die einzige Möglichkeit, das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beim Versicherungsvertrag möglichst gerecht zu gestalten, ist die Aufstellung neuer, auf moderner Basis beruhender Sterbetafeln, und zwar müßten diese, wie die Liste von Professor Karup, nach Versicherungsjahren abgestuft sein. Möge die deutsche Lebensversicherung, die von Jahr zu Jahr für unsere Volkswirtschaft eine steigende Bedeutung erlangt, auf den Besitz guter und zeitentsprechender Sterbetafeln, mehr als es bisher geschehen, ihr Augenmerk richten.

12. Ein ganz besonderes Interesse haben an dieser Frage nach Ansicht des Landwirtschaftsrates die Landwirte, einmal, weil sie günstigere Sterbeverhältnisse aufzuweisen hätten als die meisten anderen Berufsarten, sodann, weil für sie möglichst geringe und dabei bestimmte Jahresleistungen von Bedeutung wären. Der deutsche Landwirtschaftsrat ist daher auch mit der Forderung an unsere Versicherungsgesellschaften herangetreten, den Landwirten mit Rücksicht auf ihre höhere Lebensdauer eine namhafte Prämienermäßigung zu gewähren oder eine besondere Sterbetafel nur für die Berufsgruppe der Landwirte zu berechnen und bei der Prämienberechnung für diese zugrunde zu legen.

Zur Begründung dieser Forderung, über die unter anderem in einer gemeinsamen Beratung von Vertretern des Landwirtschaftsrates und sieben der größten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften verhandelt wurde, wiesen erstere insbesondere auf die Berechnungen des Dr. Ballod über die relativ längere Lebensdauer der Landwirte hin, der unter Zugrundelegung derselben die von den Landwirten zu zahlende Prämie um 25—30 % geringer als die bisher übliche Tarifprämie ansetze.

13. Werfen wir zunächst einen Blick auf die vom Landwirtschaftsrat angeführte Beweisführung von Dr. Ballod[1]) für eine längere Lebensdauer der Landwirte! Da ihm die Grundlagen für eine exakte Berechnung der Sterblichkeit unter den selbständigen Landwirten fehlten, hat er, um der Lösung der Frage nach der Sterblichkeit der Landwirte und der sich daraus ergebenden Höhe einer entsprechenden Prämie für die Versicherung derselben möglichst gerecht zu werden, folgenden Weg eingeschlagen: Er hat achtundvierzig abgekürzte Sterbetafeln für die ländliche Bevölkerung einzelner preußischer Provinzen und außerdem sechzehn Tafeln für die Bevölkerung der Groß-, Mittel-

[1]) Dr. C. Ballod, Der Nachweis der relativ längeren Lebensdauer der Landwirte mit Rücksicht auf die Lebensversicherung. Verhandl. der XXVII. Plenarvers. d. deutschen Landw. Anlage A.

und Kleinstädte berechnet, und auf dieser Grundlage baut er seinen Beweis in folgender Weise auf: Aus den Tafeln ergebe sich, daß die ländliche Bevölkerung stets günstigere Sterbeverhältnisse aufweise als die städtische, und diese Differenz trete besonders stark hervor, wenn man auf der einen Seite die ermittelten Zahlen für die vier stärkst agrarischen Provinzen Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen herausgreife. Es sei demnach wohl klar, daß die Sterblichkeit um so geringer sei, je größer der Prozentsatz der Landwirtschaft treibenden männlichen Bevölkerung sei. Hieran anknüpfend kommt Ballod zu dem Schlusse, daß eine für die vorwiegend agrarische Bevölkerung dieser vier Provinzen berechnete Sterbetafel die unter den Landwirten herrschende Sterblichkeit wohl am richtigsten widerspiegeln würde, wenngleich diese in Wirklichkeit noch geringer sein werde, da ja seiner Berechnung die gesamte Bevölkerung, Kinder, Frauen und Greise, Kranke und Gesunde, und auch die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung einbegriffen zugrunde gelegt sei.

Auf Grund dieser von ihm aufgestellten Sterbetafel hat er dann weiter die von den Landwirten zu zahlenden Prämien berechnet, die bei einem Verwaltungsaufschlag von 10% eine Ermäßigung[1]) von 25—30% der bisher erhobenen Bruttoprämien ergeben. Einem etwa erhobenen Einwande, daß die Versicherungsgesellschaften ja Dividenden in Höhe von 30—40% der Prämien zahlten und somit die Prämienermäßigung illusorisch würde, hält er entgegen, daß bei Einrichtung einer besonderen Abteilung für Landwirte auf Grundlage seiner Sterbetafel ohne Zweifel noch eine nicht unbeträchtliche Mindersterblichkeit eintreten würde und somit auch noch eine weitere Dividende gewährt werden könnte.

14. Um sich nun ein Bild von der von Dr. Ballod berechneten Sterbetafel und ihrem Verhältnis zu einigen anderen von unseren Lebensversicherungsgesellschaften gebrauchten Sterbelisten machen zu können, sei nachstehende Tabelle über die unter Zugrundelegung der verschiedenen Tafeln berechnete mittlere Lebensdauer angeführt.

---

[1]) s. Ballod a. a. O. S. 241.

## Mittlere Lebensdauer.[1])

| Alter | 17 Engl. Ges. | Gothaer Tafel | Gothaer Tafel Elementarlehrer | Gothaer Tafel Gymnasiallehrer | Deutsche Tafel der 23 Gesellschaften | Deutsche Rentner-Sterbetafel | Sterbetafel für d. ländliche Bevölkerung v. Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 30 | 34,4 | 34,7 | 36.05 | 36,56 | 32,86 | 37,04 | 37,00 |
| 35 | 30,9 | 30,7 | 32,03 | 32,61 | | | 32,90 |
| 40 | 27,3 | 26,8 | 28,03 | 28,50 | 25,55 | 28,57 | 28,83 |
| 45 | 23,7 | 23,0 | 24,09 | 24,51 | | | 24,99 |
| 50 | 20,2 | 19,4 | 20,29 | 20,75 | 18,73 | 20,98 | 21,25 |
| 55 | 16,9 | 16,0 | 16,69 | 17,15 | | | 17,76 |
| 60 | 13,8 | 12,9 | 13,35 | 13,78 | 12,76 | 14,52 | 14,60 |
| 65 | 11,0 | 10,1 | 10,38 | 10,67 | | | 11,48 |
| 70 | 8,5 | 7,7 | 7,85 | 8,07 | 7,96 | 9,06 | 8,91 |
| 75 | 6,5 | 5,7 | 5,87 | 6,05 | | | 6,75 |
| 80 | 4,8 | 4,1 | 4,33 | 4,45 | 4,42 | 5,34 | 5,05 |

Aus dieser Aufstellung sehen wir, daß die mittlere Lebensdauer der Bevölkerung der vier Provinzen Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen wesentlich höher ist, als die nach den anderen Tafeln berechnete, ja, daß sie für einige Altersstufen sogar günstigere Resultate zeigt als die deutsche Rentnersterbetafel, ein untrügliches Zeichen dafür, daß die von Ballod für die Landwirte aufgestellte Sterbeliste bedeutend vorteilhaftere Sterblichkeitsverhältnisse aufweist. Aber auch einen Vergleich zwischen dieser und den neuen Gothaer Banklisten können wir anstellen, da hierzu die für eine Versicherung auf Lebenszeit berechneten Nettoprämien zu Gebote stehen, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß bei der Gothaer Gesellschaft ein Zinsfuß von 3 %, von Dr. Ballod ein solcher von $3^1/_2$ % zugrunde gelegt wurde. Immerhin läßt eine Gegenüberstellung dieser beiden Prämiensätze einen Rückschluß auf die durch die beiden Tafeln ausgedrückte Sterblichkeit zu, und dazu möge die Übersicht dienen.[2])

## Nettoprämien für 1000 Mark Versicherungssumme nach den beiden neuen Gothaer Listen und der von Dr. Ballod berechneten Sterbetafel.

| Beitrittsalter | Neue summarische Liste | Neue abgestufte Liste | Ballod'sche Liste | Beitrittsalter | Neue summarische Liste | Neue abgestufte Liste | Ballod'sche Liste |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 25 | 15,04 | 15,42 | 13,06 | 45 | 31,88 | 31,56 | 27,82 |
| 30 | 17,78 | 18,05 | 15,47 | 50 | 39,76 | 38,83 | 34,52 |
| 35 | 21,39 | 21,49 | 18,57 | 55 | 50,34 | 48,02 | 43,43 |
| 40 | 25,97 | 25,88 | 22,64 | 60 | 64,46 | 59,68 | 55,62 |

[1]) s. Ballod a. a. O. Tabelle V S. 251.
[2]) s. König S. 4 u. Ballod S. Tabelle III S. 249.

Auch gegenüber den neuen Gothaer Listen weist die Ballod'sche Sterbetafel noch günstigere Resultate auf, die sogar ziemlich stark von denen der Gothaer Tafeln abweichen.

15. Aus diesen Ausführungen ergeben sich ja nun genügend Anhaltspunkte, um es für bewiesen halten zu können, daß die ländliche Bevölkerung relativ sehr günstige Sterbeverhältnisse aufzuweisen hat, wenn auch die von Dr. Ballod aufgestellte bezügliche Sterbeliste nicht den Anspruch darauf machen kann, als eine vollkommen getreue und richtige Wiedergabe der Sterblichkeit auch der Landwirte angesehen zu werden. Eine andere Frage ist es aber, ob diese Berechnung auch als Beweis dafür gelten kann, daß die Sterblichkeit unter den versicherten Landwirten geringer sei als bei den anderen Berufsgruppen oder richtiger gesagt bei der Gesamtheit der Versicherten. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen, denn jener Aufstellung stehen zum Vergleich nicht auch Berechnungen über die Sterblichkeit in anderen Berufsgruppen oder bei den von den Anstalten versicherten männlichen Personen gegenüber, in bezug auf welche die Sterblichkeit ja auch bedeutend abgenommen hat. Um demnach ein richtiges Urteil hierüber abgeben zu können, muß vor allem versicherungstechnisch verwertbares Material vorhanden sein, welches Aufschluß gibt über die wirklichen Sterbeverhältnisse unter den Landwirten einerseits und unter den Mitgliedern der Versicherungsanstalten andererseits. Deshalb konnten auch trotz der in der Ballod'schen Tafel zugunsten der Landwirte sprechenden Zahlen die Vertreter der Lebensversicherungsgesellschaften erklären, daß für sie mit jener Berechnung eine Untersterblichkeit der versicherten Landwirte noch nicht erwiesen sei, wie denn vielmehr eine der vertretenen Anstalten die Erfahrung gemacht habe, daß die Sterblichkeit unter den Landwirten im Verhältnis größer sei als bei anderen Berufsarten. Um aber diese Frage zu klären, versprachen sie, auch ihrerseits bis zum Jahre 1905 aus ihrem Material Erhebungen über die unter den versicherten Landwirten zutage getretene Sterblichkeit anzustellen, ohne jedoch damit ein Eingehen auf die Forderungen des Landwirtschaftsrates in Aussicht zu stellen, auch wenn sich eine Mindersterblichkeit ergeben sollte. Denn bezüglich eines Prämiennachlasses für die Berufsgruppe der Landwirte erklärten sie, daß es mit dem System, auf dem sich die ganze Lebensversicherung aufbaue, im Widerspruch stehen würde, einer Gruppe von Versicherten Prämienermäßigung zu gewähren, selbst wenn diese eine relativ längere Lebensdauer aufzuweisen hätten und somit für die Anstalten besonders vorteilhafte Risiken böte. Zugleich wiesen sie darauf hin, daß auch die Lehrer und Geistlichen, deren Mindersterblichkeit im Vergleich zu den anderen Versicherten nach der Erfahrung verschiedener Anstalten feststehe, nicht den Vorzug besonderer ermäßigter

Prämien genössen. Ferner müsse man bedenken, daß für jede einzelne Versicherung neben dem Berufe des Antragstellers vor allem der persönliche Gesundheitszustand desselben, etwaige früher selbst durchgemachte oder aber vererbte Krankheiten in der Familie desselben und schließlich auch der Vermögensstand zu berücksichtigen sei, so daß wohl manch anderer Versicherungsnehmer die gleichen günstigen Vorbedingungen für eine längere Lebensdauer besäße, ohne damit einen Anspruch auf Herabsetzung der Prämie zu haben.

Um also einer etwaigen Mindersterblichkeit der Landwirte Rechnung tragen zu können, würde es demnach notwendig werden, eine eigene Abteilung mit besonderer Rechnung für diese einzurichten. Hierdurch würde aber einmal eine nicht unerhebliche Steigerung der Verwaltungskosten eintreten, die natürlich zum größten Teil dieser Abteilung zur Last geschrieben werden müßte, und da die Landwirte ferner nur auf die in ihrer Abteilung gemachten Ersparnisse als etwaige Dividende rechnen könnten, so würden pekuniäre Vorteile für sie kaum in Frage kommen. Im übrigen könne, wenn die Versicherungsgesellschaften die Ansprüche des Landwirtschaftsrates anerkennen würden, dann mit demselben Rechte jede Berufsgruppe individuelle Prämiensätze fordern. Dies würde jedoch wiederum mit der Eigenart der Lebensversicherung unvereinbar sein, welche nur mit großen Zahlen und großen Durchschnitten rechnen dürfe, da das ganze Rechnungswesen derselben auf dem Gesetze der großen Zahlen beruhe. Ein Eingehen auf die Forderungen des Landwirtschaftsrates sei daher unmöglich; um jedoch das Interesse an der Lebensversicherung bei den Landwirten zu erhalten und zu erhöhen und auch dazu beizutragen, daß die Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung Verwendung finden möchte, erklärten sich die Vertreter namens ihrer Gesellschaften dazu bereit, den landwirtschaftlichen Vertretungen bei Vermittlung von Verträgen ihrer Mitglieder besondere Vergünstigungen und Erleichterungen zu gewähren, wie z. B. kostenlose Ausfertigung der Police, freie ärztliche Untersuchung, Abschluß- sowie Inkassoprovisionen.

16. Unterziehen wir jetzt die Einwendungen der Vertreter von Versicherungsgesellschaften bezüglich ihrer Stichhaltigkeit einer kurzen Kritik, so muß zugegeben werden, daß es den Anstalten bei ihren jetzigen Einrichtungen unmöglich ist, einer Berufsklasse allein Prämienermäßigung zu gewähren. Denn damit würde eine große Ungerechtigkeit gegenüber der Mehrzahl der anderen Versicherten verbunden sein, und die Gesellschaften würden Gefahr laufen, unter den Versicherungsnehmern Unwillen und Mißtrauen wachzurufen und einem vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus durchaus wünschenswerten Fortschritte selbst entgegenzuarbeiten. Kommen doch, wie von den Versicherungsvertretern mit Recht entgegnet wurde, bei der Lebens-

versicherung neben dem Berufe des Versicherungnehmers noch mehrere andere Faktoren in Betracht, so daß es für eine Herabsetzung der Prämie nicht ausschlaggebend sein kann, selbst wenn einer dieser Faktoren für den zu Versichernden besonders günstig liegt. Insofern ist demnach die Zurückweisung dieser Forderung voll begründet.

Was jedoch die gegen Errichtung einer besonderen Abteilung für die Landwirte vorgebrachten Gründe anlangt, so dürften diese wohl weniger stichhaltig sein, und die Lebensversicherungsgesellschaften brauchten kein Bedenken zu tragen, auf diese Weise den günstigeren Sterbeverhältnissen der Landwirte Rechnung zu tragen. Denn da die Berechnung einer neuen den heutigen Verhältnissen entsprechenden Sterbetafel ohnehin erforderlich ist, so könnte zugleich, wie es nur sehr wünschenswert wäre, bei der Lebensversicherung in ähnlicher Weise wie bei der Unfallversicherung eine Trennung der Versicherten nach Berufsgruppen durchgeführt werden; hierdurch würden schließlich für jeden Beruf oder wenigstens für solche fast gleiche Sterblichkeitsverhältnisse aufweisende Berufsgruppen individuelle, der Sterblichkeit entsprechende Sterbetafeln und Prämientarife geschaffen werden. Diese Teilung würde sich auch mit dem Gesetze der großen Zahlen vereinbaren lassen, wenn alle unsere deutschen Versicherungsgesellschaften zu diesem Zwecke ihr Material einer Kommission zwecks Verarbeitung zur Verfügung stellten und die entsprechenden Grenzen bei der Einteilung eingehalten würden. Gewiß wären mit diesem Schritte technische Schwierigkeiten und große Mehrarbeiten verknüpft, und es dürfte auch vielleicht für die erste Zeit eine Steigerung der Verwaltungskosten eintreten, aber alles dieses dürfte doch die Versicherungsgesellschaften nicht abschrecken, die Lösung dieser Frage in Angriff zu nehmen. Wo eine Wille ist, ist auch ein Weg, und dieser wird sich auch hier finden lassen, wenn die Versicherungsgesellschaften dazu den ernsten Willen haben und sich stets bewußt sind, daß es ihre Hauptaufgabe ist, Wohlfahrtsanstalten zum Nutzen der Volkswirtschaft statt zu dem weniger Kapitalisten zu sein.

Werden dann, wenn auf diese Weise eine Prämienermäßigung im allgemeinen und so vielleicht noch insbesondere für die Landwirte erreicht worden ist, die Versicherungsanstalten außerdem die in Aussicht gestellten Vergünstigungen gewähren, so wird die Lebensversicherung dazu berufen sein, der Landwirtschaft in ihrer Notlage als Mittel zur Schuldentilgung eine kräftige Stütze zu werden.

17. Um nun aber überhaupt nicht auf die bestehenden Versicherungsgesellschaften angewiesen zu sein, und um alle diesen noch anhaftenden Mängel zu vermeiden, ist von mancher der Landwirtschaft wohlwollender Seite, so von Burgdorff, versucht worden, in Kreisen der Landwirte für Gründung einer eigenen Lebensver-

sicherungsanstalt nach Muster des Preußischen Beamtenvereins Stimmung zu machen. Burgdorff sagt in seiner Schrift[1]) „Die Lebensversicherung als Ruin der Volkswohlfahrt": „Die Lebensversicherung kann nur dann ein wichtiger Faktor zur Bekämpfung der landwirtschaftlichen Notlage, insbesondere zur Bekämpfung der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes werden, wenn sie Gemeingut der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird, und wenn ihr Segen den Versicherten unverkürzt zuteil wird." und dies kann nach seiner Auffassung nur durch die Ausführung seines Vorschlags erreicht werden.

Mit welchen Gründen wird nun die Errichtung einer solchen Lebensversicherungsanstalt des Landwirtstandes befürwortet, und welche Vorteile hofft man durch sie für die Landwirte zu erreichen?

Begründet wird der Vorschlag von Burgdorff, indem er zunächst die Schattenseiten der bestehenden Versicherungsgesellschaften in ausdruckvollster Weise vorführt und daran anknüpfend zu beweisen sucht, daß durch eine eigene Lebensversicherungsbank für Landwirte alle diese Mängel umgangen werden würden. Er bespricht in dieser Art die durch vorzeitige Aufgabe von Versicherungen entstehenden Verluste, die sehr oft vorkommenden Auswüchse des Agentenwesens und die Höhe der Verwaltungskosten. Da dies alles bei einer nach Art des Preußischen Beamtenvereins eingerichteten Anstalt des Landwirtstandes wenn nicht ganz in Fortfall kommen so doch wenigstens auf ein Mindestmaß beschränkt werden könnte, so werde eine große Verbilligung der Lebensversicherung für den Landwirt eintreten. Des weiteren geht er dann auf die Aussichten der Lebensfähigkeit und der Entwicklung einer solchen Gesellschaft ein und kommt hier zu dem Schlusse, daß sie innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit den jetzigen Stand der ältesten Versicherungsanstalten erreichen werde, wenn sich nur 1 % der landwirtschaftlichen Bevölkerung beteilige. Einen besonderen Ansporn zur Gründung sieht er darin, daß schließlich durch die Anstalt auch das Kreditbedürfnis der deutschen Landwirtschaft befriedigt werden könnte. Immer wieder kommt er aber in seiner Schrift auf den Hauptpunkt zurück, der sich im folgenden Satze so klar wiederspiegelt.[2]) „Der deutsche Landwirt kann sich die Lebensversicherung ganz außerordentlich dadurch verbilligen, daß er für sich eine eigene Lebensversicherungsanstalt errichtet."

18. Als der größte und in Wirklichkeit auch wichtigste Vorteil wird also der hingestellt, daß eine solche nur auf Landwirte begrenzte Lebensversicherungsgesellschaft in der Lage sein werde, die

---

[1]) s. Burgdorff a. a. O. S. 13.
[2]) s. Burgdorff a. a. O. S. 11.

Versicherung zu bedeutend geringeren Prämien zu übernehmen, so daß es dann der Mehrzahl der Landwirte möglich sein werde, sich die Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung nutzbar zu machen. Diese Prämienermäßigung würde aus folgenden Gründen stattfinden können. Einmal würden die sich aus den günstigen Sterbeverhältnissen der Landwirte ergebenden Vorteile vollkommen zugunsten der Versicherten ausgenutzt werden, indem als Rechnungsgrundlage eine für die in der Landwirtschaft tätige männliche Bevölkerung aufgestellte Absterbeordnung verwendet werde. Sodann werde ein weniger umfangreicher Verwaltungsapparat genügen, wodurch sich die Kosten erheblich verringern würden. Man weist dabei auf die bei den anderen Versicherungsanstalten üblichen hohen Agentenprovisionen hin, die zum großen Teil würden erspart werden können, da die Propaganda und die Zuführung neuer Versicherungen, welche eben sonst die Aufgabe der Agenten bildeten, in der Hauptsache durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und durch ihre Einwirkung auf die Mitglieder durch Vorträge, Zeitschriften und Broschüren erfolgen könne.

19. Hiermit dürften die Hauptgründe, die für die Errichtung einer solchen Anstalt ins Feld geführt werden und auch die Vorteile, die man sich von derselben verspricht, in kurzen Zügen dargelegt sein. Es erhebt sich nun die Frage, ob die vorgeführten Gründe und die für die Landwirte zu erwartenden Vorteile so schwerwiegend sind, daß sie es für angezeigt erscheinen lassen, eine solche auf Landwirte beschränkte Lebensversicherung einzurichten.

Die bei den bestehenden Versicherungsgesellschaften hervorgehobenen Mängel können als Gründe für die Errichtung einer solchen Anstalt m. E. überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn unsere Lebensversicherungsanstalten nicht den Willen zeigen, solche Mängel nach Möglichkeit abzustellen und insbesondere der an sie gestellten berechtigten Forderung auf Verbesserung der Rechnungsgrundlagen nachzukommen. Eine Regelung der Bestimmungen über die Abgangsvergütungen, gegen die Burgdorff am heftigsten Front macht, ist übrigens, wie schon früher angeführt wurde, durch das Gesetz vorgesehen, und die weiter von Burgdorff hervorgehobenen Auswüchse des Agententumes werden sich auch bei einer solchen neu zu gründenden Anstalt nicht vollständig ausmerzen lassen. Denn auf eine unentgeltliche Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vertretungen als Vermittler, wie er es sich denkt, wird kaum zu rechnen sein, da gerade auf dem Lande die Aquisition neuer Versicherungen unverhältnismäßig hohe Opfer an Zeit und Geld erfordert, und in der Hauptsache wird daher die Gesellschaft auch auf bezahlte Vermittler anzuweisen sein. Abgesehen von den also auch nicht ausbleibenden Schattenseiten des Agentenwesens wird daher eine Verminderung der Verwaltungs-

kosten kaum erreicht werden, vielmehr werden sich diese aller Wahrscheinlichkeit nach eher höher stellen als niedriger, da doch eine junge Gesellschaft, um sich einzuführen, auf eine besonders starke Agitation bedacht sein muß. Erwägt man weiterhin, daß Burgdorff die Aussichten auf Lebensfähigkeit und Entwicklung der Anstalt in so sehr optimistischer Weise dargestellt hat, daß kaum anzunehmen ist, die Wirklichkeit werde ihnen entsprechen, daß ferner ein Lebensversicherungsinstitut als Kreditanstalt für die Landwirtschaft wohl nicht in Betracht kommen wird, da es stets darauf bedacht sein muß, seine Kapitalien zu möglichst hohem Zinsfuße auszuleihen, so dürfte die Begründung des Bedürfnisses einer besonderen Lebensversicherungsanstalt für Landwirte nach dieser Seite hin als nicht geglückt anzusehen sein. Es kommt demnach jetzt nur noch in Betracht, ob der für die Landwirte zu erwartende Nutzen so bedeutend sein wird, daß die Errichtung im Interesse derselben wünschenswert ist. Ohne Zweifel steht ja fest, daß eine Lebensversicherungsgesellschaft, die nur in der Landwirtschaft tätige männliche Personen als Versicherte aufnimmt, die Versicherung zu ermäßigten Prämien übernehmen kann, wenn sie eine für diese Berufsgruppe berechnete Sterbetafel ihren Berechnungen zugrunde legt. Es kommt jedoch darauf an, um welchen Prozentsatz der bei den anderen Versicherungsanstalten üblichen Tarifprämien ihre Prämiensätze verbilligt werden. Um hier Einsicht zu gewinnen, sei angenommen, man hätte eine Gesellschaft nach den Vorschlägen Burgdorffs gegründet und als Rechnungsgrundlage die von Dr. Ballod für die ländliche Bevölkerung der Provinzen Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen berechnete Sterbeliste genommen, da man wohl zurzeit keine bessere den Verhältnissen mehr entsprechende Absterbeordnung zur Verfügung haben wird. Unter diesen Voraussetzungen wird die Prämie um 25—30% der bisher gezahlten Prämien billiger werden, wie es ja Dr. Ballod selbst berechnet hat. Nehmen wir weiter den günstigen Fall an, daß, wie er in Aussicht gestellt hat, noch eine vielleicht nicht unbeträchtliche Mindersterblichkeit eintreten wird und sich die Verwaltungskosten der jungen Anstalt nicht höher stellen werden wie bei den alt eingeführten, so wird m. E. trotzdem im besten Falle nur noch eine weitere Ermäßigung um 10% stattfinden können. Denn da die neugegründete Gesellschaft zunächst darauf bedacht sein muß, Reservefonds anzusammeln und hierzu ihre etwaigen Überschüsse zu verwenden, so wird sie kaum in der Lage sein, Dividenden nennenswerter Höhe zu bezahlen. Wenn man also eine Prämienermäßigung um 40% annehmen kann, so wird dies sicherlich auch die Grenze sein, unter welche die Gesellschaft nicht wird heruntergehen können.

Berücksichtigt man demgegenüber, daß unsere großen Lebens-

versicherungsgesellschaften eine Dividende zahlen, die 30—40 % der Tarifprämie ausmacht, und daß sie hoffentlich in nicht allzulanger Zeit neue der Jetztzeit entsprechende Rechnungsgrundlagen einführen werden, wodurch eine allgemeine Prämienermäßigung Platz greifen muß, so wird in Wirklichkeit ein Nutzen für die Landwirte von einer eigenen Lebensversicherungsanstalt kaum zu erwarten sein. Da ferner bei einer solchen neu gegründeten Gesellschaft das Risiko immmerhin groß sein würde, unsere alten Anstalten dagegen in jeder Beziehung sicher dastehen, liegt m. E. alles in allem kein Bedürfnis für eine derartige Anstalt vor. Bis jetzt ist man denn auch in den maßgebenden Kreisen zu dem Entschlusse gekommen, vorläufig von einer solchen Gründung abzusehen, jedoch den Plan dann in ernste Erwägung zu ziehen, wenn die bestehenden Versicherungsgesellschaften in keiner Weise sich bereit finden lassen sollten, den berechtigten Forderungen Rechnung zu tragen.

20. Der Landwirt ist demnach auf unsere vorhandenen Versicherungsanstalten angewiesen, und es fragt sich nur, welchem Systeme als dem vorteilhaftesten er den Vorzug geben soll, einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit oder einer Aktiengesellschaft. Wenn im allgemeinen auch eine Gegenseitigkeitsgesellschaft Vorteil bietet gegenüber einem Aktienunternehmen, insofern nicht auf einen Gewinn dritter Personen, der Aktionäre, hingearbeitet werden muß, vielmehr der erzielte Überschuß ausschließlich den Bankmitgliedern wieder zu gute kommt, so steht dem auf der anderen Seite die in ungünstigen Geschäftsjahren unter Umständen zu Tage tretende Gefahr der Nachzahlungen gegenüber, die bei einer Aktiengesellschaft vollständig ausgeschlossen ist. Da ferner infolge der großen Konkurrenz die Aktienunternehmen sich gezwungen sahen, sich in bezug auf die Höhe der Prämien und die Versicherungsbedingungen so weit wie möglich den Gegenseitigkeitsanstalten anzupassen und somit in Wirklichkeit keine nennenswerte Unterschiede zwischen beiden bestehen, so wird man die Entscheidung für diese oder jene Gesellschaft jedem Versicherungsnehmer selbst überlassen können. In seinem Interesse wird es aber trotzdem sein, wenn die landwirtschaftlichen Vertretungen ihre Mitglieder auf hervorragend gute Anstalten jeden Systems aufmerksam machen und mit diesen Verträge über bestimmte Vergünstigungen abschließen.

21. Im Zusammenhange mit dieser Frage steht die weitere, welche von den mannigfachen Formen die Lebensversicherung für den Landwirt als die beste erscheint. Es kommen für ihn drei Arten in Betracht, die einfache Versicherung auf den Todesfall mit Prämienzahlung bis zum 85. bezw. 90. Lebensjahre, dann die Todesfallversicherung mit Prämienzahlung bis zu einem gewissen Alter und endlich die Versicherung mit abgekürzter Versicherungsdauer, bei der

das Kapital schon mit einem gewissen Alter oder bei früher eintretendem Tode zur Auszahlung gelangt. Welche Form von diesen dreien, die vorteilhafteste und gerade geeignetste ist darüber wird man am besten in jedem einzelnen Falle die Entscheidung treffen, da diese von verschiedenen Umständen, so dem Alter, und nicht am wenigsten von den Vermögensverhältnissen des Versicherungsnehmers stark beeinflußt wird. Im allgemeinen wird man folgende Gesichtspunkte aufstellen können: Die Versicherung auf den Todesfall mit lebenslänglicher Prämienzahlung resp. solcher bis zum 85. event. 90. Lebensjahre hat vor den beiden anderen den Vorzug der geringeren Prämie, sie wird daher in erster Linie in Betracht kommen für solche Landwirte, die auf möglichst geringe Beiträge bedacht sein müssen. Aus demselben Grunde wird sie in der Regel solchen Versicherungsnehmern anzuraten sein, die bei dem Abschluß schon in höheren Jahren stehen. Denn die Prämien sind für diese Form selbst bei höherem Eintrittsalter noch verhältnismäßig niedrig, während die beiden anderen Formen in diesem Falle beträchtlich höhere Aufwendungen verlangen. Für jüngere Versicherungsnehmer wird diese Form weniger zu empfehlen sein, weil sie bis ins höchste Alter hinauf, in dem doch die Arbeitskraft und der Erwerb geringer ist, Zahlungen erfordert. Unter der Voraussetzung, daß er die erhöhte Prämie zu zahlen imstande ist, wird für den jüngeren Landwirt eine der beiden anderen Versicherungsarten in Frage kommen. Jede von ihnen hat ihre besonderen Vorzüge, die jeweilig Beachtung verdienen. So wird sich mancher Landwirt für die Todesfallversicherung mit abgekürzter Prämienzahlung entscheiden, wenn es seiner Absicht entspricht, daß erst nach seinem Tode das Kapital dem Sohne zwecks Erbregulierung zur Verfügung stehe. Denn die jährlichen Leistungen sind einmal nicht unbedeutend geringer, als bei der abgekürzten Versicherung, und der Versicherte genießt den gleichen Vorteil, im Alter von Zahlungen befreit zu sein. Will aber der Landwirt seinen Besitz schon bei Lebzeiten, etwa mit dem 65. Lebensjahre, seinem Gutserben übergeben und zu dieser Zeit das Kapital in Händen haben, so ist er auf die abgekürzte Versicherung angewiesen. Daß sie, abgesehen von den höheren Jahresleistungen, die vollkommenste Versicherungsform ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Nur sie ermöglicht es dem Landwirt, bis zu einem bestimmten Lebensalter ein Kapital zu ersparen, um dann sein Gut übergeben und sich zur Ruhe setzen zu können. Nur mit ihr kann der Grundbesitzer, der wegen Krankheit oder sonstiger Verhältnisse nicht selbst von der Versicherungsanstalt angenommen wird, trotzdem es ermöglichen, zu einer bestimmten Zeit über ein erspartes Kapital zu verfügen, indem er die Versicherung auf das Leben seiner Frau oder seines Kindes abschließt, zahlbar bei einem festgesetzten Alter des

Versicherten, mit welchem Zeitpunkte er selbst ein gewisses Alter, etwa das 65. Jahr zurücklegt. Ist der Versicherungsnehmer in der Lage, die für eine abgekürzte Versicherung erforderliche Prämie fortdauernd zu zahlen, so wird ihm diese Form der Versicherung die besten Dienste leisten können.

Jede der drei Versicherungsformen hat, wie wir gesehen, ihre Vorzüge und ihre Schattenseiten. Man kann daher auch nicht die eine oder die andere Form von vornherein den Versicherungsnehmern als die beste und geeignetste empfehlen, sondern die Entscheidung wird, wie gesagt, sich jedem einzelnen Falle anpasssn müssen. Um aber das Verständnis dafür bei den Landwirten zu heben und zu stärken, ist es wünschenswert, daß die Versicherungsgesellschaften in ihre Prospekte möglichst viele erläuternde Beispiele aus dem praktischen Leben aufnehmen, die die verschiedensten Lebenslagen berücksichtigen, in denen sich der Landwirt befinden kann, und die unter Abrechnung der voraussichtlich zur Auszahlung gelangenden Dividende die Gesamtkosten der Versicherung enthalten. Hierdurch soll der Landwirt angeregt werden, darüber nachzudenken, wie er am besten sein Leben versichert.

22. Hand in Hand hiermit geht noch die Frage, ob es für den Landwirt ratsamer sei, eine Versicherung mit gleichbleibenden Prämien oder eine solche mit fallenden Prämien zu wählen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß dem landwirtschaftlichen Betriebe mit seinen mehr oder weniger stets gleichen Erträgnissen sich auch eine gleichbleibende Leistung an Schuldzinsen und Tilgungsbeiträgen mehr anpaßt als eine ihrem Betrage nach jedes Jahr wechselnde, halte ich es trotzdem im Interesse des Landwirtes für vorteilhafter, wenn er eine Versicherung mit fallenden Prämien nimmt. Ohne Zweifel ist es ihm leichter, in jüngeren Jahren eine etwas höhere Prämie zu zahlen, als selbst noch im hohen Alter dieselben hohen Beträge wie früher aufzubringen. Denn, wie schon erwähnt, ist im besten Mannesalter seine Arbeitskraft noch groß, und er hat für seine noch kleinen Kinder nur geringe Auslagen, so daß ihn auch eine höhere Jahresleistung für die Lebensversicherung verhältnismäßig wenig drückt, während bei zunehmendem Alter, mit dem höhere Anforderungen für die Erziehung der Kinder an ihn herantreten, dieselbe Leistung ihm bedeutend schwerer fallen wird. Sodann wird der Umstand nicht wenig ins Gewicht fallen, daß die Gesamtleistung für eine Versicherung mit gleichbleibender Prämie höher ist, als für eine Versicherung mit Gewinnanteil. So beträgt z. B. bei der Vaterländischen Lebensversicherungsgesellschaft zu Elberfeld, die für eine Versicherung ohne Gewinnanteil eine Ermäßigung der Tarifprämie um $12\frac{1}{2}\,\%$ berechnet, die Gesamtleistung für eine abgekürzte Versicherung von Mk. 10000 bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren

und einer Versicherungsdauer von 35 Jahren und mit gleichbleibenden Prämien Mk. 9523,50, für eine solche mit fallenden Prämien dagegen nur Mk. 6605,59. Ein anderes Beispiel möge nach der Gothaer Lebensversicherungsbank angeführt werden, die Versicherungen mit gleichbleibender Prämie in der Weise eingeführt hat, daß die Dividenden als Summenzuwachs mit dem Versicherungskapital zur Auszahlung gelangen. Bei dieser Anstalt zahlt der Versicherungsnehmer bei gleichen Versicherungsbedingungen wie oben für ein Kapital von Mk. 10 000 insgesamt Mk. 5843,30, wenn er fallende Prämien wählt; wählt er aber eine für die ganze Versicherungsdauer gleichbleibende Prämie, so hat er für ein Kapital von Mk. 17 200,00 eine Gesamtleistung von Mk. 10 600,00 zu zahlen. Auch hier fällt ein Vergleich zu Ungunsten der gleichbleibenden Prämien aus, da sich im ersteren Falle die Beiträge mit 71 %, im zweiten dagegen nur mit 62 % verzinsen. Ähnlich wie in den beiden angeführten Beispielen wird sich das Verhältnis auch bei anderen Versicherungsgesellschaften gestalten. Da aber gerade der Landwirt darauf bedacht sein muß, sich mit möglichst geringen Kosten die Lebensversicherung nutzbar zu machen, wird sich in der Regel wohl für ihn die Wahl einer Versicherung mit Gewinnanteil als das geeignetste und vorteilhafteste ergeben.

23. Nachdem im Vorstehenden gezeigt worden ist, welche Formen der Lebensversicherung sich zur Nutzbarmachung für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes am besten verwenden lassen, haben wir jetzt zu untersuchen, wie am besten Hypothekenschulden mit Hilfe der Lebensversicherung getilgt werden können, und in welchem Verhältnis Versicherung und Hypothekendarlehn zu einander stehen sollen, ob jedes unabhängig für sich bestehen oder zwischen ihnen ein bestimmter Zusammenhang hergestellt werden soll, wodurch Versicherung und Darlehn gewissermaßen eins werden. Je nachdem die Schuld in Gestalt einer kündbaren Individualhypothek oder einer unkündbaren Amortisationshypothek aufgenommen ist, wird dies auf verschiedenen Wegen geschehen können.

Für alle noch bestehende kündbare nicht amortisierbare Hypotheken wäre es wohl am einfachsten, neben dem Darlehn eine Lebensversicherung in Höhe desselben abzuschließen. Je nach der vom Schuldner gewählten Form sind dann entweder schon nach einer bestimmten Zeit, in jedem Falle aber beim Tode des Versicherten Deckungsmittel zur Ablösung der Hypothek vorhanden. Die Jahresleistung des Landwirts für Schuldentilgung besteht also aus Hypothekenzinsen und Versicherungsprämien. Ob die Mehrzahl der in Betracht kommenden Landwirte solche hohen Jahresleistungen wird aufbringen können, möge augenblicklich außer Betrachtung bleiben.

24. Was das Verhältnis der Versicherung und des Darlehns zu

einander in diesem Falle anlangt, so dürfte es m. E. am zweckentsprechendsten sein, daß beide nebeneinander, jedes als Ganzes für sich, bestehen und erst mit Ablauf der Versicherung oder beim Tode des Gutsinhabers in Verbindung treten, insofern dann die Schuld mit der Versicherungssumme getilgt wird. Es läuft also Versicherung und Hypothek unabhängig voneinander für sich fort, und es bleibt für jedes in bezug auf sein Bestehen ohne Wirkung, wenn bei dem einen oder andern eine Unterbrechung oder Änderung eintritt. Tritt z. B. in dem Schuldverhältnis vor Ablauf der Versicherung eine Änderung ein, indem die Schuld vorher gedeckt oder vielleicht gekündigt wird, so bleibt die Versicherung davon vollkommen unberührt, sie läuft weiter, und wenn auch die Schuld, zu deren Tilgung sie dienen sollte, schon abgelöst ist, hat sie doch ihren Wert für den Schuldner nicht verloren: von um so höherem Werte kann sie aber für ihn werden, wenn die Hypothek gekündigt wird, indem sie ihm dann bei Aufnahme einer neuen von großem Nutzen sein wird. Die Lebensversicherung stellt in diesem Falle eben nur einen stets wachsenden Vermögensteil des Landwirtes dar, der dazu bestimmt ist, zur Abtragung einer auf dem Besitz lastenden Hypothek zu dienen, sonst aber in keinem Verhältnis zu dieser steht. Es können sich demnach durch die Versicherung auch in dem Falle keine Schwierigkeiten für den Besitzer ergeben, daß er sein Gut verkaufen oder noch bei Lebzeiten dem Erbnachfolger übergeben will, wie es hingegen der Fall ist, wenn Versicherung und Hypothek im unlöslichen Verhältnis miteinander stehen.

Selbst bei einer Zwangsversteigerung liegt hier die Sache verhältnismäßig einfach. Tritt diese noch bei Lebzeiten des Schuldners ein, so verfällt eben die Polize der Konkursmasse und wird mit ihrem Rückkaufswert als Aktivum eingesetzt. Wird der Konkurs aber erst nach dem Tode des versicherten Landwirtes eröffnet, so gehört die Versicherungssumme nicht zum Vermögen des Schuldners, also auch nicht zur Nachlaßmasse, wenn die Versicherung zugunsten der Frau oder der Kinder abgeschlossen worden ist. Denn hierüber hat das Reichsgericht in seiner Sitzung vom 3. 6. 1902 folgendermaßen entschieden:[1]) „Gemäß Abs. 1 des § 331 des BGB. erwächst, unter Vorbehalt anderweiter Vereinbarungen, dem in solchem Versicherungsvertrage Begünstigten vorher nur eine Hoffnung auf die Erlangung der Versicherungssumme, kein bedingtes Recht. In Ansehung der Art des Erwerbes zu dem erwähnten Zeitpunkte kommt nun aber folgendes in Betracht. Derselbe bezieht sich auf ein von dem Verstorbenen in der Art konstituiertes Gut, daß dieses zwar mit dem

[1]) s. Dr. Peters, Die Anfechtbarkeit einer Lebensversicherung seitens der Gläubiger des Versicherungsnehmers; a. a. O. S. 23.

Erbfalle, aber da für den Erwerb der Augenblick des Todes entscheidend ist, nicht als Teil des Nachlasses, auch nicht aus dem Vermögen des Erblassers dem Begünstigten zufällt. Letzterer erhält vielmehr den bezüglichen Anspruch in jenem Zeitpunkte unmittelbar auf Grund des Vertrages. Der Gesetzgeber hat hier abweichend davon, wie sonst von ihm das Übergehen einzelner Rechte auf den Todesfall geordnet ist, einen unvermittelten Erwerb von Todes wegen vorgeschrieben. Da danach das auf solche Weise zufallende Recht nicht zum Nachlaß gehört hat, ist es dem Zugriff der Gläubiger entzogen . . ."

Die Gläubiger haben nach dieser Entscheidung keinen Anspruch auf die Versicherungssumme, ja auch nicht auf den Ersatz der aus dem Vermögen des Schuldners gezahlten Prämien, so daß das Kapital den Hinterbliebenen bleibt, und sie so nicht vollständig mittellos werden. Von großem Werte kann jene Entscheidung für sie werden, denn es wird oft vorkommen, daß die Zwangsversteigerung bei Lebzeiten des Schuldners noch vermieden werden kann und erst nach dem Tode desselben bei der Erbregulierung notwendig wird. Läßt sich dann der Konkurs mit Hilfe der Versicherungssumme auch nicht vermeiden, so bleibt sie doch den Begünstigten als Grundstock eines neuen Unternehmens.

Dieses Verhältnis zwischen Versicherung und Darlehn wird man ferner auch dann als das Beste beibehalten können, wenn die Versicherung neben einer Amortisationshypothek hergeht, bei der die planmäßige Tilgung ihren regelrechten Fortgang nimmt, denn in diesem Falle sind Versicherung und Hypothek auch vollkommen unabhängig voneinander.

Es kann aber auch bei einer kündbaren Hypothek ein gewisser Zusammenhang zwischen ihr und der Lebensversicherung als unter Umständen vorteilhaft für den Schuldner hergestellt werden, indem er alle Rechte aus dem Vertrage dem Gläubiger abtritt, wofür dieser dann auf eine Kündigung der Hypothek verzichtet, solange die Versicherung in Kraft besteht. Es würde dadurch die kündbare Schuld gewissermaßen in eine unkündbare Tilgungshypothek verwandelt. Allerdings ist dann die Unkündbarkeit von dem regelmäßigen Verlauf der Versicherung abhängig.

25. Welchen Weg wird aber der Landwirt einschlagen, um seine Schuld vermittels der Lebensversicherung zu tilgen, wenn das Darlehn in Form einer Amortisationshypothek aufgenommen ist? Verschiedene Wege stehen ihm offen. Der Schuldner nimmt z. B. neben dem Amortisationsdarlehn eine Lebensversicherung in Höhe des Darlehns. Hiermit erreicht er einen Erfolg, der über das Ziel, Tilgung der Schuld bei seinem Tode, hinausgeht, denn vermittels der Versicherungssumme kann die Hypothek abgetragen werden, und außerdem hat er ein Kapital gleich dem Betrage der gezahlten Tilgungs-

beiträge nebst Zins und Zinseszinsen erspart. Diese Vereinigung von Lebensversicherung und Amortisationsschuld wird aber wohl kaum zur Anwendung kommen, da die vom Schuldner jährlich zu zahlende Summe derartig groß wird, daß nur die Landwirte sie würden aufbringen können, deren wirtschaftliche Lage noch eine gesicherte und gute ist, und diese kommen nicht in Betracht. Es wird also darauf ankommen, Mittel und Wege zu finden, die Erhöhung der Jahresleistung auf ein Mindestmaß herabzudrücken, das die große Mehrzahl der in Frage kommenden Landwirte leisten kann.

Diesem Ziele kommt schon folgender Vorschlag etwas näher: Der Schuldner behält die planmäßige Tilgung des Darlehns mit der von ihm gewählten Quote bei. Statt nun aber eine Lebensversicherung für den vollen Betrag der Hypothekenschuld zu nehmen, ermäßigt er die Versicherungssumme auf den Teil des Darlehns, der bei einer regelmäßigen Tilgung nach einer gewissen Zeit, nach etwa 30 oder 35 Jahren noch ungedeckt ist. Legen wir eine Amortisationsquote von $^1{}_2{}^0{}_0$, einen Zinsfuß von $3^1{}_2{}^0{}_0$ zugrunde, so ist nach 30 Jahren von einer Schuld von 10000 Mk. noch ein ungetilgter Kapitalrest von 7418,87 Mk., nach 35 Jahren ein solcher von 6666,30 Mk. vorhanden. Der Schuldner würde demnach eine abgekürzte Versicherung über 7500 Mk. bezw. 6700 Mk., zahlbar nach 30 oder 35 Jahren event. bei seinem Tode, abschließen. Gegen die erst erwähnte Tilgungsart würde sich die Jahresleistung um den Betrag der Prämie für eine Versicherung über 2500 Mk. bezw. 3300 Mk. ermäßigen. Aber auch eine solche Verpflichtung würde für die Mehrzahl der Landwirte noch zu hoch sein, denn sie würde bei einem Eintrittsalter des Versicherten von 30 Jahren nach den Prämiensätzen der Gothaer Lebensversicherungsbank in den ersten fünf Jahren 6,57 % bezw. 6,04 % der Gesamtschuld betragen, sich dann allerdings stets niedriger stellen, bis sie im letzten Jahre dann nur noch 4,58 % bezw. 4,26 % betrüge.

26. Ein anderer naheliegender und wohl auch gangbarer Weg, dem Ziele näher zu kommen, ist der, daß die Kreditinstitute auf die Amortisation zugunsten der Lebensversicherung verzichten, so daß der bisher für Tilgung gezahlte Beitrag für die Zahlung der Prämie mit verwendet werden könnte. Es würde sich dann dieselbe Jahresleistung wie bei dem Vorhandensein einer nicht amortisierbaren Hypothek ergeben. In diesem Falle käme es darauf an, ob die Kreditanstalten auf eine Einstellung der Tilgung werden eingehen können.

Dabei ist von vornherein die Verschiedenheit der Grundkreditinstitute in Berücksichtigung zu ziehen, auf der einen Seite die öffentlich rechtlichen Anstalten, wie Landschaften, Landeskredit- und Provinzialhilfskassen, auf der andern Seite die Privatunternehmungen, wie Hypothekenbanken. Diese letzteren müssen schon ausscheiden,

da ihnen durch das Gesetz bestimmte Schranken gezogen sind, über die sie nicht hinwegkönnen, oder es müßte vorher eine Änderung des Hypothekenbankgesetzes stattfinden.

Für unsere Frage kommen also nur die Anstalten auf öffentlich rechtlicher Grundlage in Betracht. Ihnen wird es, wie dies der General-Landschafts-Direktor Bou-Königsberg in einem Gutachten für den Deutschen Landwirtschaftsrat ausgesprochen hat, auch möglich sein, unter bestimmten Bedingungen den Amortisationszwang während der Dauer eines Lebensversicherungsvertrages des Schuldners fallen zu lassen. Diese Bedingungen sind in der Hauptsache folgende:[1]) „Abschluß der Versicherung durch Vermittlung des Kreditinstituts bei einer von diesem gebilligten Versicherungsgesellschaft, Abtretung aller Rechte aus dem Versicherungsvertrage unter Hingabe der Polize an die Kreditanstalt, Verpflichtung der Prämienzahlung in halbjährigen Raten zusammen mit den Pfandbriefzinsen und Stellung einer Hypothek dafür. Die Lebensversicherungsbeiträge unterliegen den für Tilgungsbeiträge und Tilgungsguthaben gegebenen Vorschriften, sie werden von dem Kreditinstitut an die Versicherungsgesellschaft abgeführt.

Mit Durchführung dieser Bestimmungen werden die Grundkreditanstalten bei den Schuldnern, die vermittels der Lebensversicherung ihre Darlehn tilgen wollen, auf eine Amortisation verzichten können, denn die Gefahr einer Erhöhung des Risikos für die Darlehnsinstitute wird dadurch beseitigt. Sie besitzen in den verpfändeten Versicherungspolicen, deren Wert ja von Jahr zu Jahr steigt, einen gleichwertigen Sicherheitsfonds wie in den angesammelten Tilgungsguthaben. Einen klaren Beweis hierfür gibt uns ein Vergleich zwischen dem Anwachsen des Rückkaufswertes der Policen und dem Anwachsen der Tilgungsbeiträge. Bei der Gothaer Lebensversicherungsbank und der Karlsruher Lebensversicherungsanstalt[1]) stellt sich der Rückkaufswert für eine Versicherung über 1000 Mk., bei einem Eintrittsalter des Versicherten von 30 bezw. 35 Jahren und für die verschiedenen Versicherungsformen von 5 zu 5 Jahren berechnet, wie ihn nachstehende Tabelle anzeigt:

[1]) s. Verhandl. d. Deutschen Landwirtschaftsrates 1900 S. 79 u. 80.
[1]) Von der Anstalt selbst berechnet.

## Gothaer Lebensversicherungsbank.

Der Rückkaufswert beträgt

| Nach Jahren | für eine im Beitrittsalter 30 auf Lebenszeit mit lebenslänglicher Prämienzahlung | für eine im Beitrittsalter 30 auf Lebenszeit mit Abkürzung der Prämienzahlung auf das vollendete Lebensjahr 65 | für eine im Beitrittsalter 30 auf Lebenszeit mit Abkürzung der Prämienzahlung auf das vollendete Lebensjahr 60 | für eine im Beitrittsalter 30 mit Abkürzung der Versicherungsdauer auf das vollendete Lebensjahr 65 | für eine im Beitrittsalter 30 mit Abkürzung der Versicherungsdauer auf das vollendete Lebensjahr 60 | für eine im Beitrittsalter 35 auf Lebenszeit mit lebenslänglicher Prämienzahlung | für eine im Beitrittsalter 35 auf Lebenszeit mit Abkürzung der Prämienzahlung auf das vollendete Lebensjahr 65 | für eine im Beitrittsalter 35 auf Lebenszeit mit Abkürzung der Prämienzahlung auf das vollendete Lebensjahr 60 | für eine im Beitrittsalter 35 mit Abkürzung der Versicherungsdauer auf das vollendete Lebensjahr 65 | für eine im Beitrittsalter 35 mit Abkürzung der Versicherungsdauer auf das vollendete Lebensjahr 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | abgeschlossene Versicherung von 1000 Mk. | | | | | abgeschlossene Versicherung von 1000 Mk. | | | | |
| 5 | 56,20 | 63,00 | 68,50 | 73,60 | 87,80 | 66,70 | 77,40 | 86,50 | 91,30 | 112,50 |
| 10 | 114,00 | 129,10 | 141,20 | 152,30 | 183,70 | 133,00 | 156,90 | 177,10 | 187,90 | 234,90 |
| 15 | 175,30 | 200,50 | 220,90 | 239,60 | 292,20 | 204,30 | 244,70 | 278,90 | 297,10 | 376,70 |
| 20 | 241,70 | 279,80 | 310,60 | 338,80 | 446,00 | 277,30 | 339,60 | 402,90 | 454,20 | 702,70 |
| 25 | 309,90 | 365,30 | 431,90 | 511,00 | 755,10 | 349,20 | 496,30 | 655,00 | 753,40 | wird Versicherungssumme zahlbar |
| 30 | 376,90 | 524,60 | 655,00 | 776,10 | wird Versicherungssumme zahlbar | 446,90 | 750,60 | 750,60 | wird Versicherungssumme zahlbar | |
| 35 | 489,20 | 750,60 | 750,60 | | | 575,60 | 801,60 | 801,60 | | |
| 40 | 617,70 | 801,60 | 801,60 | | | 704,80 | 847,80 | 847,80 | | |
| 45 | 738,50 | 847,80 | 847,80 | | | 795,90 | 887,70 | 887,70 | | |
| 50 | 810,60 | 887,70 | 887,70 | | | 862,40 | 925,50 | 925,50 | | |
| 55 | 872,50 | 925,50 | 925,50 | | | wird Versicherungssumme zahlbar | | | | |
| 60 | wird Versicherungssumme zahlbar | | | | | | | | | |

## Karlsruher Lebensversicherungsanstalt.

Der Rückkaufswert beträgt

| Nach Jahren | für eine im Beitrittsalter 30 auf Lebenszeit mit Prämienzahlung auf das vollendete Lebensjahr 85 | für eine im Beitrittsalter 30 auf Lebenszeit mit Prämienzahlung auf das vollendete Lebensjahr 60 | für eine im Beitrittsalter 30 mit Abkürzung der Versicherungsdauer auf das vollendete Lebensjahr 65 | für eine im Beitrittsalter 30 mit Abkürzung der Versicherungsdauer auf das vollendete Lebensjahr 60 | für eine im Beitrittsalter 35 auf Lebenszeit mit Prämienzahlung auf das vollendete Lebensjahr 85 | für eine im Beitrittsalter 35 auf Lebenszeit mit Prämienzahlung auf das vollendete Lebensjahr 65 | für eine im Beitrittsalter 35 auf Lebenszeit mit Prämienzahlung auf das vollendete Lebensjahr 60 | für eine im Beitrittsalter 35 mit Abkürzung der Versicherungsdauer auf das vollendete Lebensjahr 73 | für eine im Beitrittsalter 35 mit Abkürzung der Versicherungsdauer auf das vollendete Lebensjahr 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | abgeschloss. Versicherung v. 1000 Mk. | | | | abgeschlossene Versicherung von 1000 Mk. | | | | |
| 5 | 48,50 | 61,60 | 65,80 | 80,10 | 57,70 | 68,80 | 78,50 | 82,40 | 103,80 |
| 10 | 102,60 | 131,60 | 141,10 | 172,80 | 120,50 | 145,60 | 167,10 | 176,00 | 223,90 |
| 15 | 161,30 | 210,60 | 226,40 | 280,10 | 189,20 | 231,80 | 268,70 | 283,80 | 365,60 |
| 20 | 225,50 | 300,20 | 324,80 | 428,30 | 260,70 | 327,10 | 389,60 | 429,90 | 685,30 |
| 25 | 292,40 | 418,20 | 484,90 | 737,00 | 332,40 | 473,80 | 605,50 | 734,60 | wird |
| 30 | 358,40 | 617,00 | 764,70 | wird | 419,20 | 690,60 | 688,50 | wird | Ver- |
| 35 | 459,60 | 700,70 | wird Ver- | Ver- | 547,80 | 770,00 | 767,80 | Ver- | siche- |
| 40 | 588,30 | 773,00 | siche- | siche- | 690,00 | 819,00 | 816,70 | siche- | rungs- |
| 45 | 722,20 | 822,00 | rungs- | rungs- | 819,00 | 874,00 | 871,80 | rungs- | summe |
| 50 | 830,80 | 877,10 | summe | summe | wird Versicherungssumme zahlbar | | | summe | zahlbar |
| 55 | wird Versicherungssumme zahlbar | | zahlbar | zahlbar | | | | zahlbar | |

Das Amortisationsguthaben für eine Schuld von 1000 Mk. bei einer Tilgungsquote von $^1{}_2{}^{\prime\prime}{}_0$ und einem Zinsfuße von $3^1{}_2{}^{\prime\prime}{}_0$ wächst von 5 zu 5 Jahren berechnet folgendermaßen an.[1])

Tilgungsguthaben für 1000 Mk. Hypothek $^1{}_2{}^{\prime\prime}{}_0$ Beitrag, $3^1{}_2{}^{\prime\prime}{}_0$ Zinsfuß nach Jahren

| 5 | 10 | 15 | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 55 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 26,81 | 58,66 | 96,48 | 141,40 | 194,75 | 258,11 | 333,37 | 422,75 | 528,91 | 654,99 | 804,74 |

Wir sehen aus diesen Zusammenstellungen, daß die Kreditanstalten in den Versicherungspolicen eine genügende Sicherheit besitzen, welche noch durch die für Zahlung der Versicherungsprämien verlangte Stellung einer Hypothek erhöht wird. Hierdurch wird auch der von einem Teil der Kreditinstitute gegen Bewilligung bezüglichen Zugeständnisses vorgebrachte Einwand, daß sie für Eingang der Tilgungsraten eine dingliche Sicherheit haben müßten, hinfällig. Auch die andere Einwendung, daß mit den eingegangenen Tilgungsbeiträgen jährlich eine bestimmte Anzahl Pfandbriefe aus dem Verkehr gezogen werden müßten, ist nicht stichhaltig. Denn wenn eine große Anzahl von Schuldnern eine Lebensversicherung zwecks Schuldentilgung abschließt, so wird nach dem Sterblichkeitsgesetz jedes Jahr eine bestimmte Anzahl sterben, und die dadurch zur Auszahlung gelangenden Versicherungssummen geben den Darlehnsanstalten die Mittel zur Einlösung ihrer Pfandbriefe an die Hand. Machen aber nur wenige Landwirte von der Lebensversicherung Gebrauch, so wird der Ausfall der betreffenden Amortisationsbeiträge wenig ins Gewicht fallen. Die Kreditanstalten sind also wohl in der Lage, auf diese Weise Lebensversicherung und unkündbares, nicht dem Amortisationszwang unterliegendes Darlehn zur Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes in organische Verbindung zu bringen. Werden sich auch noch mancherlei Schwierigkeiten dabei ergeben, so wird sich doch ein gangbarer Weg finden lassen.

27. Bei dieser Verbindung von Hypothekenschuld und Lebensversicherung treten beide in ein untrennbares Verhältnis zu einander, und es ergeben sich daraus weitere Schwierigkeiten, wenn vor Ablauf der Versicherung im Schuld- oder Versicherungsverhältnis eine Änderung eintritt, wie es der Fall ist, wenn der Besitz bei Lebzeiten des Schuldners verkauft oder gar zwangsweise versteigert werden soll. Da nämlich der neue Besitzer des Gutes nicht in den Versicherungsvertrag des Schuldners eintreten kann, fragt es sich, in welcher Höhe er die Hypothek übernehmen soll. Lassen sich bei einer freiwilligen Veräußerung zwischen den beiden Parteien durch

[1]) Berechnet nach dem Tilgungsplan in Hecht S. 163.

Vereinbarungen Auswege finden, so bedarf die Frage doch einer Lösung für den Fall der Zwangsversteigerung. Diese und alle anderen Fragen, die sich infolge der gegenseitigen Abhängigkeit von Hypothekenschuld und Versicherung ergeben, sind rein juristischer Natur, deren Beantwortung Gegenstand einer besonderen Abhandlung sein muß. Daß sich aber ein Weg schaffen läßt, ist nach den einschlägigen Ausführungen des Oberlandesgerichtsrat Schneider für den deutschen Landwirtschaftsrat wohl anzunehmen, und bieten diese für eine Durchführung wertvollen Anhalt.

28. Allen diesen Vorschlägen, die Hypothekenschuld mit Hilfe der Lebensversicherung zu tilgen, liegt der Gedanke zugrunde, eine Lebensversicherung in Höhe der vollen auf dem Besitz lastenden Schuld abzuschließen und damit eine Entschuldung herbeizuführen. Aber nur einer sehr geringen Anzahl von Landwirten wird es möglich sein, eine sich damit ergebende jährliche Mehrleistung von $1^1/_2\,\%$—$2\,\%$ der Schuld aufzubringen. Wie wir indes schon im ersten Teile der Abhandlung zeigten, ist es aber durchaus nicht notwendig, die völlige Entschuldung durch eine Generation zu bewirken, vielmehr genügt es, zunächst die Überschuldung zu beseitigen und im Laufe einer Generation einen Teil, z. B. $^1/_4$, der auf dem Besitz lastenden Schulden zu tilgen. Und dies wird sich auch mit Hilfe der Lebensversicherung in Verbindung mit der Amortisationshypothek unter geringer Erhöhung der Jahresleistung erreichen lassen. Man denke sich folgenden Fall: Ein Landwirt hat auf seinem Besitz eine Gesamtschuld von 10 000 Mk. lasten, die er in Form einer Tilgungshypothek zu $3^1/_2\,\%$ Zinsen und mit $^1/_2\,\%$ Tilgungsbeitrag aufgenommen hat. Hierfür zahlt er insgesamt 400 Mk. an Zinsen und Amortisation. Um die Gewißheit zu haben, bis zu seinem Tode für $^1/_4$ des Darlehns, also 2500 Mk., Deckungsmittel erspart zu haben, schließt er eine Lebensversicherung über dieses Kapital ab. Dafür hat er bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren nach den Tarifen der Gothaer Lebensversicherungsbank für nachstehende Versicherungsformen jährlich folgende Prämien zu zahlen.

Die jährlichen Prämiien für die einfache Lebensversicherung auf den Todesfall mit Prämienzahlung bis zum 65. Lebensjahre und für die abgekürzte Versicherung, bei der das Kapital spätestens im Alter von 65 Jahren zur Auszahlung kommt, abzüglich der Dividenden. Versicherungssumme 2500 Mk.

| Versicherungsjahre | Einfache Lebensversicherung | Abgekürzte Lebensversicherung | Versicherungsjahre | Einfache Lebensversicherung | Abgekürzte Lebensversicherung | Versicherungsjahre | Einfache Lebensversicherung | Abgekürzte Lebensversicherung | Versicherungsjahre | Einfache Lebensversicherung | Abgekürzte Lebensversicherung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 68,50 | 76,00 | 10 | 46,62 | 52,12 | 19 | 36,40 | 39,82 | 28 | 24,35 | 24,55 |
| 2 | 68,50 | 76,00 | 11 | 45,55 | 50,85 | 20 | 35,15 | 38,52 | 29 | 22,90 | 22,65 |
| 3 | 68,50 | 76,00 | 12 | 44,45 | 49,55 | 21 | 33,90 | 36,73 | 30 | 21,42 | 20,62 |
| 4 | 68,50 | 76,00 | 13 | 43,38 | 48,25 | 22 | 32,60 | 35,10 | 31 | 19,95 | 18,65 |
| 5 | 68,50 | 76,00 | 14 | 42,25 | 46,92 | 23 | 31,28 | 33,45 | 32 | 18,45 | 16,55 |
| 6 | 50,80 | 57,00 | 15 | 41,12 | 45,55 | 24 | 29,92 | 31,75 | 33 | 16,90 | 14,38 |
| 7 | 49,75 | 55,80 | 16 | 39,98 | 44,17 | 25 | 28,55 | 30,02 | 34 | 15,35 | 12,10 |
| 8 | 48,72 | 54,58 | 17 | 38,80 | 42,75 | 26 | 27,18 | 28,25 | 35 | 13,75 | 9,75 |
| 9 | 47,68 | 53,35 | 18 | 37,62 | 41,30 | 27 | 26,78 | 26,43 | | | |

In Prozenten der Gesamtschuld ausgedrückt, beträgt für den Schuldner demnach die jährliche Mehrleistung in diesem Falle 0,68 % bezw. 0,76 % in den ersten fünf Jahren, ermäßigt sich dann aber auf 0,51 % bezw. 0,57 % und wird weiterhin mit jedem Jahr geringer. Berechnen wir für die ganze Versicherungsdauer den Durchschnitt, so erhöht sich die jährliche Zahlung um 0,39 % resp. 0,42 %. Nimmt der Schuldner eine Versicherung für $^1/_3$ oder $^1/_2$ der Schuld, so ergibt sich eine jährliche Durchschnittsmehrleistung von 0,51 % resp. 0,55 % oder von 0,78 % bezw. 0,83 %. Eine solche Steigerung der Jahreslast zu dem Zwecke, $^1/_4$ oder $^1/_3$ des Schuldbetrages zu tilgen, wird in den meisten Fällen zu ertragen möglich sein, wenn der ernste Wille vorhanden ist, in absehbarer Zeit schuldenfrei zu werden.

Insofern die Amortisation unabhängig von der Lebensversicherung ihren Fortgang nimmt, liegt auch keine Veranlassung für Verpfändung der Police an den Gläubiger vor, und es fallen jene Schwierigkeiten fort, die sich in solchem Falle beim Verkauf oder bei Subhastation des Besitzes ergaben.

29. Was erreicht der Schuldner auf diesem Wege? Einmal hat er die Gewißheit, daß bei seinem Tode für den Teil der Schuld, in dessen Höhe er sein Leben versicherte, auf jeden Fall Deckungsmittel vorhanden sind, sodann ist für den Augenblick seines Ablebens noch ein Kapital erspart, das der Summe der eingezahlten Tilgungsbeiträge nebst Zins und Zinseszinsen entspricht. Nehmen wir an, die Versicherung sei für $^1/_3$ der Schuldsumme abgeschlossen worden und der Landwirt sei im 31. Jahre des Versicherungsvertrages gestorben, so sind, da das Amortisationsguthaben auf 2500 Mk. angewachsen ist, demnach insgesamt für $^1/_3 + ^1/_4 = ^7/_{12}$ des Schuldkapitals Tilgungsmittel vorhanden. Wenn nun auch der Gutserbe

der Versicherungssumme, die ihm als dem Begünstigten zustehen soll, zur Erbregulierung benötigt, so ist doch $^1/_4$ der Hypothekenschuld getilgt. Übernimmt er im Alter von 35 Jahren das Gut, so kann er mit dem demselben Jahresbeitrag, den sein Vater aufgebracht hat, die Tilgungsquote und die Prämie für eine Versicherung von mindestens $^1/_3$ des noch ungedeckten Schuldkapitals zahlen. Angenommen er lebe nach Abschluß der Versicherung noch 20 Jahre, so ist dann, da der Amortisationsfonds auf 6550 Mk. angewachsen ist, ein Kapital von 2500 + 6550 Mk. = 9050 Mk. vorhanden. Damit kann dann die auf dem Besitz noch ruhende Last abgetragen werden, und der Nachfolger übernimmt ein schuldenfreies Gut, das dann auch vermittels der Lebensversicherung für die Zukunft vor einer neuen Verschuldung bewahrt werden kann.

Wir sehen also, daß sich mit einer Durchschnittsmehrleistung von $^1/_2$ % der Gesamtschuld jährlich mit Hilfe der Lebensversicherung in Verbindung mit der Amortisationshypothek sehr nennenswerte Resultate erzielen lassen, die in absehbarer Zeit zur Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes führen können.

30. Außer den von unseren Versicherungsgesellschaften betriebenen Versicherungsformen sind noch andere zwecks Nutzbarmachung der Lebensversicherung zur Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes ausgedacht und in Vorschlag gebracht worden. Ihnen allen liegt der Gedanke zu grunde, die Amortisationshypothek mit ihren Vorzügen beizubehalten, aber die Versicherung nicht auf eine dem Betrage des Darlehns gleiche und gleichbleibende Summe, sondern nur auf die nach dem Gesetze der Amortisation von Jahr zu Jahr abnehmenden Kapitalien zu erstrecken. In der Verbindung des Annuitätendarlehns mit einer solchen Versicherung glaubte man das wirksamste Mittel zur Schuldentilgung zu sehen, und es waren die Bestrebungen hauptsächlich darauf gerichtet, für die bezügliche Versicherungsart ein praktisch durchführbares Prämiensystem zu ermitteln.

Zum ersten Male befaßte sich mit dieser Aufgabe der Statistiker Ernst Engel in seiner Schrift „Der Kredit und das Kapitalbedürfnis des Grundbesitzes befriedigt durch eine preußische Bodenkreditbank". Er plante die Verbindung der Tilgungshypothek mit einer jedes Jahr neu abzuschließenden Versicherung, also einer reinen Risikoversicherung. Da die Höhe der Risikoprämien vom Alter des Versicherten und dem Betrage der Versicherungssumme abhängig ist, so mußten sich die Prämien von Jahr zu Jahr ändern, und dies geschah in erheblichem und sehr ungleichem Maße, insofern sie zunächst stetig und sogar bis auf das Dreifache der Anfangsprämie stiegen und erst gegen Schluß der Versicherung beträchtlich unter die Höhe der ersten Prämien fielen. Den Bedürfnissen der Landwirte konnten aber derartig variable Prämien durchaus nicht entsprechen, und es

ist daher wohl zu verstehen, wenn der Vorschlag Engels in der Praxis keine Verwertung fand.

Eine nach dem versicherungstechnisch mathematischen Gesichtspunkte eingehendere Behandlung erfuhr die Frage durch Dr. Müller in seiner 1887 veröffentlichten Abhandlung „Hypothekarkredit und Lebensversicherung". Aber auch das von ihm für die Hypothekarlebensversicherung aufgestellte Prämiensystem war für eine praktische Durchführung noch nicht geeignet. Da er die bei Berechnung konstanter Prämien auftretenden negativen Reserven nicht zu umgehen wußte, kam er bei seinen Untersuchungen zu dem Schlusse, daß gleichmäßig fallende Prämien bei der Versicherung stetig sich verringernder Kapitalien am geeignetsten für den Landwirt seien. Er wählte daher von fünf zu fünf Jahren abgestufte Prämiensätze, die, wenn auch nicht in dem Maße wie bei Engel, immerhin doch noch sehr variierten, insofern die Anfangsprämie ein Mehrfaches der letzten Prämie war. Daß auch dieser Vorschlag, wie schon gesagt, noch nicht reif zur praktischen Anwendung war, dürfte aus einem Versuch der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank hervorgehen, die im Jahre 1896 im Sinne der Ausführungen von Dr. Müller Prämientarife für solche Versicherungsformen aufgestellt und unter dem Namen „Hypothekarlebensversicherung" aufgenommen hat. Doch hat sie bis jetzt nennenswerte Erfolge damit nicht erzielt.

Eine Erfolg versprechende Lösung hat dann die Frage durch den Geheimen Hofrat Dr. Felix Hecht in Mannheim erhalten, der sie in seinem 1900 erschienenen Werke „Der Europäische Bodenkredit" nach den verschiedensten Gesichtspunkten hin eingehend erörtert und klar gestellt hat. Wie Engel und Dr. Müller hält auch er eine Verbindung der Amortisationshypothek mit einer Versicherung der jeweilig ungedeckten Kapitalsreste für das vorteilhafteste, und ihm ist es gelungen, die den Vorschlägen seiner beiden Vorgänger noch anhaftenden Mängel zu beseitigen und für die fragliche Versicherungsform, die er Hypothekentilgungsversicherung nennt, versicherungstechnisch und praktisch verwertbare Prämienformeln und auf grund dieser die entsprechenden Prämientarife zu berechnen. Es kann nicht meine Aufgabe sein, auf die mathematische Berechnung der Dr. Hecht'schen Prämien und ihre Richtigkeit, gegen die übrigens nach den Urteilen verschiedener Sachverständigen kein Bedenken besteht, näher einzugehen, und ich muß mich auf einige Angaben über die Rechnungsgrundlagen und die Art des Prämiensystems beschränken. Als Rechnungsgrundlagen hat Dr. Hecht die Sterblichkeitstafel M u. F. I. der 23 deutschen Gesellschaften und einen Zinsfuß von $3^1/_2\,\%$ verwendet. Für seine Bruttoprämientarife hat er die Nettoprämien mit einem Aufschlage von $10\,\%$ und $2\,‰$ des versicherten Anfangskapitals zur Deckung der Verwaltungskosten

versehen. Versichert ist der jeweilig am Anfange eines Versicherungsjahres rechnungsmäßig verbliebene Kapitalsrest. Die Prämien sind pränumerando, die Tilgungsquoten postnumerando zu zahlen. Da bei der Hypothekentilgungsversicherung die Höhe der Prämien vom Alter des Versicherungnehmers, von dem Hypothekenzinsfuß, der Amortisationsquote und der Versicherungsdauer beeinflußt wird, hat Dr. Hecht in seinem Werke, Seite 38—64, Prämientarife für ein Versicherungskapital von 100 Mk. und einen Hypothekenzinsfuß von 3, $3^1/_2$, $3^3/_4$ und 4 Prozent, verbunden mit Amortisationsquoten von $^1/_2$ bis $4^1/_2$ Prozent und einer entsprechenden Versicherungsdauer von 15 bezw. 20, 25, 30, 40, 50, 55, 60 und 65 Jahren aufgestellt. Neben diesen Prämiensätzen für die Hypothekentilgungsversicherung sind zum Vergleiche auch die unter Benutzung derselben Rechnungsgrundlagen berechneten Prämien für eine abgekürzte Versicherung aufgeführt.

Nach diesen allgemeinen Angaben über das von Dr. Hecht ausgearbeitete Prämiensystem der Hypothekentilgungsversicherung können wir zu der für uns wichtigeren Frage übergehen, ob dieser Modus als Mittel zur Schuldentilgung für den Landwirt geeigneter und vorteilhafter ist, als eine der bei unseren Versicherungsanstalten gebräuchlichen Formen der Versicherung. Um hier Einsicht zu gewinnen, muß festgestellt werden, welche Anforderungen beide Versicherungsformen bei gleichen Zielen an den Schuldner stellen und welche Vorzüge die eine oder die andere Art aufweist, um ihre Verwendung besonders wünschenswert erscheinen zu lassen. Nach den Tarifen und Ausführungen des Dr. Hecht sind die Kosten für eine Tilgungsversicherung nebst Zinsen und Amortisationsquote nahezu die gleichen wie für eine abgekürzte Versicherung mit einem nicht amortisablen Darlehn. Ein Beispiel möge zur Erläuterung dienen: Ein Schuldner im Alter von 30 Jahren wünscht eine Versicherung aufzunehmen in der Art, daß seine Schuld (der Einfachheit wegen seien 100 Mk. zur Erlangung von Prozentsätzen angenommen) bei seinem Tode, spätestens nach Ablauf von vierzig Jahren getilgt sei. Es stehen ihm zwei Wege offen. Erster Weg: Er nimmt ein Darlehn ohne Amortisation und eine auf das siebzigste Lebensjahr abgekürzte Versicherung für ein Kapital in Höhe des Darlehns. Die jährlichen Kosten für Versinzung und Versicherung betragen pro 100 Mk. Kapital:

| | bei einem Hypothekenzinsfuß von | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 3 % | $3^1/_2$ % | $3^3/_4$ % | 4 % |
| 1. Zinsen . . . | 3,00 | 3,50 | 3,75 | 4,00 |
| 2. Prämie . . . | 2,53 | 2,53 | 2,53 | 2,53 |
| Zusammen . . . | 5,53 | 6,03 | 6,28 | 6,53 |

Zweiter Weg: Er nimmt ein Amortisationsdarlehn mit einer Tilgungsquote von $\frac{1}{2}$ % und eine Hypothekentilgungsversicherung gleichfalls auf vierzig Jahre. Die jährlichen Kosten für Verzinsung, Tilgung und Versicherung betragen pro 100 Mk. Kapital:

| | bei einem Hypothekenzinsfuß von | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 3 % | $3\frac{1}{2}$ % | $3\frac{3}{4}$ % | 4 % |
| 1. Zinsen . . . | 3,00 | 3,50 | 3,75 | 4,00 |
| 2. Tilgungsquote | 0,50 | 0,50 | 0,50 | 0,50 |
| 3. Prämie . . . | 2,07 | 2,02 | 1,99 | 1,97 |
| Zusammen . . . | 5,57 | 6,02 | 6,24 | 6,47 |

Bei einem Vergleich der Gesamtkosten für die einzelnen Zinssätze ergibt sich folgendes Resultat: Ist der Darlehnszinsfuß gleich dem Rechnungszinsfuß der Versicherungsgesellschaften ($3\frac{1}{2}$ %), so sind die Kosten in beiden Fällen gleich; ist der Darlehnszinsfuß niedriger, so ist die abgekürzte Versicherung billiger, ist er aber höher, so bietet die Tilgungsversicherung größere Vorteile. Da nun, so folgert Dr. Hecht hieraus, in der Wirklichkeit der Hypothekenzinsfuß höher ist als der Rechnungszinsfuß der Versicherungsanstalten, so ist im allgemeinen die Hypothekentilgungsversicherung einschließlich der Amortisationsquote billiger als die gewöhnliche Versicherung nicht tilgbarer Darlehen. Diese größere Billigkeit der Tilgungsversicherung sei möglich, so behauptet Dr. Hecht, infolge der höheren Verzinsung des Amortisationsguthabens gegenüber dem Rechnungszinsfuß der Gesellschaften und infolge der Ersparnis an dem bei der Versicherungsanstalt auf den Tilgungsbeitrag entfallenden Verwaltungskostenanteil.

Untersuchen wir jetzt, ob die Begründung seitens des Dr. Hecht einwandfrei ist und ob die Tilgungsversicherung bei gleichen Erfolgen in der Tat geringere Anforderungen an den Schuldner stellt. Es liegt hierüber ein Gutachten von vier Gegenseitigkeitsgesellschaften (Gotha, Leipzig, Stuttgart, Karlsruhe) vor, und es sei mir gestattet, dasselbe meinen Ausführungen zugrunde zu legen. Bei seinen Berechnungen hat Dr. Hecht übersehen, daß die Versicherungsgesellschaften bei ihren Kapitalanlagen einen höheren Zinsfuß als den rechnungsmäßigen erzielen. Die dadurch gewonnene Mehreinnahme kommt den Versicherten als Dividende wieder zugute, und es kommt daher nicht der rechnungsmäßige, sondern der tatsächlich erzielte Zinsfuß in Betracht, und es ist nicht einzusehen, weshalb eine Versicherungsanstalt nicht einen ebenso hohen Zinsfuß erzielen sollte als ein Hypothekeninstitut. Ferner läßt er außer acht, daß doch nur ein bestimmter Prozentsatz der Verwaltungskosten in Wirklichkeit verbraucht wird, und das Hypothekeninstitut hat ebenfalls Verwaltungskosten, die der Schuldner in irgendeiner Form tragen muß. Die von Dr. Hecht

berechnete größere Billigkeit der Tilgungsversicherung, falls der Darlehnszinsfuß höher ist als der Rechnungszinsfuß der Versicherungsgesellschaften, wird überhaupt illusorisch, wenn man die Gewinnberechtigung der Prämien mit in Betracht zieht. Die Tarifprämien setzen sich zusammen aus der mathematischen Prämie und dem Aufschlag für Verwaltungskosten. Nach den von den vier bezüglichen Gesellschaften für die gewöhnliche Lebensversicherung beobachteten Zahlen werden infolge Mindersterblichkeit und höherer Zinsen an der mathematischen Prämie etwa 20 %, an dem Verwaltungskostenaufschlage ca. 45 % erspart. Unter der Voraussetzung, daß, wie Dr. Hecht es auch annimmt, bei der Tilgungsversicherung die gleichen Verhältnisse obwalten, erhalten wir bei Anwendung auf unser Beispiel folgendes Resultat. Die Tarifprämien

| | abgek. Vers. | Hypothekentilgungsversich. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2,53 | 2,07 | 2,02 | 1,99 | 1,97 |
| setzen sich zusammen aus | | | | | |
| mathem. Prämie | 2,12 | 1,683 | 1,638 | 1,611 | 1,593 |
| Verw.-Kost.-Aufschlag | 0,41 | 0,387 | 0,382 | 0,379 | 0,377 |
| Es würde also erspart werden | | | | | |
| an der mathem. Prämie 20 % | 0,424 | 0,336 | 0,327 | 0,322 | 0,318 |
| am Verw.-Kost.-Aufschlag 45 % | 0,184 | 0,174 | 0,172 | 0,170 | 0,169 |
| Es betrüge somit die Gesamtersparnis | 0,608 | 0,510 | 0,499 | 0,492 | 0,487 |

Zieht man diese Gesamtersparnisse von den Tarifprämien ab, so verbleiben als Nettoprämien (abzüglich Dividende) für die

| abgek. Vers. | Hypothekentilgungsversicherung | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1,92 | 1,56 | 1,52 | 1,50 | 1,49 |

Rechnen wir bei der Tilgungsversicherung noch die Amortisationsquote von 0,50 Mk. dazu, so ergeben sich als Gesamtkosten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1,92 | 2,06 | 2,02 | 2,00 | 1,99 |

Hieraus ersehen wir, daß die Hypothekentilgungsversicherung nicht, wie Dr. Hecht annimmt, geringere, sondern größere Leistungen insgesamt von dem Schuldner erfordert, und zwar ergibt sich diese Mehrleistung daraus, daß bei der Tilgungsversicherung, was von Dr. Hecht übersehen worden ist, der als Amortisationsquote gezahlte Betrag bei der Dividendenberechnung nicht mehr mit in Betracht kommt, wie dies bei der abgekürzten Versicherung der Fall ist.

Bis jetzt war angenommen, daß die Verträge der Hypothekentilgungsversicherung gewinnberechtigt sind und in demselben Maße an der Dividende teilnehmen, wie die Verträge nach den anderen Formen der Versicherung. Diese Voraussetzung hat auch Dr. Hecht für seine Prämiensätze angenommen, und er hat nachzuweisen versucht, daß die Versicherungsanstalten die Tilgungsversicherung ihren vorhandenen Dividendensystemen anschließen könnten. Demgegenüber

steht aber die Erklärung der angeführten vier Gesellschaften, daß sich diese Versicherungsform nicht in das Dividendensystem der gewöhnlichen Versicherung einfügen lasse, weil die zwei Hauptgewinnquellen, Mindersterblichkeit und Zinsgewinn, dort anders verlaufen als hier. Es ist mir nicht möglich, die Berechtigung dieser oder jener Behauptung in dieser rein versicherungstechnischen und mathematischen Frage zu prüfen, ich halte dies aber auch für belanglos, da ja die Versicherungsanstalten hier das entscheidende Wort zu sprechen haben, die, wenn überhaupt einer Übernahme von Tilgungsversicherungen nicht geradezu ablehnend gegenüberstehend, nicht gewillt sind, diese ihrem Dividendensystem anzuschließen. Werden aber die Versicherungsanstalten die Tilgungsversicherung in ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen, so würde dies nur unter Einrichtung eines von den übrigen Versicherungen getrennten Geschäftszweiges mit eigener Gewinnverteilung geschehen können. Dies würde aber für die Tilgungsversicherten große Nachteile mit sich bringen, denn ohne Zweifel würden die Verwaltungskosten für die neu gegründete Abteilung sehr erheblich sein und somit die Versicherung verteuern. Ferner würden die Gesellschaften darauf bedacht sein müssen, für die Tilgungsversicherten eigene Reserve- und Sicherheitsfonds anzusammeln, da ja die vorhandenen Fonds der Anstalten für sie nicht in Betracht kämen. Da sich weiter die Tilgungsversicherten auf eine Reihe von Versicherungsgesellschaften verteilen würden, so könnte die Zahl der auf die einzelne Anstalt kommenden Versicherungsnehmer nicht groß sein. Eine damit unausbleibliche Folge würde sein, daß der etwaige Überschuß nur gering wäre, die Sicherheitsfonds nur langsam anwüchsen und auf Verteilung einer Dividende nicht gerechnet werden könnte, ja, daß die Lage der Tilgungsversicherten eine direkt unsichere sein würde, wenn nicht die Gesellschaften mit ihren angesammelten Sicherheitsfonds für die Erfüllung dieser Versicherungsverträge haften würden. Die Gegenleistung der Versicherten würde natürlich in Form eines entsprechenden Aufschlages auf die Prämien erhoben werden, wodurch die Versicherung verteuert werden würde. Die Prämien für die Tilgungsversicherung würden sich daher aller Wahrscheinlichkeit nach nicht viel niedriger stellen als die für die anderen Versicherungsformen, solange die Hypothekentilgungsversicherung nicht große Verbreitung gefunden und das Gesetz der großen Zahlen auch auf sie zur Geltung käme. Solange dies nicht der Fall ist, werden die Gesamtkosten für Tilgungsversicherung und Tilgungsbeitrag stets höher sein als die Prämien für eine entsprechend abgekürzte Versicherung.

Um die infolge der Verteilung der Tilgungsversicherten auf eine größere Anzahl von Versicherungsanstalten für die Versicherungsnehmer eintretenden Nachteile zu verhindern, ist von Dr. Eggenberger vorgeschlagen worden, unter den Landwirten einen Versicherungs-

verband zu schließen, der seinerseits mit einer einzigen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag bezüglich des Abschlusses von Tilgungsversicherungen einginge. Die betreffende Anstalt solle dann für diese Versicherungsform eine eigene Abteilung mit gesonderter Rechnungslegung einrichten. Dies dürfte m. E. auch die richtigste Lösung sein, da dann die Versicherungsgesellschaft ein großes Interesse daran haben wird, möglichst viel Tilgungsversicherungen abzuschließen, während dies sonst nicht der Fall sein wird. Gewiß kann es hierbei bedenklich sein, einer Versicherungsanstalt allein ein Monopol für solche Versicherungen zu gewähren, doch ließe sich ein Ausgleich schaffen, indem dem Versicherungsverband ein oder zwei Vertreter im Aufsichtsrate zugestanden würden, die jederzeit Einblick in die Geschäftsführung nehmen könnten. Nur auf diesem Wege würde sich m. E. die Tilgungsversicherung als Mittel zur Schuldentilgung praktisch nutzbar machen lassen, und es wäre Sache des deutschen Landwirtschaftsrates, einen solchen Versicherungsverband ins Leben zu rufen und mit einer besonders guten Versicherungsanstalt einen dementsprechenden Vertrag abzuschließen, wie ihm ja schon von einer Gesellschaft ein dahingehendes günstiges Angebot gemacht worden ist.

Es fragt sich weiter, ob die Hypothekentilgungsversicherung noch besondere Vorzüge vor den anderen Versicherungsformen aufweist, die ihre Verwendung für die Schuldentlastung als vorteilhaft erscheinen lassen. Dr. Hecht hebt in seinem Werke als besonderen Vorteil der Tilgungsversicherung hervor, daß sie nicht in das Amortisationswesen der Grundkreditanstalten eingreife, da ja die Amortisation beibehalten werde; hierdurch blieben Tilgungsversicherung und Hypothekenschuld unabhängig voneinander. Der Hypothekengläubiger sei an der Versicherung unbeteiligt, und da er wie sonst seine Zinsen und den festgesetzten Tilgungsbeitrag erhalte, sei es für ihn belanglos, falls der Schuldner die Versicherung aufgeben müsse. Es läge somit auch keine Veranlassung für den Gläubiger vor, die Verpfändung der Police zu verlangen, wie es der Fall sei, wenn das Kreditinstitut auf die Amortisation verzichten sollte. Alle mit dieser Frage zusammenhängenden Schwierigkeiten fielen bei der Hypothekentilgungsversicherung vollkommen fort, denn bei einer Änderung des Schuldverhältnisses stehe es dem Versicherungsnehmer frei, die Versicherung zurückzukaufen oder in eine prämienfreie Versicherung umwandeln zu lassen.

Bieten demgegenüber die gewöhnlichen Formen der Versicherung nicht die gleichen Vorteile? Wir brauchen hier nicht nochmals auf die Frage zurückzukommen, ob es dem Kreditanstalten möglich sei, den Amortisationszwang zugunsten einer Lebensversicherung fallen zu lassen. Nur das sei hervorgehoben, daß die Behauptung von

Dr. Hecht „das Amortisationsguthaben bezw. der bereits amortisierte Betrag ist höher als der Rückkaufspreis der Police im gleichen Zeitpunkt" den Tatsachen nicht entspricht, wenn man einen Tilgungssatz von $^1/_2$ % annimmt. Einen höheren den Rechnungen zugrunde zu legen, ist aber nicht notwendig, da ja die Kreditanstalten keine höheren Tilgungsquoten verlangen und in der Regel auch nicht erhalten. Demnach dürfte, wie wir ja auch schon dargelegt haben, der Rückkaufswert der Polizen den Kreditanstalten bei einer Sistierung der Amortisation die nötige Sicherheit gewährleisten. Es ist auch dargetan worden, daß es dem Schuldner nur unter geringer Erhöhung der Jahresleistung möglich ist, neben der Amortisationshypothek die abgekürzte Versicherung anzuwenden, falls er nur einen Teil ($^1/_3$ bezw. $^1/_4$) der Schuld mit der Versicherung tilgen will. Da es in der Wirklichkeit den Landwirten nur möglich ist, im Laufe einer Generation einen solchen Bruchteil der Schulden abzutragen, kommt es darauf an, ob sich nicht vermittels der gewöhnlichen Form der Lebensversicherung mit gleichen Leistungen dasselbe erreichen läßt. Legen wir in beiden Fällen die für die Tilgungsversicherung sehr günstigen Tarife von Dr. Hecht zugrunde, so erhalten wir folgendes Bild: Ein Landwirt im Alter von dreißig Jahren hat 10 000 Mk. Schulden auf seinem Besitze lasten. Um nach dreißig Jahren bezw. bei seinem Tode $^1/_4$ derselben getilgt zu haben, ohne aber die regelmäßige Amortisation zu unterbrechen, stehen ihm folgende zwei Wege offen: Er nimmt eine Tilgungsversicherung für 2500 Mk. auf dreißig Jahre und $^1/_2$ Prozent Amortisation, und seine Gesamtleistung für Zinsen, Amortisation und Versicherung beträgt jährlich 464,75 Mk. Wählt er eine abgekürzte Versicherung, so zahlt er insgesamt für Zinsen, $^1/_2$ Prozent Amortisation und Versicherung 477,75 Mk. Der Schuldner zahlt im letzteren Falle zwar jährlich 13 Mk. mehr, dafür ist der Erfolg aber auch um so größer. Denn bei der Tilgungsversicherung ist nach dreißig Jahren $^1/_4$ der Schuld getilgt und ein Kapital von 1935,28 Mk. als Amortisationsguthaben vorhanden; mit der abgekürzten Versicherung hat der Schuldner dagegen neben der Versicherungssumme von 2500 Mk. noch ein Kapital von 2581,13 Mk., also 645,28 Mk. mehr, als Tilgungsguthaben erspart. Dieser größere Erfolg beruht darauf, daß bei der Tilgungsversicherung $^1/_4$ des Tilgungsfonds, eben 645,28 Mk., zur Tilgung jener 2500 Mk. verbraucht sind. Will also der Schuldner dasselbe Resultat wie bei der abgekürzten Versicherung erzielen, so erhöht sich die jährliche Zahlung um 12,50 Mk., das ist $^1/_4$ der Amortisationsquote, wodurch die an den Schuldner gestellten Anforderungen nahezu dieselben werden wie bei der abgekürzten Versicherung. Bei unserer Berechnung ist aber noch unberücksichtigt geblieben, daß die Prämien für die abgekürzte Lebensversicherung auf jeden Fall durch Aus-

zahlung von Dividenden vom sechsten Versicherungsjahre ab noch niedriger werden, während dies für die Hypothekentilgungsversicherung ja kaum anzunehmen ist. In Wirklichkeit wird sich also die Kombination der Amortisationshypothek mit der abgekürzten Versicherung billiger stellen als die mit der Tilgungsversicherung. Wird der Schuldner schon aus diesem Grunde vorziehen, die abgekürzte Versicherung zu wählen, so wird er hierin noch durch andere Vorzüge der gewöhnlichen Form der Lebensversicherung bestärkt werden. Von der äußeren Formsache, daß die Hypothekentilgungsversicherung mit der unglaublichen Menge von Tarifen unbequem und weniger übersichtlich und verständlich ist, möge dabei ganz abgesehen werden. Für die abgekürzte Versicherung und die ihr verwandten Formen spricht vor allem jenes Moment, daß der Versicherte bei Ablauf der Versicherung ein Kapital ausbezahlt erhält, während bei der Dr. Hecht'schen Tilgungsversicherung im Falle des Erlebens der Versicherungszeit nichts bezahlt wird. Ohne Zweifel wird der Umstand, daß die Versicherungsbeiträge immer gleich bleiben, das Versicherungskapital aber fortwährend abnimmt, manchen in einem Augenblicke der Unlust eher veranlassen, die Versicherung aufzugeben, als wenn ihm ein Kapital in Aussicht steht. In solchem Falle tritt dann noch ein anderer Vorzug der gewöhnlichen Lebensversicherung klar zutage. Denn da bei der Tilgungsversicherung die Prämienreserve im Verhältnis zur Prämie sehr klein ist, so wird der Rückkauf der Versicherung oder die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, auch wenn der Versicherte jahrelang Prämien bezahlt hat, sehr ungünstig ausfallen, und der Schuldner erleidet dann einen bedeutend größeren Verlust als bei den anderen Versicherungsformen, wo die Prämienreserve von Jahr zu Jahr anwächst.

Legen wir uns jetzt die Frage vor, welche Art der Versicherung vorzuziehen ist, die gewöhnliche Lebensversicherung oder die Hypothekentilgungsversicherung, so fällt die Antwort sicher zugunsten der einfachen und abgekürzten Versicherung aus, die gegenüber der Tilgungsversicherung bei gleichen Anforderungen dem Schuldner Vorteile bietet. Es liegt daher m. E. auch für die Lebensversicherungsanstalten keine Veranlassung vor, die Tilgungsversicherung mit ihren Schwierigkeiten in ihren Geschäftsbetrieb aufzunehmen. Ohne Zweifel dagegen wird man mit allen Kräften für die Verwendung der Tilgungsversicherung eintreten müssen, wenn es gelingt, derartig niedrige Prämiensätze für sie zu konstruieren, daß sie für den Schuldner gegenüber den anderen Versicherungsformen pekuniäre Vorteile mit sich bringt. Solange dies aber nicht der Fall ist, wird die gewöhnliche Form der Versicherung dem Landwirt bessere Dienste als Mittel zur Schuldentilgung zu leisten imstande sein.

Fassen wir unsere Ausführungen über die Bedeutung der Lebens-

versicherung als Mittel zur Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes kurz zusammen, so glaube ich meine Meinung dahin äußern zu sollen, daß die Lebensversicherung wohl dazu geeignet ist, dem Landwirte in seiner Notlage eine kräftige Stütze zu werden, mit der er sich unter geringer Steigerung seiner jährlichen Zahlungen für die Schuldentilgung im Laufe der Zeit einen schuldenfreien Besitz schaffen kann. Je mehr und mehr die Landwirtschaft sich die Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung nutzbar macht, werden die Erfolge davon beweisen, daß die Einrichtungen der Lebensversicherung für diesen Zweck zum Vorteil und Segen der Allgemeinheit werden können. Der Vorschlag, die Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung zu verwenden, ist in der Praxis durchführbar, und, wie wir darzulegen versucht haben, so durchführbar, daß er von der großen Mehrzahl der verschuldeten Landwirte ausgeführt werden kann. Gewiß werden sich auch hier in der Praxis noch manche Schwierigkeiten ergeben, bevor die Lebensversicherung in dem ihr zukommenden Maße bei der großen Menge der Landwirte Verwendung finden wird. Dadurch darf aber bei denen, welche ihre Bedeutung erkannt haben, das Interesse dafür und das Bestreben, sie zur Gesundheit der Landwirtschaft weiten Kreisen nutzbar zu machen, nicht verloren gehen, vielmehr ist es ihre Aufgabe, mit allen Kräften darnach zu streben, daß ihr die Wege geebnet werden.

# IV. Schluß.

Nachdem die Bedeutung der Amortisationshypothek und der Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung darzulegen versucht worden ist, haben wir uns zum Schlusse noch die Frage vorzulegen, ob zum Zwecke der landwirtschaftlichen Entschuldung die Amortisationshypothek oder die Lebensversicherung vorzuziehen, oder ob von einem Zusammenwirken beider Formen der beste Erfolg zu erwarten ist. Um diese Frage zu beantworten, wobei sich der Schreiber jedoch dessen vollbewußt ist, kein endgültiges und feststehendes Resultat bieten zu können, ist es notwendig, sich die speziellen Vorzüge jedes der beiden Systeme nochmals vor Augen zu führen und unter Berücksichtigung der für eine wirksame Schuldentlastung in Betracht kommenden wichtigsten Punkte einen Vergleich zwischen ihnen anzustellen.

Will man sich für ein System entscheiden, so ist auf jeden Fall darauf zu achten, daß dieses allen Schuldnern gleichmäßig zugänglich ist, und insofern gebührt der Amortisationshypothek der Vorzug vor jeder Form der Lebensversicherung, da ja von ihr alle nicht vollständig Gesunde ausgeschlossen sind. Hieraus allein geht schon hervor, daß die Amortisationshypothek als Mittel zur Schuldentilgung immerhin beibehalten werden muß, selbst wenn die Lebensversicherung die empfehlenswertere Entschuldungsform sein sollte. Ferner werden folgende zwei Tatsachen für die Verwendung der Amortisationshypothek ins Feld geführt, daß nämlich einmal bei gleich hohen Jahresleistungen die Tilgung eines Darlehns durch die Amortisationshypothek rascher erfolgt als durch die Lebensversicherung, und daß zum anderen Male die Lebensversicherung teurer ist als die Annuitätenhypothek. Ohne Zweifel muß dies zutreffen, da ja bei der Amortisationshypothek der Tilgungsbeitrag voll und ganz dem Zwecke der Schuldentilgung dient, d. h. zur Kapitalansammlung verwandt wird, während doch bei der Lebensversicherung der Teil der Vollprämie, welcher der Risikoprämie entspricht, jedes Jahr verbraucht wird und nicht zur Kapitalbildung dienen kann. Rechnerisch festzustellen, welche Wirkungen dieselben Leistungen, die den Landwirten durch die Lebensversicherung auferlegt werden, erzielen, wenn diese

zur reinen Amortisation verwandt werden, ist natürlich nur möglich, wenn für die Lebensversicherung eine für die ganze Versicherungsdauer gleichbleibende Prämie angenommen wird. Um ein ungefähres Bild davon zu geben, wie lange bei Zahlung der Prämien als Tilgungsquoten die Amortisationsdauer währt, sind daher die von Dr. Hecht für die Verbindung der Lebensversicherung mit einer nicht amortisierbaren Hypothekenschuld ermittelten Prämien als gleichbleibend angenommen und bei Berechnung folgender Tabellen zugrunde gelegt worden.

**Tabelle I. Anfangsalter 20 Jahre, Kapital 100 Mk.**

| Versicherungsdauer | Prämie und Amortisationsquote | Amortisationsdauer bei einem Hypothekenzinsfuß von | | Die Amortisationsdauer ist kürzer als die Versicherungsdauer bei | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | $3^1/_2$ % | 4 % | $3^1/_2$ % | 4 % |
| 15 Jahre | 6,24 Mk. | 12 Jahre | 12 Jahre | 3 Jahre | 3 Jahre |
| 30 „ | 2,93 „ | 22 „ | 21 „ | 8 „ | 9 „ |
| 60 „ | 1,86 „ | 31 „ | 30 „ | 29 „ | 30 „ |

**Tabelle II. Anfangsalter 30 Jahre.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 Jahre | 6,30 Mk. | 12 Jahre | 12 Jahre | 3 Jahre | 3 Jahre |
| 30 „ | 3,11 „ | 22 „ | 21 „ | 8 „ | 9 „ |
| 60 „ | 2,32 „ | 27 „ | 26 „ | 33 „ | 34 „ |

**Tabelle III. Anfangsalter 40 Jahre.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 Jahre | 6,56 Mk. | 12 Jahre | 12 Jahre | 3 Jahre | 3 Jahre |
| 30 „ | 3,61 „ | 20 „ | 19 „ | 10 „ | 11 „ |
| 50 „ | 3,17 „ | 21 „ | 20 „ | 29 „ | 30 „ |

Wir sehen hieraus, daß die Amortisationshypothek stärker Kapital bildet als die Lebensversicherung. Ebenso sicher ist, daß die Lebensversicherung teurer ist als die Tilgungshypothek und zwar um den Betrag der Risiko- und Verwaltungskostenzuschläge. Es würde jedoch zu weit führen, hierüber eine vergleichende Zusammenstellung zu geben, wie sie z. B. Geh. Oberfinanzrat Havenstein im deutschen Landwirtschaftsrat zu geben versucht hat, zumal alle diese vergleichende Berechnungen zum großen Teil auf Wahrscheinlichkeitsannahmen beruhen müssen. Wollte man sich demnach bei der Entschuldungsform nur von mathematischen Grundsätzen leiten lassen, so müßte man ohne Zweifel jenes System als das bessere wählen,

welches das billigere und stärker kapitalbildende ist, da jede Schuldentilgung Kapitalbildung voraussetzt. Dies trifft nun, wie gezeigt, für die Amortisationshypothek zu, und, wenn sich für jeden Darlehnsnehmer diejenige Zeit sicher berechnen ließe, welche er nach Aufnahme des Darlehns noch erwerbend tätig sein kann, so wäre zweifellos ein Tilgungsdarlehn mit dem entsprechenden Tilgungssatz die beste und billigste Art der Schuldentilgung, wenn die Tilgung streng durchgeführt würde.

Anders liegt jedoch die Sache, wenn man die Frage vom Standpunkte des einzelnen Schuldners aus betrachtet. Er muß die Ungewißheit des Zeitpunktes seines Todes bei der Frage der Schuldentilgung mit in Erwägung ziehen. Für ihn kann und darf die doch verhältnismäßig nur geringe Mehrleistung bei der Lebensversicherung nicht derartig ins Gewicht fallen, daß sie ihn abhalten könnte, von der Lebensversicherung als geeignetem Mittel zur Schuldentilgung Gebrauch zu machen. Denn jenem kleinen Nachteil steht der große Vorteil der Lebensversicherung gegenüber, die sichere Zuversicht, am Lebensende die drückende Schuld unter allen Umständen getilgt zu haben. Dieser Umstand und jener, daß bei der Lebensversicherung der Sparzwang, der bei der Tilgungshypothek erst wieder neu geschaffen werden muß, schon heute wirksam besteht, wird zur Benutzung der Lebensversicherung in vielen Fällen führen. Hierzu kommt noch, daß es für viele Besitzer zwingend notwendig ist, bei ihrem Tode eine bestimmte Schuldsumme getilgt zu haben, wenn der Besitz der Familie erhalten bleiben soll. Ja, ich glaube behaupten zu dürfen, daß ohne Heranziehung der Lebenversicherung eine Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes nicht erreicht werden kann, da ja bei jedem Erbgang neue Schulden dem Besitztum aufgelastet werden müssen. Die Lebensversicherung birgt also derartige große Vorzüge als Mittel zur Schuldentilgung in sich, daß ihnen gegenüber die Schattenseiten außer acht gelassen werden können und daß unbedingt darnach getrachtet werden muß, sie in erheblichem Maße Verwendung finden zu lassen.

Würde es sich um die Frage handeln, ob für die Zukunft ländliche Hypothekarschulden durch Amortisation oder ob sie durch Lebensversicherung getilgt werden sollen, so würde ja nur das System der Amortisation, die Tilgungshypothek, zu empfehlen sein. Da sich jedoch Lebensversicherung und Amortisationshypothek nicht ausschließen, sondern sich geradezu gegenseitig ergänzen, wird man die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes am wirksamsten fördern, wenn man neben der Tilgungshypothek die Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung heranzieht, um so durch ein Zusammenwirken beider Formen die Vorteile zu erhöhen, die Nachteile jeder der beiden abzuschwächen. Dieses Hand in Handgehen der beiden

Systeme soll derart bewirkt werden, daß die Gesamtschuld je nach den wirtschaftlichen Kräften des Schuldners mit $^1/_2$ bezw. $^3/_4$ % amortisiert wird, und nebenher der Schuldner eine Lebensversicherung auf $^1/_4$ bezw. $^1/_3$ des Schuldbetrages abschließt, wie wir es ja schon näher ausgeführt haben. Das Ziel stellt sich dann als ein doppeltes dar: Die Sicherung einer ununterbrochen fortgesetzten systematischen Schuldentilgung durch die Amortisation und die Herbeiführung der größtmöglichen Schuldentlastung beim Zeitpunkt der mit dem Tode des Besitzers eintretenden Besitzveränderung durch die Lebensversicherung. Ohne Zweifel wird die Erreichung dieser beiden Ziele die erstrebenswerte Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in erheblichster Weise fördern.

Dieses Endziel zu erreichen, wird dann nur noch davon abhängen, ob die verschuldeten Landwirte ausführen können, was sie tun sollen. Will der Landwirt neben der systematischen Tilgung durch die Amortisation bei seinem Tode noch ein Kapital für $^1/_4$ bezw. $^1/_3$ des Schuldbetrages erspart haben, so beträgt, wie wir gezeigt haben, die jährliche Durchschnittsgesamtleistung 4,39 % und 4,42 % bezw. 4,51 % oder 4,55 %, also nicht einmal 5 % der Gesamtschuld, wenn der Zinsfuß $3^1/_2$ % und die Amortisationsquote $^1/_2$ % beträgt und der Schuldner beim Eintritt in die Versicherung 30 Jahre alt ist. Ob die Landwirte diese Beträge für die Schuldentilgung werden aufbringen können, werden wir wohl am besten beurteilen können, wenn wir mit Berücksichtigung dieser an die Landwirte gestellten Anforderung die neuesten Zahlen der Verschuldungsstatistik ansehen.[1])

Vom Hundert der Grundbesitz mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft hatten Schulden

| in der Grundsteuerreinertragsklasse von Mk. | waren unverschuldet | in Hundertteilen des Gesamtvermögens | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | unter 25 | 25 bis 50 | 50 bis 75 | 75 bis 100 | 100 u. mehr | überhaupt |
| 60—90 | 41,4 | 23,4 | 20,1 | 10,3 | 3,6 | 1,1 | 58,6 |
| 90—150 | 35,4 | 26,6 | 22,4 | 11,0 | 3,7 | 1,0 | 64,6 |
| 150—300 | 28,6 | 31,0 | 24,0 | 11,9 | 3,6 | 0,8 | 71,4 |
| 300—750 | 22,3 | 35,2 | 24,9 | 13,0 | 3,9 | 0,7 | 77,7 |
| 750—1500 | 17,4 | 34,1 | 26,0 | 15,9 | 5,9 | 0,8 | 82,6 |
| 1500—3000 | 13,1 | 27,8 | 25,0 | 21,4 | 11,4 | 1,3 | 86,9 |
| 3000 u. mehr | 9,4 | 23,4 | 26,0 | 25,6 | 13,9 | 1,7 | 90,6 |
| zusammen | 29,5 | 29,6 | 23,4 | 12,4 | 4,3 | 0,9 | 70,5 |

im Gesamtstaate;

[1]) vgl. Kölnische Zeitung v. 4. 11. 1905 Nr. 1150.

in den westlichen Provinzen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 60–90 | 65,2 | 16,6 | 11,8 | 4,5 | 1,5 | 0,5 | 34,8 |
| 90–150 | 57,5 | 20,9 | 14,1 | 5,1 | 1,5 | 0,5 | 42,2 |
| 150–300 | 46,8 | 28,6 | 16,5 | 6,0 | 1,7 | 0,5 | 53,2 |
| 300–750 | 33,9 | 37,6 | 19,4 | 7,0 | 1,8 | 0,4 | 66,1 |
| 750–1500 | 24,7 | 39,8 | 23,1 | 9,6 | 2,7 | 0,4 | 75,3 |
| 1500–3000 | 18,5 | 35,3 | 26,2 | 14,8 | 4,8 | 0,5 | 81,5 |
| 3000 u. mehr | 17,1 | 33,6 | 27,5 | 16,2 | 5,1 | 0,6 | 82,9 |
| zusammen | 46,0 | 28,2 | 16,9 | 6,5 | 1,9 | 0,5 | 54,0 |

in den östlichen Provinzen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 60–90 | 14,4 | 31,2 | 29,6 | 16,9 | 6,1 | 1,8 | 85,6 |
| 90–150 | 9,6 | 33,1 | 32,0 | 17,7 | 6,1 | 1,5 | 90,4 |
| 150–300 | 5,9 | 34,0 | 33,5 | 19,3 | 6,0 | 1,3 | 94,1 |
| 300–750 | 4,2 | 31,6 | 33,5 | 22,3 | 7,3 | 1,1 | 95,8 |
| 750–1500 | 3,2 | 23,0 | 31,8 | 27,9 | 12,5 | 1,6 | 96,8 |
| 1500–3000 | 1,9 | 12,3 | 22,6 | 35,4 | 25,0 | 2,8 | 98,1 |
| 3000 u. mehr | 2,5 | 14,4 | 24,7 | 34,0 | 21,8 | 2,6 | 97,5 |
| zusammen | 7,8 | 31,3 | 31,9 | 20,2 | 7,4 | 1,5 | 92,2 |

Gehen wir von dem Grundsatz aus, daß eine Verschuldung bis zu 50 % des Gesamtvermögens im allgemeinen noch als mäßig gelten kann, so ergibt sich für den Gesamtstaat (Preußen) das recht günstige Resultat, daß 82,5 % der preußischen Landwirte gar nicht oder nur in unbedenklichem Grade verschuldet sind. Ihnen wird es auch auf jeden Fall möglich sein, aus eigenen Kräften die Mittel zur Schuldentilgung aufzubringen. Sehen wir uns die bedenklicheren Verschuldungsgrade an, so ergibt sich, daß 17,6 %, also wenig mehr als 166 der Landwirte in Preußen mit mehr als der Hälfte ihres Gesamtvermögens verschuldet sind. Wie viele von diesen ihre Entschuldung mit eigenen Mitteln werden durchführen können, läßt sich natürlich nicht genau feststellen, da es ja sehr von der individuellen Lage abhängt, wann eine Verschuldung mit mehr als der Hälfte des Gesamtvermögens als gefährlich anzusehen ist. Für den kleineren Grundbesitzer, den Bauer, wird eine derartige Verschuldung eher gefährlich als für den Großgrundbesitzer, und so werden es gerade bäuerliche Besitzer sein, deren Lage bedenklich und zum Teil äußerst gefährlich ist. Hier wird es Aufgabe des Staates sein, die Mittel zur Schuldentlastung diesen zur Verfügung zu stellen, denn einmal ist die Zahl nicht so groß, daß die Durchführung des Entschuldungswerkes nicht möglich wäre, andererseits ist sie aber doch bedeutend genug, um Entschuldungsmaßnahmen seitens der Staatsverwaltung zu rechtfertigen.

Geschieht dies und kommt das in der Thronrede bei Eröffnung des preußischen Landtages am 5. 12. 1905 angekündigte Gesetz betreffs Einführung einer Verschuldungsgrenze zur Geltung, so wird es möglich sein, unsere Landwirtschaft in absehbarer Zeit aus jetzt zum Teil Bedenken erregenden Verhältnissen herauszubringen und auch vor einer neuen Überschuldung zu bewahren.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

# Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 8. September 1877 zu Barmen und bin evangelisch-lutherischer Konfession. Ostern 1896 bestand ich das Maturitätsexamen und bezog die Universität Bonn, um mich dem Studium der Mathematik und Naturwissenschaften zu widmen. Ich studierte in Bonn S.-S. 1896, W.-S. 1896/1897, in Marburg S.-S. 1897, W.-S. 1897/1898. Dann brach ich mein Studium ab und nahm am 1. April 1898 eine Stelle als Mathematiker bei der Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Elberfeld an, in welcher Stellung ich zwei Jahre verblieb. Vom 1. April 1900 bis 1. April 1901 genügte ich meiner Dienstpflicht beim 19. bayrischen Infanterieregiment zu Erlangen. Von S.-S. 1901 bis S.-S. 1903 einschließlich studierte ich in Erlangen Nationalökonomie und Statistik, worauf ich mich in Erlangen und Barmen auf das Doktorexamen vorbereitete.